Stadt Hilden

N i e d e r s c h r i f t

über die 2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 09.12.2020 um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Hilden (Fritz-Gressard-Platz 1 in 40721 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz
Herr Dr. Claus Pommer

Ratsmitglieder

Frau Nicole Anfang	CDU
Frau Susanne Brandenburg	CDU
Herr Michael Deprez	CDU
Herr Fred-Harry Frenzel	CDU
Herr Christian Gartmann	CDU
Herr Peter Groß	CDU
Herr Thomas Grünendahl	CDU
Frau Sandra Kathrin Hendele	CDU
Herr Ramon Ludwig Kimmel	CDU
Frau Sabine Kittel	CDU
Herr Philip Razum	CDU
Herr Michael Rupp	CDU
Herr Christian Schimang	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Kevin Peter Schneider	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Herr Matthias Schumann	CDU
Herr Michael Wegmann	CDU
Herr Tristan Zeitter	CDU
Herr Reinhard Zenker	CDU
Frau Anabela Barata	SPD
Frau Kimberly Lynn Bauer	SPD
Herr Christoph Bosbach	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Kevin Buchner	SPD
Frau Sarah Buchner	SPD
Herr Hamza El Halimi	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Steffen Kirchhoff	SPD
Frau Sandra Kollender	SPD
Frau Henrike Lindenberg	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD
Herr Carsten Wannhof	SPD
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD
Herr Heinz Albers	Bündnis 90/Die Grünen

Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Cornelia Geißler	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Annegret Gronemeyer	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Dr. Andrea Grunert	Bündnis 90/Die Grünen
Herr René Halusiak	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Helen Kehmeier	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Marianne Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Peter Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Anna Meike Reimann	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Susanne Vogel	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD
Herr Marlon Buchholz	AfD
Herr Dr. Heimo Haupt	AfD
Herr Axel Hoffmeister	AfD
Frau Julia Gerhard	FDP
Herr Uwe Gramminger	FDP
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Thomas Remih	FDP
Herr Ralf Peter Beier	BÜRGERAKTION
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Frau Dorothea Spielmann-Locks	BÜRGERAKTION
Herr Ernst Kalversberg	Allianz für Hilden
Frau Kerstin Eva Knott	Allianz für Hilden
Herr Werner Erbe	DIE LINKE

Von der Verwaltung

Herr Norbert Danscheidt	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden
Frau Kämmerin Anja Franke	Stadt Hilden
Herr Roland Becker	Stadt Hilden
Frau Geri Schwenger	Stadt Hilden
Herr Torsten Schlüter	Stadt Hilden

Abwesende Ratsmitglieder

Herr Martin Falke	CDU
Herr Norbert Lang	Bündnis 90/Die Grünen

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Verleihung städtischer Ehrengaben

Einwohnerfragestunde

1 Befangenheitserklärungen

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

3 Corona in Hilden

4 Allgemeine Ratsangelegenheiten

4.1 Beschluss zur Niederschrift der Ratssitzung am 23.09.2020
WP 20-25 SV 01/027

4.2 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
WP 20-25 SV 01/028

4.3 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden, Stand November 2020
WP 20-25 SV 01/022

4.4 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Mitgliedschaft in der Einkaufsgenossenschaft KoPart eG
WP 20-25 SV I/001

4.5 Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten
WP 20-25 SV 01/021

4.6 Ausschreibung Beigeordnetenstelle Dezernat II
WP 20-25 SV 10/005

4.7 Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters
WP 20-25 SV 01/023

4.8 Zuständigkeitsordnung; Zeitplan für Änderungen
WP 20-25 SV 01/026

4.9 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hilden
WP 20-25 SV 01/013/1

4.10 Änderung der Geschäftsordnung - 4. Änderung
WP 20-25 SV 01/024

4.11 Neufassung einer Satzung für das Stadtarchiv Hilden
WP 20-25 SV 41/009

4.12 Änderung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden
WP 20-25 SV 41/008

4.13 1. Nachtragssatzung vom …. zur Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbe-

gebieten vom 16.12.1991
WP 20-25 SV 66/007

5 Angelegenheiten des Wahlprüfungsausschusses

5.1 Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Integrationsratswahl 2020
WP 20-25 SV 10/003

5.2 Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Kommunalwahl 2020
WP 20-25 SV 10/002

6 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

6.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 204A (VEP22) für das Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert (Diekhaus):
Abhandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage
Zustimmung zum Durchführungsvertrag
Satzungsbeschluss
WP 20-25 SV 61/005

7 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

7.1 Kindergartenbedarfsplanung hier: Ausweitung der Kapazitäten am Familenzentrum Mühle e.V.
WP 20-25 SV 51/016

8 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

8.1 Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen
WP 20-25 SV 20/009

8.2 Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024
WP 20-25 SV 20/004

8.3 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung
WP 20-25 SV 20/002

8.4 Beteiligungsbericht
WP 20-25 SV 20/007

8.5 Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2021 und 24. Nachtragssatzung vom ..... zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
WP 20-25 SV 68/003

8.6 Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2021 und 15. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008
WP 20-25 SV 68/002

8.7 Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 28. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden
WP 20-25 SV 68/001

8.8 Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule
WP 20-25 SV 41/007

8.9 2. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden"
WP 20-25 SV 60/005

8.10 3. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden" vom 13.12.2017
WP 20-25 SV 60/004

8.11 Festsetzung von Marktstandsgeldern für die Hildener Wochenmärkte
WP 20-25 SV 32/002

8.12 Einrichtung von Fahrradstraßen:
Aufhebung einer Budgetsperre / weitere Vorgehensweise
WP 20-25 SV 66/001

8.13 Sachstand und Kostenerhöhung Erneuerung Funktionsgebäude Weidenweg
WP 20-25 SV 26/001

8.14 Erweiterungsbau GGS Im Kalstert, Walder Str.100
WP 14-20 SV 26/051

8.15 3. Nachtragsstellenplan 2020
WP 20-25 SV 10/007

9 Anträge

9.1 Antrag der CDU vom 17.06.2020 und der FDP vom 23.09.2020: Parkraumbewirtschaftungssystem
WP 20-25 SV 32/001

9.2 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 30.10.2020: Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse
WP 20-25 SV 01/025

9.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2020:
Tausch der Sanierung eines Kunstrasenplatzes in 2021
WP 20-25 SV 66/008

10 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

11 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

11.1 Antrag CDU: Prüfauftrag der Vergabeverfahren KoPart eG

11.2 Antrag FDP: Ehemaliges Gelände Chic&Mit

11.3 Anfrage CDU: Absicherung der städtischen mobilen Geräte

11.4 Anfrage Bündnis 90/Die Grünen: Zeugen Jehovas

Verabschiedung des 1. Beigeordneten Herrn Norbert Danscheidt

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Claus Pommer, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Änderungen zur Tagesordnung

Der Tagesordnungspunkt 9.1 wurde von der Verwaltung mit Einverständnis der beantragenden Fraktionen und mit der Zusage zurückgezogen, in der kommenden Ratssitzung eine geänderte Sitzungsvorlage einzubringen.

Auf Vorschlag der Verwaltung wurden beschlossen, die Tagesordnungspunkte 4.10 und 9.2 zusammen beraten.

Verleihung städtischer Ehrengaben

Nach Beschluss des Rates vom 04.11.2020 und den Richtlinien über die Verleihung von Ehrengaben wurden nachstehende Rats- und Ausschussmitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit geehrt:

1. mit der Stadtwappen- und Fabriciusmedaille in Bronze
   für 10 Jahre Mitarbeit als sachkundige/r Bürger/innen:

   Efthalia Banti
   Seit Juni 2010 stimmberechtigte Mitgliedschaft im Integrationsrat. Darüber hinaus war Sie von 2008 bis 2010 Mitglied des Integrationsbeirats.

   Dragica Schröder
   Seit Juni 2010 stimmberechtigte Mitgliedschaft im Integrationsrat.

2. mit dem Stadtwappenschild mit Fabriciusmedaille in Gold
für 20 Jahre Mitarbeit im Rat

Dr. Ralf Bommermann

3. mit dem Ehrenpreis der Stadt Hilden
für 40 Jahre Mitarbeit im Rat

Jürgen Scholz

Bürgermeister Dr. Claus Pommer bat die zu Ehrenden zu sich und überreichte Ihnen die Urkunden und Ehrengaben verbunden mit einem herzlichen Dank für Ihr Engagement.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

Rm Bosbach/ SPD erklärte sich zu TOP 7.1 für befangen.

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

1. Beigeordneter Danscheidt teilte mit, dass noch kein schriftlich abgefasstes Urteil vorliege.

3 Corona in Hilden

Beigeordneter Eichner erstattete mündlich Bericht zum Sachstand Corona in Hilden. Die in der Sitzung gezeigten Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

4 Allgemeine Ratsangelegenheiten

4.1 Beschluss zur Niederschrift der Ratssitzung am 23.09.2020 — WP 20-25 SV 01/027

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden stellt fest, dass die Niederschrift der 41. Sitzung des Rates vom 23.09.2020 zum Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ eine Einwohnerfrage nicht im Sinne des Fragestellers und eine Abstimmung nicht richtig wiedergibt.

1. Die Frage eines Einwohners wurde wie folgt protokolliert:
   „Herr Ulrich Siedentop, wohnhaft in Hilden (…)
   Er fragte, ob bekannt sei, dass an der Wilhelm-Busch-Grundschule nur Kinder katholischen Glaubens in die Betreuung kommen und im laufenden Schuljahr nicht alle Erst-Klässler einen Platz bekommen haben.“

   Der Rat nahm Kenntnis von dem korrigierenden Hinweis des Fragestellers in folgendem Wortlaut:
   „Meine Frage war ob man im Hildener Süden seine Kinder an der katholischen Bekenntnisschule anmelden müsse, um einen Platz in der VGS Betreuung zu erhalten. Es ging ja darum, dass bis zum Zeitpunkt der Ratssitzung diese VGS Betreuung an der Wilhelm-Busch-Schule für aktuelle Erstklässler und in 2021 einzuschulende nicht angeboten wurde. Der Hinweis auf das katholische Bekenntnis bezog sich darauf, dass die VGS Betreuung für die genannten Jahrgänge an der Astrid-Lindgren-Schule, die ja eine katholische Bekenntnisschule ist, angeboten wird.“

2. Das Abstimmungsergebnis über den Schluss der Aussprache lautete wie folgt:
   Mehrheitlich angenommen gegen 9 Nein-Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen, FDP und BA bei 16 Enthaltungen der SPD (ohne Rm Dupke) und der Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung von Bürgermeister Dr. Pommer

4.2 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien — WP 20-25 SV 01/028

Beschlussvorschlag:

Der Rat entsendet

auf Antrag der Fraktion FDP in den

Wahlausschuss
als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied
für Heidi Weiner (sB) — Oliver Wackerzapp (sB)
(anstelle von Dörthe Dylewski (sB))

Paten- und Partnerschaftsausschuss
als stellvertretendes ordentliches Mitglied

für Peter Kirchrath (sB)
(anstelle der Reserveliste)

Harald Roßbach (sB)

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Bürgermeister Dr. Pommer hat sich an der Abstimmung gem. § 58, Abs. I GO NRW i. V. m. § 40, Abs. II GO NRW nicht beteiligt.

4.3 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden, Stand November 2020 — WP 20-25 SV 01/022

Der Rat der Stadt Hilden nahm den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle seines eigenen Gremiums zur Kenntnis:

	Sitzungsvorlage aus Ratssitzung am	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
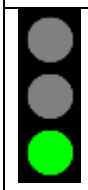	WP 14-20 SV 32/029 Regelungen zur Straßenmusik in der Hildener Innenstadt am 10.07.2019	Die Bürgermeisterin sagte auf Bitte der FDP zu, dass nach einem Jahr ein Bericht mit Evaluation von der Verwaltung vorgelegt werde.	Eine abschließende Evaluierung ist nicht möglich, da das Thema „Straßenmusik“ coronabedingt in diesem Jahr keine besondere Bedeutung hat. Das Genehmigungsverfahren ist jedoch soweit eingerichtet und gelangte auch schon in Einzelfällen zur Anwendung. Informationen hierzu befinden sich auch auf der Homepage der Stadt Hilden. Zudem werden Straßenmusiker ohne Erlaubnis konsequent des Platzes verwiesen.
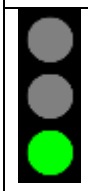	WP 14-20 SV 32/031/1 Antrag der BA: Fahrzeugverkehr in der Innenstadt (Fußgängerzone) am 11.12.2019	Der Rat hat beschlossen: Es werden drei Ladezonen im Bereich Klotzstraße (im Einmündungsbereich Mittelstraße), Warrington-Platz (vor dem Zugang zur Fußgängerzone) und Bismarckstraße (nördlich und südlich der Einmündung Kurt-Kappel-Straße) eingerichtet. Die Standorte Mühlenstraße, Robert-Gies-Straße, Gabelung und Heiligenstraße werden geprüft, ob sie für die Einrichtung von Ladezonen geeignet sind. Die Verwaltung erstellt 1 Jahr nach Einrichtung der Ladezonen einen Erfah-	**Stand Mai 2020:** Nicht zuletzt auch durch die „Corona-Situation“ ist es hier (sowohl bei Amt 66 und Amt 68 als auch den Schilderherstellern) zu Verzögerungen kommen. Nach Rücksprache mit der Schilderfirma kann die Lieferung nun in der 23. KW erfolgen. In Abhängigkeit der Personalsituation von Amt 68, können die entsprechenden Beschilderungen (für die Lieferzonen im Bereich Klotzstraße, Warrington-Platz und Bismarckstraße) dann zeitnah errichtet werden. Die Prüfung der anderen angedachten Standorte (Mühlenstraße, Robert-Gies-Straße, Gabe-

		rungsbericht.	lung und Heiligenstraße) hat zu keinem positiven Ergebnis geführt. Die Verwaltung erstellt 1 Jahr nach Einrichtung der Ladezonen einen Erfahrungsbericht. **Stand November 2020:** Den betroffenen Paketzustelldiensten wurden für das Jahr 2020 keine Ausnahmegenehmigungen mehr zum Befahren der Hildener Fußgängerzone außerhalb der Ladezeiten durch das Ordnungsamt erteilt. Nach anfänglichen Umstellungs“problemen“ haben sich die Paketzustelldienste relativ schnell an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Ladezonen sind eingerichtet worden. Ob und in welchem Umfang diese auch durch die Paketzulieferer genutzt werden, kann aktuell nicht seriös beantwortet werden, da der Fokus des Ordnungsamtes seit März 2020 vorrangig auf „Corona“ gerichtet ist. Es macht aber den Eindruck, als ob der Fahrzeugverkehr in der Fußgänggerzone außerhalb der Ladezeiten spürbar weniger geworden wäre und sich nur noch auf die zulässigen Einfahrten (z.B. Handwerker, Geldtransporter) beschränken würde. Eine abschließende Bewertung kann aber erst erfolgen, wenn weitestgehend „Normalität“ einkehrt und die neue Polleranlage im Jahr 2021 (voraussichtlich im Frühjahr) errichtet wurde.
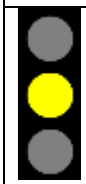	WP 14-20 SV 32/035 Antrag Allianz für Hilden: Erstellung eines nutzerfreundlichen Online-Formulars zur Meldung (Anzeige) von Falschparkern im ruhenden Verkehr am 17.06.2020	Bürgermeisterin Alkenings sicherte zu, dass die Verwaltung ein Onlineformular erstellen wird, welches -wie in der Sitzungsvorlage vorgeschlagen und begründet wurde- nicht beworben werde.	Stand November 2020: Das Onlineformular zur Meldung von Anzeigen bei Verstößen im ruhenden Verkehrs ist <u>noch</u> nicht auf der Homepage der Stadt Hilden eingestellt, da zwischenzeitlich andere Aufgabenstellungen eine abschließende Erledigung verhinderten. Dies wird aber so zeitnah wie möglich erfolgen, zudem sind auch noch letzte rechtliche Details (z.B. zur

			Onlinesignatur und zum Datenschutz) zu klären.
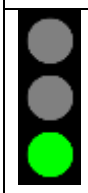	WP 14-20 SV III/020 Antrag der Ratsfraktion Bündnis90/Grüne: Flüchtlingsunterkünfte mit WLAN ausstatten am 17.06.2020	Einstimmig beschlossener Antrag der Grünen: Alle Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Hilden werden mit einem WLAN-Zugang ausgestattet. Um eine möglichst kostengünstige Lösung zu finden, sollen Gespräche mit den Stadtwerken und Freifunk geführt werden. Ein WLAN-Anschluss ist eine wichtige Voraussetzung, um am digitalen Lernen teilnehmen zu können. Daher soll geprüft werden, ob Fördermittel aus Landes- oder Bundesprogrammen in Anspruch genommen werden können. Nach eigenen Recherchen betragen die Kosten für die Einrichtung einer WLAN-Verbindung pro Unterkunft ca. 800 €. Die monatlichen Kosten liegen zwischen 50 und 80 €.	Zwischenzeitlich konnte geprüft werden, ob Fördermittel beantragt werden können. Leider sind die Bemühungen der Verwaltung negativ ausgegangen. Nichtsdestotrotz wurde mit der Umsetzung des Projektes begonnen und die größeren Unterkünfte mit WLAN ausgestattet. Nach und nach sollen nun alle Unterkünfte nachgerüstet werden.
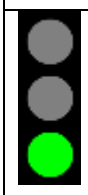	TOP 2.2 Resolution anlässlich des OVG-Urteils im Berufungsverfahren gegen die CO-Pipeline vom 31.08.2020 am 23.09.2020	Der Rat hat eine Resolution zur CO-Pipeline geschlossen (s. Auszug aus der Niederschrift zu TOP 2.2).	Der Präsident des Landtags NRW hat mit Schreiben vom 05.10.2020 den Eingang bestätigt und mitgeteilt, dass die Resolution an die Mitglieder des Landtags NRW verteilt worden sei und somit den Abgeordneten für die weiteren Beratungen zur Verfügung stehe. Den Fraktionen wurde dieses Schreiben per E-Mail vom 06.10.2020 weitergeleitet.
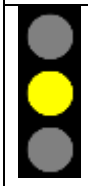	WP 14-20 SV 01/158/1 Anregung nach § 24 GO NRW: Ehrung für Leo Meyer am 23.09.2020	Rm Münnich/ Bündnis 90/Die Grünen regte an, eine/n Hildener Künstler/in für die Fertigung der Stele zu gewinnen. Kulturdezernent Eichner sicherte zu, dies zu klären.	Stand November 2020: Am Rande der Kulturveranstaltung zur Pogromnacht wollte das Kultur in Anwesenheit von Frau Neuhaus interessierte Künstlerinnen und Künstler über das Projekt und das Leben von Leo Meyer informieren. Coronabedingt musste die Veranstaltung aber leider abgesagt

			werden. Sie soll zu einem späteren Termin nachgeholt werden.
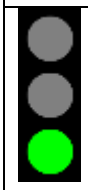	WP 14-20 SV 01/170 Änderung der Zuständigkeitsordnung am 23.09.2020	Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Ratssitzung im Dezember 2020 einen Zeitplan zur Erstellung der neuen Zuständigkeitsordnung (ohne Entwurf) vorzulegen.	Am 09.12.2020 wird der Zeitplan im Rat zur Beratung gestellt.
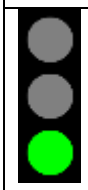	WP 14-20 SV I/018 CDU-Antrag Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für einen Projektleiter im Gebäudemanagement mit dem Stellenplan 2021 am 23.09.2020	Folgender Antrag wurde mehrheitlich beschlossen: Die CDU-Fraktion beantragt, mit dem Stellenplan 2021 im Gebäudemanagement eine zusätzliche Stelle für einen Projektleiter einzurichten.	Die zusätzliche Stelle Projektleitung im Gebäudemanagement wird in den Stellenplan 2021 aufgenommen.
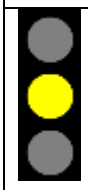	WP 14-20 SV 26/064 Antrag der SPD-Fraktion: Bereitstellung von Planungskosten für Entwurfsplanung einschl. Kostenberechnung Sportplatzgebäude Schützenstraße" am 23.09.2020	Folgender Antrag wurde einstimmig beschlossen: Der Rat der Stadt Hilden beschließt, Planungskosten für die Sanierung des Funktionsgebäudes Schützenstraße bereitzustellen und eine Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung zu erstellen. Die neu aufgenommenen Planungen knüpfen an den Stand von 2016 an.	Stand November 2020: Die Planungskosten sind bereitgestellt, die Maßnahme wurde angelegt. Die Planung kann begonnen werden, sobald die Kapazität eines zusätzlichen Projektleiters zur Verfügung steht.
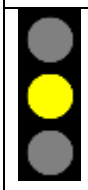	WP 14-20 SV I/018 BA-Antrag: Live-Stream von Ratssitzungen am 23.09.2020	Folgender Antrag wurde mehrheitlich beschlossen: Die Bürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, unter welchen organisatorischen und rechtlichen Bedingungen ein Livestream von Ratssitzungen möglich ist und wie anschließend Aufzeichnungen der Sitzungen im Internet verfügbar gemacht werden können. Außerdem sind die finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen.	Stand November 2020: Gemäß Beschluss am 23.09.2020 ist eine Beratungsvorlage für die Februarsitzung des Rates vorgesehen.
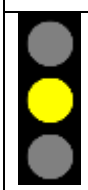	WP 14-20 SV 61/291 Antrag der Fraktion Allianz vom 27.05.2020: Klimaschutzvorhaben Prioritäten-Liste am 23.09.2020	Folgender Antrag wurde einstimmig beschlossen: Die ALLIANZ für Hilden beantragt, dass die Verwaltung eine Klimaschutz-Prioritäten-Liste erstellt, in der die von Bürgern, Fraktionen oder der Verwaltung	Stand November 2020: Die Bearbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Es ist vorgesehen, die Klimaschutz-Prioritätenliste voraussichtlich vor der Sommerpause im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz vorzulegen.

		vorgeschlagenen oder beantragten Maßnahmen zum Klimaschutz aufgeführt werden. Die in dieser Liste aufgeführten Maßnahmenvorschläge sollen, unabhängig davon, ob die Maßnahme zum Zeitpunkt des Vorschlags/ der Antragstellung nicht umsetzbar, aber grundsätzlich befürwortet werden, nicht in Vergessenheit geraten. Die jeweiligen Maßnahmen sollen auf dieser Liste nach Klimaschutz-Effizienz bewertet und priorisiert werden und möglichst in der Reihenfolge der Priorisierung umgesetzt werden. Die Reihenfolge der Priorisierung ist hier durch den Umwelt- und Klimaschutzausschuss festzulegen.	
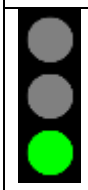	WP 14-20 SV III/023 Sachstand Kita Holterhöfchen / Abschluss Machbarkeitsstudie am 23.09.2020	Folgender ergänzter Beschlussvorschlag wurde auf Antrag von Bündnis 90/Die Grünen einstimmig beschlossen: Im Werkvertrag mit der IGH wird die Begrünung des KiTa-Dachs in Kombination mit Photovoltaikanlagen vereinbart, sofern technisch machbar. Auf Vorschlag von Rm Wannhof/ SPD wurde Nummer 1 des Antrags um den Zusatz „sofern technisch machbar“ ergänzt. In dem Zusammenhang bat Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung, die Machbarkeit sehr ernsthaft zu prüfen und das Ergebnis vorzulegen.	Der geänderte Beschlussvorschlag wurde an den Geschäftsführer der IGH zur Umsetzung bzw. Einbindung in den Werksvertrag weitergeleitet. Auch die technische Machbarkeit wird von der IGH geprüft werden.
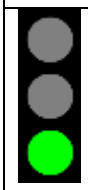	WP 20-25 SV 01/013 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hilden am 04.11.2020	Überarbeitung der Hauptsatzung und Vorstellung im kommenden Rat.	Am 09.12.2020 wird die überarbeitete Hauptsatzung im Rat zur Beratung gestellt (SV 01/013/1)

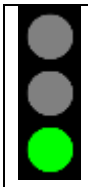	WP 20-25 SV 01/168 Antrag der FDP-Fraktion: Städtisches Hilfsprogramm am 04.11.2020	Die Verweisung des Antrags an den Haupt- und Finanzausschuss wurde einstimmig beschlossen.	Am 28.08.2020 wurde der Antrag im Haupt- und Finanzausschuss beraten (SV 20/151)

4.4 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Mitgliedschaft in der Einkaufsgenossenschaft KoPart eG — WP 20-25 SV I/001

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden genehmigt die vom Ersten Beigeordneten Norbert Danscheidt und Ratsmitglied Claudia Schlottmann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 06.10.2020 gefasste Dringlichkeitsentscheidung über den Beitritt zur Einkaufsgenossenschaft KoPart eG.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.5 Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten — WP 20-25 SV 01/021

Bürgermeister Dr. Pommer teilte mit, dass der Beschlussvorschlag noch einmal geändert werde: Die Zentralen Dienste sollen, statt dem Dezernat I, dem Dezernat II zugeordnet werden.
Der diesbezüglich geänderte Dezernatsverteilungsplan wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit an die Wand projiziert.

Geänderter Beschlussvorschlag (Änderungen fett geschrieben bzw. durchgestrichen):

1.) Der Rat der Stadt Hilden beschließt:
Der Geschäftskreis der Beigeordneten wird im Einvernehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgelegt:

Dezernat II (N.N).	Haupt- und Personalamt mit den Bereichen Personalservice und Informationstechnologie **sowie Zentrale Dienste** Digitalisierung Beratungs- und Prüfungsamt Amt für Finanzservice Ordnungsamt Feuerwehr
Dezernat III	Der Geschäftskreis des Beigeordneten Eichner umfasst unverändert die Bereiche: Kulturamt Amt für Soziales, Integration und Wohnen Amt für Jugend, Schule und Sport
Dezernat IV	Dem Geschäftskreis des Beigeordneten Stuhlträger wird der Bereich Gebäudewirtschaft zugewiesen und umfasst

demnach:
Bauverwaltungs- und Bauaufsicht
Planungs- und Vermessungsamt
Tiefbau- und Grünflächenamt
Bauhof
Amt für Gebäudewirtschaft

2.) Der Bürgermeister wird gebeten, die Leitung des Dezernates I mit den folgenden Geschäftsbereichen zu übernehmen:

Bürgermeisterbüro mit den Bereichen Rats- und Ausschussangelegenheiten, Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit, Statistik/Wahlen
~~sowie Zentrale Dienste~~
Organisationsangelegenheiten
Rechts- und Versicherungsangelegenheiten (und Vergabestelle)
Wirtschaftsförderung

3.) Diese Änderung der Geschäftskreise tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis über den geänderten Beschlussvorschlag:
Einstimmig beschlossen

4.6	Ausschreibung Beigeordnetenstelle Dezernat II	WP 20-25 SV 10/005

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden beschließt, die Beigeordnetenstelle für das Dezernat II auszuschreiben und zum nächstmöglichen Termin (nach dem 31.12.2020) wieder zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.7	Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters	WP 20-25 SV 01/023

Beigeordneter Stuhlträger bat darum, nicht in die Verantwortung des 1. Beigeordneten genommen zu werden. Durch die Neuverteilung der Dezernate sei ihm zu den bisherigen Ämtern zusätzlich das Amt für Gebäudewirtschaft zugeordnet worden. Er wolle dieser Aufgabe gerecht werden.

Rm Buchner/ SPD schlug Herrn Beigeordneten Eichner als dienstältesten Beigeordneten vor.
Rm Groß/ CDU beantragte im Namen der CDU-Fraktion gemäß § 21 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse die geheime Abstimmung.

Daraufhin wurden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge zur Abgabe der Stimme in geheimer Wahl aufgerufen.

Anschließend nahmen die beiden jüngsten Mitglieder des Rates, Frau Sarah Buchner und Frau Julia Gerhard, die Auszählung vor.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden bestellt mit Wirkung ab 1. Januar 2021
Herrn Beigeordneten Sönke Eichner zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis durch geheime Wahl:
Mehrheitlich beschlossen mit 35 Ja-Stimmen gegen 23 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen

4.8 Zuständigkeitsordnung; Zeitplan für Änderungen	WP 20-25 SV 01/026

Rm Buchner/ SPD plädierte für das Szenario 3 mit Änderung zum 01.11.2025, damit die neuen, jungen Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger Zeit haben, sich einzuarbeiten.

Die Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP befürworteten den Verwaltungsvorschlag in Form des Szenarios 2 mit Beginn zum 01.01.2023. Dies gebe sowohl den neuen Gremienmitgliedern als auch dem neuen Bürgermeister und dem noch zu wählenden Beigeordneten für das Dezernat II Zeit, sich inhaltlich damit zu beschäftigen.

Rm Reffgen/ BA sprach sich für das Szenario 1 mit Beginn zum 01.01.2022 aus, um die Zuständigkeitsordnung schnellstmöglich zu ändern.
Rm Bommermann/ AfD pflichtete Rm Reffgen bei. Um mehrheitsfähig zu sein, werde die AfD-Fraktion aber für Szenario 2 stimmen.

Beschlussvorschlag:
Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Änderung der Zuständigkeitsordnung gemäß Szenario 2 der Sitzungsvorlage:

Szenario 2: Änderung der ZustO zum 1.1.2023
→ Einbringung der Änderungsvorschläge zu Beginn des Jahres 2022
→ Beschluss Dezember Juni/Juli 2022
Die Änderung zum 1.1.2023 wäre gut zur Mitte der Wahlperiode.
Damit hätten alle Mandatsträger etwas mehr als 2 Jahre, in denen sie ihre Funktionen ausüben können. Dieser Zeitraum erscheint aus Sicht Bürgermeisterbüro durchaus als angemessen, um sich mit der Funktion zu identifizieren und eine nachhaltige Politik zu betreiben.
Die Einbringung der Änderungsvorschläge zu Beginn des Jahres verschafft den Mandatsträgern ausreichen Zeit auch für die Haushaltsplanberatungen (falls in 2021 nicht erneut ein Doppelhaushalt verabschiedet wird).

Abstimmungsergebnis:
a) Szenario 1: 3 Ja-Stimmen der BA
b) Szenario 2: 45 Ja-Stimmen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, Allianz für Hilden, Rm Erbe, Bürgermeister Dr. Pommer
c) Szenario 3: 15 Ja-Stimmen der SPD

Szenario 2 wurde somit mehrheitlich beschlossen.

4.9 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hilden WP 20-25 SV 01/013/1

Auf Anregung von Rm M. Münnich/ Bündnis 90/Die Grünen sagte Bürgermeister Dr. Pommer zu, dass die Hauptsatzung im Sinne einer gendergerechten Sprache überarbeitet werden wird.
In § 13 wird auf Anregung von Herrn Beier/ BA in Bezug auf die Zuständigkeitsordnung „in der jeweils gültigen Fassung“ aufgenommen.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden beschließt die der SV als Anlage 4 beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hilden.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.10 Änderung der Geschäftsordnung - 4. Änderung WP 20-25 SV 01/024

Zu Beginn der Sitzung wurde beschlossen, die Tagesordnungspunkte 4.10 und 9.2 zusammen zu beraten.
Die Paragrafen 2, 3 und 4 des Beschlussvorschlages beziehen sich auf die Sitzungsvorlage 01/025 „Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 30.10.2020: Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse“, die unter Tagesordnungspunkt 9.2 zur Beratung stand.

Nach einer kurzen Diskussion einigten sich die Fraktionen auf eine geänderte Fassung zu Paragraf 4 des Beschlussvorschlages. In dieser spiegelt sich der Wunsch der Fraktionen wieder, anhand der Informationen aus einer Sitzungsvorlage über einen Antrag beraten zu können (21-Tage-Frist) und zusätzlich bzw. alternativ mit einem Antrag flexibel auf aktuelle Ereignisse reagieren zu können (14-Tage-Frist).

Bürgermeister Dr. Pommer ließ über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Geänderter Beschlussvorschlag (Änderungen fett bzw. durchgestrichen):

Der Rat der Stadt Hilden beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu TOP 9.2 (Antrag der Fraktion Die Grünen zu Änderungen der Geschäftsordnung (SV 01/025)) folgende 4. Änderung zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse:

In Ergänzung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17. Oktober 1994 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden aufgrund des § 47 Abs. 2 GO NRW am 09.12.2020 folgende 4. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

§ 24, Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
Sachkundige Bürger/Bürgerinnen, sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen und weitere -nach gesetzlichen Vorgaben- beratende Mitglieder, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen.

Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

§ 2

§ 12 „Rauchen in den Sitzungen“
entfällt

§ 3

§§ 13 ff:
Die auf den ursprünglichen Paragrafen 12 folgenden Paragrafen erhalten eine jeweils um 1 kleinere Ziffer.

§ 4

§ 1, Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung des Rates unter Berücksichtigung der Vorschläge oder Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder einzelner Ratsmitglieder fest. Vorschläge, die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ~~14 Tage~~ **21 Tage** vor der Sitzung von einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder unterbreitet werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. **Vorschläge, die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bis 14 Tage vor der Sitzung von einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder unterbreitet werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Bei dieser verkürzten Frist sind e**ntgegen § 2, Absatz 2 ~~sind~~ diesen Tagesordnungspunkten außer dem jeweiligen Antrag keine Beratungsunterlagen beizufügen.

§ 5
Diese 4. Änderung zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse tritt sofort in Kraft.

Abstimmungsergebnis über den geänderten Beschlussvorschlag:
Einstimmig beschlossen

4.11	Neufassung einer Satzung für das Stadtarchiv Hilden	WP 20-25 SV 41/009

Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss Kultur und Heimatpflege und Hauptausschuss, die nachfolgende Satzung zu erlassen

Satzung für das Stadtarchiv Hilden vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Hilden.

(2) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt oder bei natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts entstanden sind.

(3) Unterlagen in diesem Sinne sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Schriftstücke, Druckschriften, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Bild-, Film-, und Tondokumente, Siegel, Petschafte und Stempel und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung und das Verständnis dieser Informationen sowie deren Nutzung notwendig sind.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtswahrung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.

(3) Archivierung umfasst das Erfassen, die Übernahme, die dauerhafte Verwahrung und Sicherung, die Erhaltung, Erschließung, Nutzbarmachung und Auswertung von Archivgut.

§ 2 Aufgaben des Stadtarchivs

Das Stadtarchiv Hilden dient folgenden Zwecken:

1. Es berät Rat und Verwaltung bei der Produktion und Organisation des digitalen und analogen Schriftgutes.
2. Das Stadtarchiv prüft Unterlagen der Verwaltung, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit hin und übernimmt die als archivwürdig bewerteten Teile als Archivgut. Das Archivgut ist zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen.
3. Das Stadtarchiv kann Unterlagen von städtischen Eigenbetrieben und Stiftungen sowie Beteiligungs- und Projektgesellschaften der Stadt Hilden in gleicher Weise wie städtische Unterlagen als Archivgut übernehmen.
4. Das Stadtarchiv unterhält ein Zwischenarchiv, in dem Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, bis zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit aufbewahrt werden.
5. Das Stadtarchiv übernimmt auch Archivgut Dritter, soweit eine dauernde Verwahrung, Erschließung, Bereitstellung und Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.
6. Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut durch Sammeln von Unterlagen zu ergänzen, die geeignet sind, die Geschichte der Stadt zu dokumentieren. Dazu gehört auch die Übernahme von Nachlässen und Sammlungen von für die Stadt bedeutsamen Einrichtungen und Persönlichkeiten.
7. Es steht Rat und Verwaltung der Stadt Hilden sowie den Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den Gerichten zur dienstlichen Benutzung zur Verfügung.
8. Es ermöglicht die wissenschaftliche und private Nutzung seiner Bestände.
9. Es unterstützt die Erforschung und Vermittlung der Hildener Stadtgeschichte. Zu diesem Zweck kann das Stadtarchiv mit Einrichtungen, Vereinen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens zusammenarbeiten.
10. Das Stadtarchiv unterhält eine wissenschaftliche Dienstbibliothek als Präsenzbibliothek.

11.

§ 3 Ablieferungspflicht

(1) Die Ämter und Dienststellen der Stadt müssen alle Unterlagen nach Ablauf der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegte Aufbewahrungsfristen, spätestens jedoch 30 Jahre nach Entstehung, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung durch die aktenführende Stelle festlegen, dem Stadtarchiv anbieten. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge ist ohne Einwilligung des Stadtarchivs nicht zulässig. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls anzubieten.

(2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer geltenden Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten oder könnten, sofern die Speicherung nicht unzulässig war,
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Ziffer 1 Nr. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Unterlagen, die in den Ämtern und Dienststellen der Stadt zur Erfüllung laufender Aufgaben nicht mehr benötigt werden, deren durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegte Aufbewahrungsfristen aber noch nicht abgelaufen sind, können nach Absprache mit dem Stadtarchiv in das Zwischenarchiv abgegeben werden.

(4) Die Formen der Übergabe regeln die Dienst- und Geschäftsordnung sowie die Aktenordnung der Stadtverwaltung Hilden. Darüber hinaus können zwischen dem Stadtarchiv Hilden und den abgebenden Stellen schriftliche Vereinbarungen über die Art und Struktur der vom Stadtarchiv als Archivgut zu übernehmenden Unterlagen getroffen werden.

(5) Die Bewertung der Unterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf ihre Archivwürdigkeit hin obliegt dem Stadtarchiv.

§ 4 Verwahrung des Archivguts

(1) Das Archivgut der Stadt ist im Stadtarchiv zu verwahren. Es ist nicht veräußerlich.

(2) Die Stadt Hilden ermöglicht dem Stadtarchiv durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen die ordnungs- und sachgemäße, dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts. Das Stadtarchiv trifft geeignete Maßnahmen zum Schutze vor unbefugter Nutzung und zur Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder besonderem gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen.

(3) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

§ 5 Nutzung

(1) Die abliefernde Stelle hat das Recht, Unterlagen im Zwischenarchiv und Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu nutzen. Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht der Verwaltung nur nach Maßgabe des § 9, jedoch nicht zu den gleichen Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag ist Betroffenen Auskunft aus Unterlagen zu erteilen oder Einsicht in diese zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der

Landeshauptstadt Düsseldorf wesentliche Nachteile bereiten könnte oder wenn die Unterlagen nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegend berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden müssen. Die Entscheidung über die Auskunft aus solchen Unterlagen bzw. die Einsichtgewährung trifft das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

(3) § 8 Ziffer 2 gilt auch für Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolger von Betroffenen.

§ 6 Nutzung durch Dritte

Die Nutzung des Archivgutes durch Dritte regelt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Hilden vom 09.12.2020.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der BA

4.12	Änderung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden	WP 20-25 SV 41/008

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss Kultur und Heimatpflege und im Hauptausschuss die Änderung der Benutzungsordnung einschließlich einer Entgeltordnung

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden vom 09.12.2020

Aufgrund §10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 09.12.2020 diese Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

Jeder hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) nichts Anderes bestimmt.

§ 2 Benutzungsarten

(1) Die Benutzung erfolgt durch

a) persönliche Einsichtnahme in das Original im Stadtarchiv Hilden,
b) persönliche Einsichtnahme in eine Reproduktion im Stadtarchiv Hilden,
d) Anfragen in Schrift- oder in Textform (z. B. per E-Mail),
e) Anforderung von Reproduktionen,
f) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

(2) Über die Frage, ob die Benutzung durch Einsichtnahme in das Original oder in eine Reproduktion erfolgt, entscheidet das Stadtarchiv Hilden.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Der Nutzer hat einen Antrag auf Benutzung zu stellen. Der Antrag auf Benutzung ist in Schrift- oder Textform (z. B. per E-Mail) * beim Stadtarchiv Hilden zu stellen.

(2) Dabei sind Angaben zur Person und der Gegenstand (Thema) der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Auf Verlangen hat der Benutzer / die Benutzerin sich auszuweisen.

(3) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen (Abs. 1) ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 4 Benutzung, Schutzfristen

(1) Die Benutzung des Archivguts richtet sich nach §§ 6, 7 ArchivG (s. Anhang), soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt wird.

(2) Für die Nutzung von Verschlusssachen ist die Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einzuholen.

(2) Die Benutzung kann über die in § 6 ArchivG genannten Gründe hinaus versagt werden, wenn

a) die Benutzerin / der Benutzer bei früheren Benutzungen die festgelegten Benutzungsvereinbarungen nicht eingehalten hat oder

b) Vereinbarungen mit Dritten (z.B. den Eigentümern des Archivgutes) der Benutzung entgegenstehen.

(3) Die Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 und § 6 Abs. 3 Satz 2 ArchivG NRW trifft die Leitung des Stadtarchivs Hilden.

(4) Die Nutzung ist zulässig nach Ablauf der Schutzfristen gemäß §§ 10, 7 ArchivG NRW. Über einen Antrag auf Schutzfristverkürzung nach §§ 10, 7 Abs. 6 ArchivG NRW entscheidet die Leitung des Stadtarchivs Hilden. Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung an das Stadtarchiv Hilden zu richten. Von Studierenden ist eine Empfehlung der Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen.

(5) Die Erlaubnis zur Benutzung kann widerrufen werden, insbesondere wenn
a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,

c) gegen diese Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen verstoßen wird,
d) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
e) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 5 Ort und Zeit der Benutzung

(1) Das Archivgut, die Findmittel sowie die Bestände der Dienstbibliothek können nur während der Öffnungszeiten und nur im Benutzerraum des Stadtarchivs Hilden eingesehen werden.

(2) Die Öffnungszeiten werden bekanntgegeben.

§ 6 Gepäck und Garderobe

(1) In den Benutzerraum dürfen Garderobe und Schirme, Taschen und größeres Gepäck oder andere Behältnisse nicht mitgenommen werden. Sie sind vor Betreten des Benutzerraumes an der Garderobe abzulegen.

§ 7 Arbeit im Benutzerraum

(1) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird.

(2) Die Bestellung von Archivgut erfolgt auf den in dem Benutzerraum dafür bereitliegenden Bestellzetteln. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signatur zu achten.

(3) Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb, die vorhandenen Raumverhältnisse und andere Benutzer kann nur eine beschränkte Anzahl von Archivalien und Büchern gleichzeitig an den Benutzer ausgegeben werden.

(4) Essen, Trinken und Rauchen sowie störende Unterhaltung und andere geräuschvolle Aktivitäten sind im Benutzerraum untersagt.

§ 8 Beratung

Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 9 Schriftliche Auskünfte

(1) Die schriftlichen Auskünfte des Stadtarchivs Hilden beschränken sich auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivguts.

(2) Auskünfte, die über die in Abs. 1 genannten Inhalte hinausgehen, können nur erteilt werden, wenn der reguläre Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf solche Auskünfte besteht nicht. Dies gilt auch für wiederholte Anfragen innerhalb kurzer Zeiträume.

(3) Schriftliche Auskünfte an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden im Rahmen der Amtshilfe erteilt.

§ 10 Reproduktionen

(1) Reproduktionen vom Original dürfen nur erstellt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts dieses zulässt und nicht die Gefahr einer Beschädigung des Archivguts besteht. Darüber zu entscheiden, ist alleiniges Recht des Stadtarchivs Hilden.

(2) Die Herstellung von Reproduktionen vom Original erfolgt durch das Stadtarchiv Hilden. Das Stadtarchiv Hilden kann jedoch im Einzelfall die Herstellung einer Reproduktion durch den Benutzer / die Benutzerin genehmigen. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, dem Stadtarchiv Hilden auf Verlangen kostenfrei eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

(3) Über die Art und Weise der anzufertigenden Reproduktionen entscheidet das Stadtarchiv Hilden. In der Regel werden nur digitale Reproduktionsverfahren angewendet und Dateien oder deren Ausdrucke an die Benutzerin / den Benutzer herausgegeben.

(4) Im Fall der unerlaubten Herstellung von Reproduktionen ist die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet, diese und deren Vorstufen an das Stadtarchiv Hilden vollständig herauszugeben. Ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten besteht nicht.

§ 11 Benutzung von Reproduktionen

(1) Reproduktionen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Stadtarchiv Hilden veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Verwertung jedweder Art sind die Urheberrechte der Stadt Hilden und ggf. anderer Urheber zu wahren.

(2) Die Benutzerin / der Benutzer stellt das Stadtarchiv Hilden von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch die Benutzerin / den Benutzer behaupten.

(3) Stets sind die verwendeten Quellen des Stadtarchivs Hilden mit Herkunftsbezeichnung und Archivsignatur genau anzugeben.

§ 12 Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

Archivgut kann zu Ausstellungszwecken entliehen werden. Die Einzelheiten der Leihe werden in einem zwischen der Stadt Hilden / Stadtarchiv Hilden und der Benutzerin / dem Benutzer (Entleiher/in) zu schließenden Vertrag geregelt.

§ 13 Behandlung des Archivguts

(1) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut mit größter Sorgfalt zu behandeln und es vor Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung zu bewahren. Es ist untersagt, irgendetwas zu tun, was den Zustand des Archivgutes verändern könnte. Insbesondere darf die Reihenfolge und Ordnung der Schriftstücke nicht verändert werden. Es ist ferner untersagt, in dem Archivgut, in Büchern und Findmitteln Unterstreichungen oder Bemerkungen anzubringen, zu radie-

ren, Texte oder Seiten zu entfernen, Briefmarken auszuschneiden, Siegel abzutrennen, Siegel zu beschädigen, Vorlagen durchzuzeichnen oder sie als Schreibunterlage zu verwenden. Die Benutzerin / der Benutzer weist das Stadtarchiv Hilden auf Schäden am Archivgut hin. Die Benutzerin / der Benutzer hat den Anweisungen des Stadtarchivs Hilden zum Umgang mit dem Archivgut Folge zu leisten.

(2) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des ihm überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden.

§ 14 Benutzung der Bibliothek

Die Bestände der Dienstbibliothek des Stadtarchivs Hilden können nur in dessen Räumen benutzt werden. Die Ausleihe von Büchern zu amtlichen Zwecken ist statthaft.

§ 15 Rechte Dritter

(1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und schutzwürdige Belange Dritter zu wahren.

(2) Die Benutzerin / der Benutzer stellt das Stadtarchiv Hilden von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch die Benutzerin / den Benutzer behaupten.

(3) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.

§ 16 Belegexemplare

Benutzer/innen sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes, das bzw. die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Hilden verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv Hilden unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 17 Entgelte und Auslagen

(1) Für die Benutzung des Lesesaals im Stadtarchiv Hilden wird in der Regel kein Entgelt erhoben. Für bestimmte Leistungen, die eine einfache Benutzung übersteigen oder aus denen der Stadt Hilden Kosten entstehen, werden in der Entgeltordnung des Stadtarchivs Hilden Entgelte festgelegt.

(2) Auskünfte und Beratungen sowie Vorbereitung von Archivalien zur Einsichtnahme und Benutzung im Historischen Archiv, Gutachten, Recherchen und Abwicklung von Ausleihen von Archivalien für Ausstellungen je angefangene Viertelstunde 10 €.

Für Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten wird das Entgelt um 50 % ermäßigt. Es entfällt ganz, wenn es sich um Zwecke der Schulausbildung bzw. des Studiums handelt

(3) Einzelentgelte für Ausdrucke, Kopien und digitale Reproduktionen bei Leistung im Stadtarchiv Hilden oder für den Versand

1. DIN A 4 s/w	0,30 €
2. DIN A 3 s/w	0,50 €
3. DIN A 4 Farbe	2,20 €
4. DIN A 3 Farbe	3,50 €
5. Anfertigung einer digitalen Reproduktion	0,30 € je Scan, zzgl. Datenträger
6. Zusammenstellung vorhandener Reproduktionen	2,00 €, zzgl. Datenträger
7. Anfertigung digitaler Reproduktionen von AV-Archivgut (Film, Video, Ton)	Nach tatsächlichem Aufwand, jedoch mindestens 3,00 € je angefangener 10 MB, zzgl. Datenträger
8. CD	2,00 €
9. DVD	4,00 €
10.USB-Sticks	Einkaufspreis

(4) Vorbereitung der Archivalien für eine Reproduktion: je angefangene Viertelstunde

10,00 € zzgl. Materialkosten

(5) Alle digitalen Nutzungskopien werden ausschließlich auf vom Stadtarchiv Hilden gelieferten Datenträgern zur Verfügung gestellt. Die Speicherung der Daten auf Datenträgern der Benutzerinnen und Benutzer ist nicht möglich.

(6) Das nach Abs. 2-5 zu zahlende Entgelt erhöht sich, soweit für Porto und Verpackung bei Versendung der angefertigten Reproduktionen, Telefonate, Versicherungsschutz, die Ausführung von Arbeiten durch Dritte oder Sonderleistungen (konservatorische Vorbereitung von Reproduktionsarbeiten) Kosten anfallen.

(7) Für Anfertigung und den Versand von Reproduktionen auf Rechnung wird ein Mindestentgelt von 5,00 € erhoben.

(8) Von der Zahlung der Entgelte nach Abs. 2 bis 7sind Dienststellen und Einrichtungen der Stadtverwaltung Hilden befreit, sofern die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zu dieser Benutzungsordnung sind insbesondere das ArchivG NRW, die Satzung des Stadtarchivs Hilden und die Entgeltordnung des Stadtarchivs Hilden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Rates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Hilden vom 01.01.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der BA

4.13	1. Nachtragssatzung vom …. zur Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten vom 16.12.1991	WP 20-25 SV 66/007

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen vertrat die Auffassung, dass die Satzung zwar eine Verbesserung darstelle, aber nicht ausreichend sei.

Rm Reffgen/ BA sprach sich gegen die Nachtragssatzung aus, da diese hinter der Landesbauordnung zurückstehe. Auch die Landesumweltverbände gehen mit Volksinitiativen für die Artenvielfalt weiter und fordern das Verbot von Schotterflächen.

Auf Anregung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz wurde über folgende geänderte Formulierung im Beschlussvorschlag unter § 2 abgestimmt (Änderung durchgestrichen bzw. fett geschrieben):
„(…) Soweit die Anlage von Vegetationsflächen von den Festsetzungen nach § 2 der Satzung abweicht, **sind diese Flächen nur bis zur Höhe des nachfolgenden Bewertungsmaßstabes anzuerkennen.**
~~ist eine Anerkennung dieser Flächen nach Maßgabe des nachfolgenden Bewertungsmaßstabes möglich.~~ (…)“

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Umweltausschuss die 1.Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten vom 16.12.1991

1. Nachtragsatzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten vom 16.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) sowie des § 89, Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 -BauO NRW 2018-), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten vom 16.12.1991 beschlossen:

§1

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Bei Ausnahmen von den Festsetzungen nach § 2 ist der in der Anlage zur Satzung enthaltene Maßstab zur Anerkennung von Flächen anzuwenden.

§ 2

Der Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten wird folgende Anlage beigefügt:

Anlage zur Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten vom 16.12.1991

Soweit die Anlage von Vegetationsflächen von den Festsetzungen nach § 2 der Satzung abweicht, sind diese Flächen nur bis zur Höhe des nachfolgenden Bewertungsmaßstabes anzuerkennen.

	Flächenbeschreibung	Anerkennung im Bauantrag
1.	Vegetationsflächen (Vollständig geschlossen und begrünt gem. Satzung)	100%
2.	Extensive Dachbegrünung	25%
3.	Intensive Dachbegrünung (mit Bodenanschluss)	50%
4.	Steingärten / Schotterflächen mit Vegetationsinseln mit mind. 1 Stück Staude, Ziergras oder Kleingehölz je m² Schotterfläche	10% (nur Berücksichtigung des Vegetationsanteils)
5.	Fassadenbegrünung	0% (in der Satzung bereits an geeigneten Fassadenteilen zusätzlich gefordert)
6.	Sickerpflaster, wassergebundene Wegeflächen o.ä.	0% (da nur Wirkung der Versickerung berücksichtigt wird)
7.	Rasengittersteine (nur bei Feuerwehrumfahrten, die dauerhaft nicht beparkt werden dürfen und auch nicht als Abstellfläche - z.B. für Container -dienen und insofern dauerhaft „grün“ sind)	50%
8.	Rasengittersteine (im Bereich von Parkplatz- oder Abstellflächen) mit Rasenansaat aber nur geringem Deckungsgrad	10% (analog zu Steingärten)
9.	Schotterrasen (nur bei Feuerwehrumfahrten, die dauerhaft nicht beparkt werden dürfen und auch nicht als Abstellfläche - z.B. für Container - dienen und insofern dauerhaft „grün“ sind)	100%
10.	Schotterrasen (im Bereich von Parkplatz- oder Abstellflächen) mit nur geringem Deckungsgrad	10% (analog zu Steingärten)

	Flächenbeschreibung	Anerkennung im Bauantrag
11.	Bäume (zusätzliche mind. 18-20 STU) soweit über die nach Satzung geforderte Anzahl (je 50m² Vegetationsfläche 1 Baum) zusätzliche Bäume auf dem Grundstück angepflanzt werden bzw. vorhanden sind, können diese in Anrechnung gebracht werden. Bäume, die durch Nachpflanzungsverpflichtung der Baumschutzsatzung gepflanzt werden müssen, können hier nicht zusätzlich angerechnet werden. Sie werden aber bei der Ermittlung der notwendigen Bäume gem. Grüngestaltungssatzung berücksichtigt.	6m² (Damit hier nicht durch wenige, große Bäume die gesamte Vegetationsfläche „kompensiert“ wird und die Bäume bei Nachpflanzung durch erheblich kleinere ersetzt werden, wird je Baum eine Fläche von max. 6m² in Anrechnung gebracht.)
12.	An Stelle eines Baumes kann auch ersatzweise die Anpflanzung von 5 Sträuchern Mindestqualität 100/150 (H), erfolgen. (Aufgrund der Grundstückszuschnitte können mitunter die Grenzabstände von Baumpflanzungen nicht eingehalten werden)	für 1 Baum 5 Sträucher der Mindestqualität 100/150 (H)
13.	Zusätzliche Pflanzung von Sträuchern der Mindestqualität 100/150 (H), als Ersatz von Stauden, Ziergräsern oder Kleingehölzen in Steingärten gemäß Ziffer 4	1 m²/Stck Strauch (Anerkennung max. 50% der Schotterfläche)

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der BA und Rm Erbe/Die Linke bei 12 Enthaltungen von Bündnis 90/Die Grünen

5 Angelegenheiten des Wahlprüfungsausschusses

5.1 Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Integrationsratswahl 2020 — WP 20-25 SV 10/003

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stellt nach Vorberatung durch den Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes die Gültigkeit des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden 2020 fest.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.2 Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Kommunalwahl 2020 — WP 20-25 SV 10/002

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stellt nach Vorberatung durch den Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes die Gültigkeit des Ergebnisses der Kommunalwahl 2020 fest.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

6.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 204A (VEP22) für das Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert (Diekhaus): Abhandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage Zustimmung zum Durchführungsvertrag Satzungsbeschluss — WP 20-25 SV 61/005

Rm Joseph/ FDP gab zu Protokoll, dass die FDP das Verfahren kritisch aber konstruktiv begleitet habe. Wegen der Vernichtung von Freifläche sei die Abwägung schwergefallen. Den Ausschlag für die heutige Zustimmung der FDP-Fraktion habe die Dachbegrünung, die Aufforstung von Bäumen, die zu erwartenden Steuereinnahmen durch die neuen Gewerbeflächen sowie die Tatsache gemacht, dass LKW nicht durch die Stadt fahren.

Rm Reffgen/ BA kritisierte, dass 30.000 m² Fläche vernichtet werden. Er äußerte Zweifel an der Unabhängigkeit des Gutachters, weil dieser von dem Projektentwickler beauftragt worden sei.
Da der Ausgang der Abstimmung von großer Bedeutung für die Stadt sei, beantragte er im Namen seiner Fraktion die namentliche Abstimmung.

Bürgermeister Dr. Pommer rief daraufhin die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf und nahm die einzelnen Abstimmungen entgegen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. dass zu den parallel zur Offenlage durchgeführten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung zu nehmen ist:

1.1 Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Abt. 4: Planungen Dritter vom 12.05.2020

a. Schreiben der Regionalniederlassung Niederrhein, Abt. 4
Seitens des Landesbetriebs Straßen wird auf deren bisher im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen, deren Stellungnahmen zum parallelen Verfahren der 52. Änderung des FNP, sowie deren Nachricht vom 04.11.2019 und die dort angefügte Stellungnahme der Projektgruppe Autobahn für die A46 verwiesen. Die in der Stellungnahme der Projektgruppe aufgeführten Punkte seien zu beachten. Auf die Forderung der Freihaltung entsprechender Flächen für die Bundesautobahn wird nochmals hingewiesen.
Unter Bezugnahme der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen vom 27.03.2020 zur Änderung des FNP wird vorgetragen, dass sich der steigende Trend der Verkehrszahlen fortsetzen würde. Gegenüber der bundesweiten Verkehrsprognose 2030 sei der Verkehr im Umfeld der Planung in erheblichem Maße gestiegen und überzeichnet die damals erwarteten Zahlen für 2030 in 2018 bereits mit mehr als 7000 Kfz/24h.
Auch in den Jahren von 2015 – 2018 seien die Verkehrszahlen an den betroffenen Knotenpunkten nochmals angestiegen. Ein abnehmender oder stagnierender Trend, wie im Gutachten angenommen, sei daher aus Sicht der Niederlassung nicht zu erkennen. Es bestünden daher weiterhin Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
In der Stellungnahme des Landesbetriebes wird ein abnehmender oder stagnierender Trend der Verkehrsentwicklung als nicht erkennbar dargestellt und daraus folgernd werden Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Herangezogen dazu wird die Verkehrsentwicklung bis 2018.
Die für das Verkehrsgutachten zugrundeliegende Verkehrszählung fand 2018 statt. Für 2015 lag eine Verkehrsuntersuchung vor, deren Ergebnisse mit eingearbeitet wurden. Beim Vergleich der Werte (Gutachten, Seite 5) ist ersichtlich, dass am für diese Betrachtung maßgebenden Knoten Nordring/Gerresheimer Straße eine Verkehrssteigerung von 1,3 bis 2,1% von 2015 bis 2018 zu verzeichnen ist und sich diese durchweg in „normaler Höhe“ bewegte. Gleichzeitig wird auf Seite 6 des Gutachtens erläutert, warum mit einer stagnierenden Tendenz im Planungsraum zu rechnen ist. Dazu wurde auch die Jahresauswertung von Dauerzählstellen im Bereich der A 46 AK Hilden für 2018 herangezogen. Auf Seite 16 im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass der Knotenpunkt im Bestand bereits sehr stark belastet ist. Eine Schlussfolgerung, dass hier bis 2030, zusätzlich zum Vorhaben, eine relevante Verkehrssteigerung stattfinden soll, ist mit Daten nicht belegbar. Dazu müssten grundsätzlich weitere verkehrserzeugende Vorhaben im Planungsumfeld realisiert werden. Erfahrungsgemäß steigt außerdem bei hoch belasteten Knotenpunkten die Verkehrsmenge nicht mehr an, wenn eine - örtlich unterschiedliche - Sättigung erreicht ist, da sich der Verkehr dann, trotz längerer Wege, über andere Strecken bewegt. Insofern müssen die dargestellten allgemeinen Bedenken, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, zurückgewiesen werden.
Im Sinne der allgemeinen Anmerkung zur Verkehrsentwicklung muss zudem die gesamte wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt bleiben, die derzeit und weiterhin von der Corona-Pandemie überschattet wird. Trotz versprochener zukünftiger Stabilisierungsmaßnahmen

geht man derzeit im Verkehrsbereich von einem Rückgang der Verkehrsbelastung aus, die sich erst wieder in einigen Jahren auf den „Vor-Corona-Stand“ einstellen wird. Das belegen Dauerzählstellen auf Autobahnen. Als Indiz dafür sind vergleichbar Autobahnen im hessischen Bereich heranzuziehen, für die etwa nur 75 % der ursprünglichen Belastung erreicht wird, obwohl (eigentlich) die Firmen in der Mehrzahl „normal“, bzw. sogar darüber hinaus, arbeiten. Neuere Verkehrszählungen sind erst wieder im 4.Quartal 2020 zu erwarten. Wie dann mit diesen Ergebnissen umgegangen wird, ist derzeit noch offen. Erst 2021 wird der etwaige Umfang eines wirtschaftlichen Rückganges genauer darstellbar sein. Das wird sich dann auch auf die Verkehrsmengen auswirken.
Insofern ist es fachgutachterlich durchweg gerechtfertigt, das im Verkehrsgutachten dokumentierte Szenario für 2030 als die Darstellung des Worst-Cases mit den höchsten Verkehrsmengen anzunehmen. Für die in der Stellungnahme aufgezeigte Verkehrsentwicklung, die darüber hinaus überdurchschnittliche Steigerungen sieht, sind aus fachgutachterlicher Sicht keine hinreichenden Indikatoren erkennbar. Von daher kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass diese Entwicklung so nicht eintreten wird.

b. Schreiben der Projektgruppe Autobahn zur A46 vom 04.11.2019
(unveränderte Fassung der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung)
Es wird erläutert, dass das Bauvorhaben an der A 46 AS Erkrath liegt, welche im Rahmen des Ausbaus des AK Hilden mit ausgebaut werden müsse. Die Prognose 2030 weise bereits ohne das Ausbauvorhaben „Hildener Tor“ eine nicht ausreichende Leistungsfähigkeit aus. An der AS Erkrath seien daher auf der Hauptfahrbahn der A46 weitere Parallelspuren bis zum Autobahnkreuz Hilden erforderlich. Weiterhin müssten auch für die Autobahnrampen an der AS Erkrath weitere Fahrspuren optional mit betrachtet werden. Durch den Ausbau des „Hildener Tors“ würde diese Situation noch verschärft.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Erläuterungen der Projektgruppe werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung, die noch zu erwartenden weiteren Fahrspuren an der BAB 46 und die Anfahrtsrampen optional zu betrachten bzw. in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen, wird nicht entsprochen.
Die zusätzlichen Verkehrsmengen, die durch den Gewerbepark entstehen, sind im Verkehrsgutachten dezidiert benannt und hergeleitet bzw. belegt. Diese betragen insgesamt 1.654 Kfz/24h, mit einem SV-Anteil von 402 Fz/24h. Die Belastung der A 46 im Planungsbereich beträgt ca. 120.000 Kfz/24h. Ohne Umlegung von Verkehrsanteilen in andere Quell-Ziel Relationen außerhalb der A 46 würde der Gewerbepark 1,4 % des Gesamtverkehrsaufkommens der A 46 betragen. Daraus Ansprüche an den Vorhabenträger bezüglich des Ausbaus der BAB geltend machen zu wollen, ist nicht nachvollziehbar. Dieser Wert liegt deutlich innerhalb normaler Toleranzen für prognostizierte Verkehrsmengen.
Die Leistungsfähigkeiten für die BAB Aus- und Zufahrten „Erkrath Nord“ und „Erkrath Süd“ wurden berechnet. Im Verkehrsgutachten vom November 2019 wird auf den Seiten 11 bis 13 explizit auf die AS Erkrath Nord und Süd eingegangen und diesen, in Auswertung der Berechnungen, eine ausreichende Leistungsfähigkeit attestiert. Auf Seite 19 im Gutachten ist für beide Knotenpunkte festgestellt, dass an den Knotenpunkten ausreichende Leistungsfähigkeitsreserven vorliegen und hier keine Maßnahmen erforderlich sind. In den im Verkehrsgutachten enthaltenen Anlagen sind darüber hinaus die Verkehrsmengen aller Richtungsströme enthalten und könnten so auch seitens der Projektgruppe Autobahn genutzt werden. Weiterführende Berechnungen, unter Einbeziehung der Verkehrsmengen und deren Entwicklung auf der BAB 46 selbst, sind daher durch den Vorhabenträger nicht zu erbringen.
Die von einem angedachten, späteren Ausbau der BAB46 betroffenen Teilflächen sind südlich der BAB 46 und östlich der Landesstraße (Gerresheimer Landstraße) derzeit nicht bekannt und können seitens des Landesbetriebes aktuell nicht und nicht abschließend konkretisiert werden. Die später benötigten zusätzlichen Flächen außerhalb der Flächen der Bundesrepublik Deutschland auf den südlich gelegenen Fremdgrundstücken ist nicht abgrenzbar. Ob überhaupt Flächen Dritter zwingend benötigt werden, ist für die Stadt Hilden mit der-

zeitigem Planstand zur Änderung des AK Hilden nebst der Fahrrampen an der AS Erkrath nicht erkennbar und unbestimmt.
Insofern schlägt eine optionale Berücksichtigung in den Festsetzungen zum VBP 204A unter Würdigung der Planungsabsichten des Landesbetriebs fehl, da im Maßstab des Bebauungsplanes im Bebauungsplan (VBP Nr. 204A) hierfür keinerlei räumlich oder inhaltlich wirksamen Festsetzungen im Vorgriff oder vorsorgend in Abweichung zum derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 204 getroffen werden können. Festsetzungen im Vorgriff oder vorsorgend in Abweichung zu den derzeit rechtswirksamen Festsetzungen des Bebauungsplanes 204 oder den Darstellungen des FNP zu treffen, sind zudem planrechtlich nicht haltbar.
Die beabsichtigten Festsetzungen sind mit den aktuell im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 204 getroffenen kongruent bzw. unverändert (Flächen für Wald). Die Festsetzung E1 und Teilflächen der Festsetzung E+A beziehen sich auf bestehende Flächen, die nach LFoG faktisch Wald im Sinne des Gesetzes sind. Eine der Planabsicht des Landesbetriebes Straßen entsprechende vorlaufende Entwidmung der Waldflächen durch Festsetzungen in Bebauungsplan ist weder planbegründet noch rechtlich umsetzbar. Von daher wird der Forderung nicht gefolgt.

Die Projektgruppe erläutert, dass der Ausbau des AK Hilden im vordringlichen Bedarf des BVWP's 2030 vorgesehen sei. Es gälte zwingend, dass die Anbauverbotszonen von 40m für die A46 incl. der Autobahnrampen einzuhalten seien. Dieses gälte auch für den südlich liegenden Wald entlang der A46, der im Rahmen der Umweltplanung zum Gewerbegebiet als Fläche für Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden soll. Die bestehende Waldfläche sei langfristig nicht zur Eingrünung des Gewerbekomplexes geeignet, da diese im Zug des geplanten Umbaus des AK Hilden für die Optimierung der AS Erkrath in Anspruch genommen werden müsse. Sie sei daher aus möglichen B-Plan- Festsetzungen herauszunehmen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen, dass die Festsetzungen „Wald" im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP 204A zurückgenommen wird bzw. Festsetzungen zum Erhalt etc. nicht getroffen werden, wird nicht entsprochen.
Die derzeit rechtswirksamen Festsetzungen im Bebauungsplan 204 sind als Flächen für Wald festgesetzt. Einer Änderung im Vorgriff einer Planungsabsicht des Landesbetriebes Straßen kann nicht gefolgt werden, da die Planungsabsicht derzeit unkonkret ist und in einem späteren und gesondertem fachrechtlichen Verfahren (Planfeststellung) geregelt werden muss.
Des Weiteren würde die Stadt planrechtlich aufgefordert, die heutige eindeutige und über die Untere Forstbehörde festgestellte Waldeigenschaft des Waldes im Sinne des LFoG für einen Dritten aufzugeben und Ersatz zu schaffen. Sofern die spätere konkrete Planung des Landesbetriebes in diese bestehende faktische Waldfläche und als Wald festgesetzte Waldfläche eingreift, sind im späteren Planverfahren die Erfordernisse zu bewältigen

Die Projektgruppe verweist des Weiteren auf die nach ihrer Auffassung fehlerhafte Darstellung / Bezeichnung in der Legende der Unterlage 200995_plan_1Toeb_final.pdf bzgl. hingewiesen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der Hinweis wurde bereits im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung war für die Beteiligung der Behörden bereits an entsprechender Stelle der Legende zu den zeichnerischen Festsetzungen (Anbauverbotszone) angepasst und richtiggestellt, ebenso wie die Darstellung der Lage der Grenze der Anbauverbotszone zur Bundesautobahn BAB 46 in den zeichnerischen Festsetzungen (Entwurf Bebauungsplan).

1.2 Schreiben der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf vom 11.05.2020

Seitens der IHK wurde geäußert, dass gegen den Bebauungsplan seitens der IHK keine Bedenken oder Hinweise bestehen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird für den Bebauungsplan inkl. der textlichen Festsetzungen sowie in den Entwurf der Begründung gemäß der bisherigen Planung fortgeführt.

1.3 Schreiben der GASCADE Gastransport GmbH vom 13.05.2020

Mit der Stellungnahme vom 13.05.2020 wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme mit Schreiben vom 20.03.2019 (Vorgangsnummer 2019.01341) weiter aufrecht gehalten wird.

Die Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH mit Schreiben vom 20.03.2019 hatte folgenden Inhalt, zu dem die folgenden Behandlungsvorschläge formuliert werden:

Seitens dieses Trägers öffentlicher Belange wurde erläutert, dass sie auch im Namen und im Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG Stellung nehmen.
Zwei Anlagen sind demnach durch das Vorhaben randlich betroffen (Erdgasleitung der GASCADE Gastransport GmbH und LWL-Trasse der Wingas GmbH). Die Lage wurde in Plänen verdeutlicht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass GASCADE Gastransport GmbH die verschiedenen Anlagenbetreiber vertritt. Die Auflistung der betroffenen Anlagen, deren Lage und Darstellung im Plan sind bekannt und sind in den Darstellungen der jeweiligen textlichen Ausführungen in der Begründung sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen gemäß des vorgetragenen Sachstandes bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Der Betreiber weist zur Information auf die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" und den Anlagen gem. Merkblatt für Abstand, Überbauung und sonstige Einrichtungen etc. hin. Des Weiteren wurden keine Bedenken geäußert.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die in dem Merkblatt der Betreiber aufgeführten Punkte sind bereits in die Planung zum Entwurf eingeflossen und dort berücksichtigt, wie z.B. Schutzstreifen, Mindestabstände, das Freihalten von Bewuchs, Unzulässigkeiten für bauliche Anlagen oder bei Annäherung durch den Bau bauliche Anlagen etc. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken geäußert werden.

1.4 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 15.05.2020

Es wird erläutert, dass die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen seien. In Bezug auf den vorliegenden Planentwurf würde insoweit Stellung bezogen, als dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen würden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme in Bezug auf die Belange des Handwerks wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 18.05.2020

Seitens des Dezernates wurde klargestellt, dass Luftbilder und anderen historische Unterlagen Hinweise auf einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel liefern. Eine entsprechende Karte wurde beigefügt. Es wurde empfohlen, eine Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und Schützenloch) durchzuführen. Darüberhinausgehende Untersuchungen auf Kampfmittel seien nicht erforderlich.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, seien diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Würden Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten erfolgen, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der Empfehlung in Bezug auf die Überprüfung bzgl. des Kampfmittelverdachtes wird gefolgt. Die hierzu notwendigen Schritte werden gesondert veranlasst. Die Darstellungen in den jeweiligen textlichen Ausführungen im Entwurf zur Begründung und in den textlichen Festsetzungen sowie Hinweisen wurden bereits gemäß dem vorgetragenen Sachstand angepasst. Die Hinweise, die erforderlichen Anträge und die Merkblätter sowie die Empfehlung werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung und Umsetzung an den Vorhabenträger weitergeleitet.

1.6 Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) LV NW Ortsgruppe Hilden vom 27.03.2020 und 12.06.2020

Der BUND merkt an, dass eine Stellungnahme zur 52. Flächennutzungsplanänderung nicht isoliert zum Bebauungsplan 204A, sondern nur im Zusammenhang sinnvoll zu beurteilen sei. Der BUND bemängelt die nach seiner Auffassung rechtlich anfechtbare, weil unterbrochene Offenlage der 52. Flächennutzungsplanänderung. Ob eine objektive Entscheidung möglich sei, wird bezweifelt. Deshalb wird eine klimagerechte und stadtökologisch bessere Neuplanung mit reduziertem Flächenanspruch und dem Erhalt eines hinreichend breiten "Regionalen Grünzugs" angeregt.
Bereits in dem Schreiben des BUND vom 09.04.2019 als vorläufige Stellungnahme zu dem Bebauungsplan Nr. 204A und zur Flächennutzungsplanänderung wurde beides in der vorgelegten Form abgelehnt. Die aktuelle Stellungnahme wird als immer noch "weitere und vorläufige" Stellungnahme wegen der nach Auffassung des BUND noch nicht vollendeten Offenlage zur FNP-Änderung und der noch nicht durchgeführten Offenlage zur Bebauungsplanung (B-Plan Nr. 204A) gesehen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 204A und die Änderung des Flächennutzungsplans sind verfahrensrechtlich eigenständig zu betrachten. Sollte z.B. der Fall eintreten, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 204A mit seinen Inhalten nicht rechtskräftig bzw. das Vorhaben nicht durchgeführt würde, hätte die Flächennutzungsplanänderung trotzdem Bestand und wäre bezüglich einer zukünftigen erneuten Bebauungsabsicht die Grundlage für die Art der Nutzung (also einer gewerblichen Nutzung und einer Sondergebietsnutzung für die Gastronomie). Wie die genaue Ausgestaltung bezüglich der Maße und konkreteren Nutzungsart aussähe, würde wiederum in einem Bebauungsplan festgelegt. Der Bebauungsplan ist in jedem Falle aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln.
Am 25.03.2020 wurde für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A die Offenlage in einem verlängerten Zeitraum vom 04.05.2020 bis zum 15.06.2020 amtlich bekanntgemacht. Vom 04.05. bis zum 15.06.2020 wurde die Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A ordnungsgemäß durchgeführt. In dieser Zeit war die Zugänglichkeit des Rathauses in den durch Covid 19 bedingten leicht geänderten Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung sichergestellt und problemlos möglich. Selbst für Personen der sogenannten „Risikogruppen“ war das Betreten des Rathauses ungefährlich, da mit der Terminvereinbarung kontrollierter Zugang gewährt werden konnte. Die grundsätzlichen Hygieneregeln für Mitarbeiter der Verwaltung und Besucher wie die Abstandregeln, Mund-Nasen-Bedeckung, Reduzierung der Personenanzahl sowie geeignete Räumlichkeiten waren jederzeit sichergestellt. Die Räumlichkeit, in der die Offenlage stattfand, war so hinreichend groß, dass dort problemlos ein Mindestabstand von 1,50 m zueinander einhalten werden konnte, soweit Beratung erwünscht war.
Auch die Empfehlungen des Städte- und Gemeindebunds vom 19.03.2020 (Schnellbrief 98/2020) sowie der Umgang anderer Kommunen mit Offenlagen von Bauleitplänen unter-

streichen die Rechtmäßigkeit des Vorgehens bezüglich der Offenlage der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A.

Der BUND führt in der Stellungnahme aus, dass die geplante Einschränkung des Regionalen Grünzuges des aktuell gültigen Regionalplanes für gravierend gehalten würde. Dies gehe aus (mittels gezeigten Ausschnittbildern) dem direkten Vergleich deutlich hervor. Außerdem sei diese Planung rechtsfehlerhaft, da die Entscheidung über eine Änderung des Regionalplanes durch den Regionalrat zurzeit nicht stattfinden könne.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
In Bezug auf das hier gegenständliche Verfahren (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 204A) ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zu klären, inwieweit eine mögliche Betroffenheit einer Darstellung im Regionalplan zu einer Änderung des Regionalplanes führen muss. Derartige Sachverhalte sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (hier: 52. FNP-Änderung der Stadt Hilden) abschließend – und wie bereits erfolgt – zu klären.
Hilfsweise kann hier erläutert werden, dass gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG) bereits am 05.03.2019 die Bezirksplanungsstelle der Bezirksregierung Düsseldorf seitens der Stadt beteiligt wurde, um die Anpassung an den Regionalplan abzuklären. Mit dem Schreiben vom 08.05.2019 meldete die Bezirksregierung landesplanerische Bedenken an. Diese Bedenken konnten seitens der Stadt Hilden ausgeräumt werden, so dass in der Beteiligung nach § 34 (1) und (5), die mit der Offenlage der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte, keine landesplanerischen Bedenken mehr vorgebracht wurden. Daher war eine Änderung des Regionalplans durch den Regionalrat nicht notwendig.

Flächeninanspruchnahme
Der BUND ist der Auffassung, dass die Aussage "Auf Ebene des Flächennutzungsplanes bleibt der Grünzug entlang der A 46 gänzlich erhalten" nicht zu halten sei und dass auch die Begründung dazu ("Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf") nicht weiterhelfen würde. Es wird geschlussfolgert, dass nur dann, wenn die Grenzen des FNP parzellenscharf eingehalten würden, von einem gänzlichen Erhalt gesprochen werden könnte. Alles andere sei eine fehlerhafte Darstellung. Mittels Vergleichen von Kartenausschnitten in Überblendungen wird erläutert, dass es sich deutlich zeige, dass flächenmäßig der Grünbereich angegriffen würde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
In Bezug auf das hier gegenständliche Verfahren (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 204A) ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zu klären, inwieweit eine beabsichtigte Darstellung im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan korrekt ist. Derartige Sachverhalte sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (hier: 52. FNP-Änderung der Stadt Hilden) abschließend – und wie bereits erfolgt – zu klären.
Hilfsweise kann hier erläutert werden, dass auf Ebene des Flächennutzungsplans durch die Umwandlung der bisher als „Sondergebiet“ dargestellten Fläche in ein „Gewerbegebiet“ keine weitere Einschränkung des Regionalen Grünzuges erfolgt. Der nördliche als „Fläche für Wald“ ausgewiesene Bereich ist nicht im Plangebiet der Änderung enthalten. Gemäß § 5 (1) BauGB ist im Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung in den „Grundzügen“ darzustellen. Ein Konkretisierungsgrad durch eine parzellenscharfe Darstellung würde dieser Aussage widersprechen und den gesetzlich beabsichtigten Spielraum für die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne deutlich einschränken. Daher kann bezüglich der Flächennutzungsplanänderung von einem Erhalt des Grünzuges gesprochen werden, auch wenn der aufgestellte Bebauungsplan Nr. 204A den gesetzlichen Spielraum nutzt und mit seiner Planung in einen Teil der Waldfläche eingreift.

Nach Auffassung des BUND werde vor allem die Funktion eines Regionalen Grünzuges erheblich eingeschränkt, wenn die Hallen schon bis an die eigentlich als Wald vorgesehene Fläche heranreichten. Daran anschließen würden sich noch weitere versiegelte Flächen, die

keinerlei natürliche Ausgleichsfunktion übernähmen. Deshalb erschiene es zwingend, die Baukörper und die versiegelten Flächen wesentlich zu verkleinern. Zudem wird bezüglich der Einschränkung der Funktion des Grünzuges auch die Versiegelung der dort schutzwürdigen Böden unter Bezug auf die "Karte der schutzwürdigen Böden" aufgeführt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Da hier ebenfalls der Regionale Grünzug angesprochen wird, wird erneut klargestellt, dass in Bezug auf das hier gegenständliche Verfahren (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 204A) auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zu klären ist, inwieweit eine Betroffenheit des Regionalen Grünzuges unter Berücksichtigung der 52. FNP-Änderung gegeben ist.
Hilfsweise kann hier erläutert werden, dass bezüglich der erheblichen Einschränkung des Regionalen Grünzugs (wie bereits bei der Abhandlung in der Sitzungsvorlage WP 14-20 WP SV 61/233 zitiert) auf den Entwurf des Umweltberichts (vgl. S. 16) verwiesen wird. Im Umweltbericht wird nicht nur die Größe des Grünzuges in die Abwägung einbezogen, sondern auch die qualitative Funktionalität. Diese ist auf Grund der derzeitigen Nutzung durch die Tennis- und Golfranch und die direkte Nachbarschaft zur A 46 nicht sehr hoch, wie auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgestellt. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Grünbereiche sind für die Funktionalität des Regionalen Grünzuges derzeit entscheidend und werden es auch in Zukunft bleiben.
Bezüglich der Schutzwürdigkeit des Bodens steht im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 204A (vgl. S. 40) folgendes bezüglich der Vorbelastungen: „Der Boden im Plangebiet ist infolge der ausgeübten und zulässigen Nutzungen, Überbauungen und Versiegelungen ausnahmslos anthropogen überformt. Auch die im Geltungsbereich unversiegelten Bodenflächen (Braunerden, Gleye) sind infolge von Umlagerungen (z.B. im Zuge der Verlegung der Leitungsinfrastruktur), Verwallungen / allgemeinen Geländemodulationen hinsichtlich Gefüge und Bodenchemie (z.B. Düngung) verändert. Lebensraum-, Puffer- und Filterfunktion der Böden sind infolgedessen mehr oder weniger stark eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden. Die (geringe bis mäßige) Ertragsfähigkeit der Gleye und Braunerden ist hier weitgehend ohne Bedeutung. Die anthropogene Überformung betrifft auch die gemäß Geologischem Dienst ausgewiesenen schutzwürdigen Böden.“
Des Weiteren ist zu bedenken, dass der im Plangebiet befindliche Bodentyp, wie auch auf der Karte der schutzwürdigen Böden eindeutig ersichtlich, in weiten Bereichen des Hildener Stadtgebietes zu finden ist. Daher ist es im Sinne einer angemessenen Stadtentwicklung unvermeidlich, dass dieser Boden auf unterschiedlichste Weise anthropogen überformt wird.
Des Weiteren ist zu konstatieren, dass die Flächen der heutigen Nutzungen durch die bauliche Überformung und Nutzung als Golf- und Tennisanlage, als Schnellrestaurant und als Wege- und Verkehrsflächen die örtliche Bodenstruktur nachhaltig anthropogen überformt haben. Ein naturräumlich nicht gestörtes Boden- und Grundwasserabstandspotential im Sinne der Schutzziele des BBodSchG kann für den Ausgangszustand nicht mehr konstatiert werden. Lediglich die östlichen, als Driving-Range genutzten Randflächen zeigen eine geringere Störung der örtlichen Bodenverhältnisse. Eine potentielle Einschränkung der Funktion des Grünzuges u.a. durch die Versiegelung von schutzwürdigen Böden kann auf Grund der Vornutzung im Sondergebiet ausgeschlossen werden.

Gegen die vorliegende Planung wird seitens des BUND weiter ausgeführt: „Als weiteres Argument ist die Funktion eines Regionalen Grünzuges als Klimaausgleichszone zu bewerten. Die Argumentation der Klima-Gutachten ist über die vergangenen Jahrzehnte in eine arge Schieflage geraten. Dies wird an den folgenden Bildern und Aussagen deutlich.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Analog zum oben Klargestellten kann auch hierzu hilfsweise erläutert werden, dass bezüglich der vom BUND angekündigten „Verdeutlichung mit Bildern und Aussagen“ und den angegebenen Zitaten aus verschiedenen Gutachten durch den Mangel an Quellenangaben und damit auch das Fehlen eines Kontextes nur eine entsprechend allgemeine Stellungnahme möglich ist.

Die Ausführung des BUND, wonach die Argumentation der Klima-Gutachten „in Schieflage geraten“ sei, wird als Meinung zur Kenntnis genommen. Eine Beweisführung der Unrichtigkeit von Gutachten fehlt. Die vom BUND angeführte Bedeutung des Bereichs als Klimaausgleichszone sowie die Kritik an den Klima-Gutachten sind aufgrund fehlender Belege aus fachlicher Sicht weder erkennbar noch nachvollziehbar.
Belegbar und nachvollziehbar ist, dass sich im stadtklimatischen und klimaökologischen Kontext der Bereich der direkten Vorhabenfläche in der lokalklimatischen Situation eindeutig nur lokal durch Versiegelung verschlechtern wird. Der Verschlechterung wird mittels Baumpflanzungen, Dachbegrünungen und Fassadenbegrünung entgegengewirkt.
Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A entsprechende Festsetzungen zeichnerisch und textlich vorgenommen, die den Zielstellungen und Forderungen aus dem Klimagutachten entsprechen. Die Wirkung innerhalb des Grünzuges und insbesondere auf den nördlichen Ortsrand des Stadtrandes der Stadt Hilden bleiben gemäß dem Klimagutachten und der darin methodisch anerkannten und nachvollziehbaren Vorgehensweise unverändert. Ein früheres Klimagutachten (hier: zum GE „Giesenheide“) wurde ausschließlich für das damalige Projekt erarbeitet. Alle seinerzeitigen Herleitungen und Prognosen wurden für den jetzt vorgelegten Klimaökologischen Fachbeitrag - von GEO-NET Umweltconsulting -aktualisiert und mittels eines methodisch anerkannten Strömungs- und Klimamodells abgebildet. Die dem Modell hinterlegten Eingangsdaten und Parameter sind plausibel und nachvollziehbar.
Das Klimamodell unterstellt dabei die beabsichtigte Planung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A. Die Ermittlungen umfassen nicht nur den Vorhabenbereich, sondern den gesamten Umgebungsbereich. Er reicht im Süden deutlich bis in den bebauten Bereich der Stadt Hilden, und umfasst auch im Norden den gesamten südlichen Siedlungsbereich der Stadt Erkrath mit dessen Gewerbegebiet und der Wohnbebauung. Der ostwestgetreckte Grünzug ist als Freiraum in Gänze berücksichtigt, so dass alle eventuellen Randeinwirkungen und Überzugswirkungen Berücksichtigung gefunden haben.
Alle klimatologischen Veränderungen, die mit dem VBP 204A ausgelöst würden, beziehen sich immer auf den Vorhabenbereich selbst oder sein unmittelbar angrenzendes Umfeld. Eine Erwartung, das Gutachten bilde nicht den „Erwartungszustand“ ab, ist zurückzuweisen. Eine noch höhere Belastung für die Bevölkerung Hildens als die heutige wird in keinem Szenario des Klimaökologischen Fachbeitrages erwartet. Für die Behauptung der Ausführungen der Stellungnahme des BUND, es werde nunmehr verschärfte stadtklimatische Bedingungen und Anforderungen für die Stadt Hilden geben, die in der Planung nicht berücksichtigt seien, liegen keine fachlich begründeten Anhaltspunkte vor.

Der BUND fordert, dass die Ersatzaufforstung für die Abholzung vor Ort geschehen solle. Er bemängelt, dass die neu zu pflanzenden großkronigen Bäume erst in 30 - 50 Jahren eine wesentliche klimatische Wirkung entfalten würden.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Eine Ersatzaufforstung nahe des Plangebietes ist räumlich nicht möglich. Auch steht der Kreis Mettmann einer Aufforstung grundsätzlich kritisch gegenüber. Das begründet sich dadurch, dass eine Aufforstung von Wald nicht automatisch eine Aufwertung für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutet. Insbesondere wenn man den Freiraum in Hilden betrachtet, sind große Teile davon bewaldet, so dass freie Landschaften einen hohen Stellenwert einnehmen. Zudem macht es aus Sicht der Pflege und Funktion des Waldes mehr Sinn, eine bestehende Waldfläche zu ergänzen. Daher ist die Auswahl an zur Aufforstung geeigneten Flächen eingeschränkt und im Bereich der Planung nicht gegeben.
Die neu zu pflanzenden Bäume werden tatsächlich über die Jahre ihre positive klimatische Wirkung immer stärker entfalten, das heißt, bezüglich der Bäume ist eine positive klimatische Wirkung bereits bei den jungen Pflanzen vorhanden, die allerdings über die Jahre weiter zunimmt. Dieser Prozess ist bei der Pflanzung großkroniger Bäume unvermeidbar, da sie nur in einem jungen Alter verpflanzt werden können.

Der BUND weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung die Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil und den Bereich des Gewässers (Hühnergraben) noch den Naturschutzgremien des Kreises Mettmann (Naturschutzbeirat und ULAN) vorzulegen seien. Die Beteiligung an den neuen Planungen hätte der BUND für den Naturschutzbeirat nunmehr auch angefordert.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Tatsächlich gehen keine für die Landschaft relevanten Eingriffe in die benannte Schutzzone einher, da der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204 A nur in einem sehr kleinen, bereits heute durch Verkehrsflächen überplanten Bereich mit dem Bereich der Ausweisung des Schutzgebietes deckungsgleich ist. Auf Grund der fehlenden Parzellenschärfe in der Darstellung des Geschützten Landschaftsbestandteiles im Landschaftsplan grenzt das Gebiet an das Plangebiet an, was in den Planzeichnungen zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag auch dargestellt ist.
Der Kreis Mettmann schreibt in seiner Stellungnahme bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 204A dazu: „Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Dabei handelt es sich aber ausschließlich um Straßenflächen (Diekhaus), die im Rahmen der „Doppeldeckung“ gem. § 7 (2) LNatSchG im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben können. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.“

In Bezug auf artenschutzrechtliche Belange wird seitens des BUND dargelegt, dass Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 48072 "Hilden" über die Abfrage von Lebensräumen gewonnen werden können. Es wird gerügt, dass es sich bei diesem Vorgehen um eine Kannvorschrift handele und diese "ohne Begründung" in Anspruch genommen worden sei und dieses wiederum nicht zu akzeptieren sei.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Herleitung zu Erkenntnissen zu besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von Zielaussagen in Bezug auf § 44 BNatSchG erfolgt methodisch im Sinne der Verwaltungsvorschrift Artenschutz sowie dem Leitfaden „Artenschutz“ (Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –Bestandserfassung und Monitoring– MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.) Das dort empfohlene Vorgehen wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in allen Teilen fach- und sachgerecht umgesetzt. Die Ermittlung des plangegenständlichen örtlichen und räumlichen Gesamtartenspektrums fußt unter anderem auf eben diesen Abfragen bei den Fachämtern (hier: LANUV). Zusätzlich wurden örtliche Habitaterfassungen durchgeführt sowie zusätzlich örtliche faunistische Erfassungen. Alle Darlegungen zu den Ergebnissen und Ermittlungen sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hinterlegt und dort einsehbar. Damit ist dem leistbaren Vorgehen zur Beschaffung belastbarer Grundlagen für eine artenschutzrechtliche Prüfung vollumfänglich entsprochen.
Der durch den BUND geäußerte Rückschluss, es sei ohne Begründung und nicht fachgemäß vorgegangen, wird zurückgewiesen.

Im Schreiben des BUND wird vorgetragen, dass eine generelle Nutzung der Fläche durch Fledermäuse festzustellen sei, da durch die Übersichtbegehung zum Nachweis von Fledermäusen im Juli 2018 mittels Batdetektor und Sichtbeobachtung mehrere Zwergfledermäuse, sowie wenige Wasserfledermäuse vor allem im Bereich der Driving-Range und dem älteren Baumbestand im südöstlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Feststellung des BUND wird bestätigt. Die Feststellung basiert auf dem, was im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Ausstattung des Raumes in Bezug auf Fledertiere ermittelt und beschrieben worden ist.

Der BUND sieht es in seiner Stellungnahme als bedenklich an, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Feststellung komme "Westlich des Gebäudes des Schnellrestaurants ist zudem eine akustische Vogelscheuche angebracht. Diese fördert den anthropogenen Störungseffekt des Gesamtareals für Brutvögel zusätzlich." Es wird die Frage gestellt, ob es sich um ein "angemeldetes und zugelassenes Vertreibungssystem" zu Lasten der ohnehin schon geringen Artenvielfalt handele und rückgeschlossen, dass dieses im UN-Jahr der Artenvielfalt als Argument für eine "eingeschränkte" Artenschutzprüfung zu rekrutieren fatal und nicht gerechtfertigt sei.
In Bezug auf die Fledertiere wird kommentiert, dass dieses Vertreibungssystem offensichtlich gegen Fledertiere zum Glück nicht oder zumindest nicht in der "möglicherweise" illegalen Wirkungsweise genutzt hätte.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
In der Grundlagenermittlung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde die benannte akustische Vogelscheuche erkannt und zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine Tatsachenfeststellung. Ob diese aktiv eingesetzt wurde oder wird und mit welche Absicht und ggfs. auf welcher Genehmigungsgrundlage die Vergrämung gegenüber Vogelarten erfolgt ist, ist für die fach- und sachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung nur von sekundärer Bedeutung. Festzustellen ist, dass in Bezug auf Brutvogelarten ein nur sehr eingeschränktes Spektrum potentieller Brutvogelarten nachgewiesen werden konnte.
Die durchgeführte Artenschutzprüfung wurde in allen relevanten Artgruppen und Arten vertiefend (Stufe II) durchgeführt. Die Formulierung, die ASP hätte ein Argument für eine "eingeschränkte" Artenschutzprüfung genutzt, ist fachlich und sachlich in keinem Einzelpunkt des Prüfgegenstandes gegeben und als nicht begründete Behauptung zurückzuweisen.

Der BUND widerspricht der Aussage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bezüglich der Wirkungen der Planung auf Fauna und Flora auf Seite 16, „die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von Darstellungen / Festsetzungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna“. Es wird angeführt, diese Aussage stehe im Gegensatz der Feststellung zu den dort vorkommenden Säugetieren (Fledertiere). Da die angesprochene Driving-Range-Fläche größtenteils mit "Gewerbehallen" bebaut werden solle, würde somit möglicher Lebensraum wegfallen.
Dennoch würde im Fachbeitrag behauptet: "Da es sich bei dem Vorhabenbereich jedoch um eine vergleichsweise kleine Fläche im Verhältnis zum Aktionsradius der Fledermäuse handelt, ist hier grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich um keine essenziell bedeutende Nahrungsfläche handelt."
Eine ähnlich relativierende Argumentation z.B. zum Graureiher wird ebenfalls gerügt, der als "Nahrungsgast" dort gesehen, aber in der Beurteilung der aktuellen Relevanz des zukünftigen Baugebietes heruntergespielt würde. Es würde eine relevante Betroffenheit durch die Planung auch hier grundsätzlich ausgeschlossen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der formulierte Widerspruch läuft ins Leere, da der zitierte Satz aus dem Zusammenhang und ohne Kontext verwendet wird. In der ASP wird wie folgt formuliert (S.16 Kap.3, 1-3. Absatz)
Zitat: „Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von Darstellungen / Festsetzungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen, auch können erst zu diesem Zeitpunkt mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten.

Eine Beurteilung und Bewältigung der prognostizierten Konflikte ist jedoch bereits auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, da die Pläne bei Nichtbeachtung ggf. vorhandener und ungelöster Konflikte vollzugsunfähig werden können." Zitat Ende
Damit ist verdeutlicht und eindeutig dargelegt, dass selbstverständlich Wirkungen auf Flora und Fauna zu betrachten sind, aber nicht direkt ausgelöst durch den „Plan" an sich, sondern erst durch die damit zulässige spätere Umsetzung.
Dass Teilflächen eines Lebensraumes für Tiere- und Pflanzen verloren gehen oder sich ändern, wird in der ASP bestätigt und beschrieben. Es wird fachgutachterlich belegt und klargestellt, dass es sich jedoch bei den betroffenen Tierarten um nur sehr kleine Areale des Gesamtlebensraumes (als u.a. Nahrungs-, Jagd- und Fortpflanzungsraum) handelt, die nicht mehr direkt nutzbar sind. Eine negative Summationswirkung für die betroffenen Arten kann ebenfalls nicht festgestellt werden.
Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) stimmt der Einschätzung des Gutachters zu, dass unter Einbeziehung der in der ASP benannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Es wird ergänzend empfohlen, im Zuge der Neubebauung zur Förderung der lokalen Fledermauspopulation Ersatzquartiere für Fledermäuse anzubieten. Dem wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens durch Aufnahme der Anregung in den textlichen Hinweisen zum VBP 204A gefolgt.

Der BUND wirft unter Bezugnahme auf das Fazit der ASP (Kap. 7, 1. Abs., S.27) die Frage auf, wie die "Ausnahme von den Verboten" vermieden, überwacht und falls dennoch als notwendig erachtet, dann entsprechend zeitnah eingeholt werden solle.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Fragestellung ist insofern nicht einschlägig, da die Prüfung festgestellt hat, dass „insgesamt (…) durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt" werden (Kap. 7, S.28, 2. Abs.).
Im Fazit ist – wie bereits in der Prüfung - explizit formuliert, dass geprüft wurde, „ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Umsetzung der Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 22 bzw. die Festsetzungen des B-Plans Nr. 204 A der Stadt Hilden anzunehmen ist und ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann" (bei Erfüllung der Tatbestände) „wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig".

Der BUND legt dar, dass die Benennung der auf Seite 28 der ASP genannten Verbotszeiträume für den Schutz der Fledertiere ("je nach Witterung etwa Ende April bis Ende Juli") nicht hinreichend erscheine, weil im Jahr (2020) die Fledertiere bereits ab Mitte April (teilweise früher, wenn auch nicht regelmäßig) durch den BUND beobachtet und detektiert worden seien.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Dass es je nach phänologischer Ausprägung der Witterungslagen und Vegetation in den Einzeljahren und im Einzeljahresverlauf zu auch signifikanten Verschiebungen des sonst feststellbaren „mittleren" Verlaufs für die Entwicklung einer Art kommen kann, ist bekannt und ist berücksichtigt. Von daher ist richtigerweise auch formuliert „je nach Witterung etwa…"
Durch eine fachkundige landschaftsökologisch und artenschutzrechtlich kompetente Baubegleitung wird diese bekannte und feststellbare Varianz fachgutachterlich bewältigt und im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der Vorgaben der Artenschutzrechtlichen Prüfung faktisch umgesetzt und gesichert.

Der BUND fragt in Bezug auf die Hinweise der ASP zu fledermausfreundlichen Bauweisen und Maßnahmen nach der Realisierbarkeit und der Verbindlichkeit in Bezug auf die räumliche Zuordnung, den Zeitpunkt und den Vertragspartner.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Empfehlung zur Förderung der lokalen Fledermauspopulation wird gefolgt. Im Rahmen der Textlichen Hinweise wird auf die Umsetzung der Hinweise aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für eine Fledermaus und Brutvögel begünstigende Bauweise der Gebäude verwiesen.

Der BUND regt an, in Bezug auf das Fließgewässer Hühnergraben soll die Anmerkung berücksichtigt werden, dass der Gutachter sich als längerfristiger „Wetterfrosch", der die Trockenperioden schon auf Jahre vorausahnen kann, betätigt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Eine derartige Forderung der Berücksichtigung wird strikt abgelehnt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass persönliche Angriffe oder Diffamierungen von Personen nie bzw. nicht Teil von Anregungen und Bedenken Träger öffentlicher Belange sein sollten oder dürfen. Die Stadt Hilden distanziert sich ausdrücklich von derartigen unangemessenen Anregungen.

Der BUND erläutert, dass das von der Stadt Hilden in Auftrag gegebene "Starkregengutachten" noch ausstehe. Gerade hieraus könnten andere Ergebnisse und Schlussfolgerungen nicht ausgeschlossen werden. Es stünden für das nahegelegene "Hildener Autobahn- Kreuz" noch die Ausbau-Planungen aus und so könnten derzeit auch noch keine verbindlichen Aussagen zu möglichen notwendigen (auch indirekten, vorbehandelten Einleitungen) in Fließgewässer in diesem Bereich beurteilt werden. Dabei müssten sowohl der Hühnergraben als die weiteren dortigen Fließgewässer, der Hoxbach und der Eselsbach, in ein mögliches Gesamtkonzept einbezogen werden. Gerade hieraus könnten andere Ergebnisse und Schlussfolgerungen nicht ausgeschlossen werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Bezüglich der grundsätzlichen Konzeptionierung der Regenwasserentwässerung sind auf Grund der lokalen Gegebenheiten Fragestellungen zum Überflutungsschutz und der Umgang bei Abflussereignissen im Starkregenfall vorsorgend berücksichtigt. Dem folgend ist die Regenwasserentwässerung als dezentrale Versickerungseinrichtung zum Regenwasser ausgelegt.
Durch einstaubare und aktivierbare Retentionsräume für Niederschlagswässer im Lastfall (Starkregenereignissen) wird der Überflutungsschutz auf den neu herzustellenden Flächen innerhalb der Baufläche gesichert. Zusätzliches Wasser kann im Extremfall schadlos in randlichen Vegetationsflächen allseitig abfließen, einstauen und versickern. Die möglicherweise mit einem Schadpotential bei Extremregenereignissen zu betrachtenden Bauflächen (Gebäude / Nebenanlagen) sind in der Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfußbodens so gewählt, dass selbst bei extremen Wasserspiegellagen des Hühnergrabens (potentieller WSP über HQ100; mit Freibord) ein Einstau der Flächen nicht möglich ist.
Insofern ist für den Vorhabenbereich im derzeitigen Planungsstadium (Entwurfsfassung) für extreme Lastfälle der Niederschlagsereignisse sowohl für die Flächen des B-Planes selbst aber auch für die Umgebungsflächen sichergestellt, dass selbst bei diesen Ereignissen keine negativen Schädigungen zu besorgen sind. Den potentiellen Ergebnissen der Starkregenstudie ist somit bereits vorsorgend vorgegriffen und erforderliche Maßnahmen hinreichend ergriffen worden.
Eine Berücksichtigung von beabsichtigten Baumaßnahmen Dritter (hier: Landesbetrieb Straßen.NRW; AK Hilden), die die aktuelle Planung beeinflussen könnten, ist nicht gegeben, da diese baulichen Anlagen ebenfalls unter Beachtung des Überflutungsschutzes und des Gewässerschutzes zu errichten sind bzw. wären. Die Unterstellung, es könnten schädliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben des Landesbetriebes ausgelöst werden, ist als Planungsvoraussetzung für den Bauleitplan VBP 204 A unzulässig, da u.a. dann das Vorhaben des Landesbetriebes nicht genehmigungsfähig ist.

Die Forderung nach der Einbeziehung aller umliegenden Fließgewässer in ein Gesamtkonzept schlägt in Bezug auf den Vorhabenbereich fehl, da die Systeme nur indirekt miteinander als Fließgewässersystem verbunden sind, bei Starkregenereignissen bzw. bei Hochwasserlagen aber ausschließlich der Hühnergraben als hydraulisch wirksames Gewässer für das Plangebiet von Relevanz ist. Für die hydrologischen Komponenten im Sinne des lokalen Einzugsgebietes gilt dies ebenfalls. Rückstau aus im Unterwasser liegenden Fließgewässern (hier: Eselsbach) ist auch bei HQextrem sicher auszuschließen.

Der BUND bemängelt, als nicht hinreichend erklärt, dass der Hinweis auf die im ELWAS-Portal gegebenen Hinweise "zu Einleitungen in den Hühnergraben im Nahbereich des Bebauungsplangebietes" verwendet wurden. Es dürfe die im Vorentwurf zum Fachbeitrag Entwässerung auf Seite 8 aufgeführte Aussage zum hundertjährlichen Hochwasser bei hinreichendem Unterhaltungszustand nur als vorläufige Annahme behandelt werden.
Die Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung erschienen zu unkonkret und deshalb nicht hinreichend. Es sei ein Gesamtkonzept für den gesamten Einzugsbereich unter Berücksichtigung des noch ausstehenden "Starkregen-Gutachtens" zu fordern.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Da in Bezug auf diesen Teil der Stellungnahme keinerlei weitere Erläuterungen gegeben werden, warum der Hinweis auf die im ELWAS-Portal gegebenen Hinweise zu Einleitungen in den Hühnergraben im Nahbereich des Bebauungsplangebietes nicht hinreichend sein sollen, ist die Relevanz der vorgebrachten Anregung bzw. der Bedenken nicht selbsterklärend. Festgehalten werden kann, dass im Fachbeitrag Wasser die Kenntnis von Einleitstellen in den Hühnergraben dokumentiert ist (u.a. Hinweis auf das ELWAS) und damit klargestellt wird, dass alle zu berücksichtigenden Einwirkungen auf das Fließgewässer, die eventuell wiederum in Bezug auf das Vorhaben (VBP Nr. 204A) von Relevanz sein könnten, der Planung zu Grunde liegen. [ELWAS = Fachinformationssystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW]

Der BUND führt in Bezug auf die Verwendung von Rigolen für die geplante Versickerung wird aus, dass diese keine genügende Sicherheit für die Versickerung darstellen könnten. Die Muldenversickerung eigne sich nur für kleinere Dachflächen, so dass ein Gesamtkonzept und eine Gesamtbilanzierung auch für den Worst-Case zu fordern sei.
Hinsichtlich des "Überflutungsschutzes" sei nicht klar, ob die Berechnung für das HQ100 erstellt worden wäre. Wäre es berechnet, wären Starkregenereignisse und HQ extrem nicht betrachtet, was angesichts der sich verschärfenden Risiken als eine nicht verantwortbare Beschränkung gehalten würde.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Die Ausführungen der Stellungnahme zur Eignung des Einsatzes von Rigolen- und Muldenversickerungen ist als fachlich nicht korrekt zurückzuweisen. Es wird zudem auch keinerlei Quelle oder Begründung benannt, die die Behauptung, dass diese Versickerungsarten sich nur für kleinere Dachflächen eignen, stützt.
Fachtechnisch richtig ist, dass diese Varianten der Niederschlagswasserbeseitigung insbesondere bei größeren Einzugsbereichen und Flächen in allen Komponenten die Zielvorgaben an einen ökologisch orientierten Umgang mit den Niederschlagswässern erfüllen und diese im Betrieb sehr sicher zu bewirtschaften sind. Die Untere Wasserbehörde begrüßt ausdrücklich die gewählte Entwässerungskonzeption in der Kombination von Mulden-Rigolenversickerungen in Verbindung mit einer sehr stark gedrosselten Ableitungsmenge in das Fließgewässer. Die Forderung nach einem Gesamtkonzept ist obsolet, da eben dieses bereits durchgeführt ist und der Planung hinterlegt ist.
In Bezug auf den Überflutungsschutz, das HQ100 und das HQextrem wurde oben bereits hinreichend ausgeführt, dass diese in allen Teilen und vorsorgend in der Planung Berücksichtigung gefunden haben. Ergänzend und hilfsweise ist anzuführen, dass der zuständige sondergesetzliche Wasserverband (BRW) für den Hühnergraben als untergeordnetes Ne-

bengewässer die Wasserspiegellage für das HQ100 im Planungsbereich mit „bordvoll“ (Oberkante Böschung Gewässer) angibt bzw. berechnet.
Für das HQextrem werden im Fließgewässernetz für das Düsselsystem, in das der Eselsbach und als Teilgewässer wiederum der Hühnergraben fließen, in den Gefahren- und den Risikokarten für das Plangebiet bzw. den Hühnergraben keine Aussagen getroffen.

Das Schreiben des BUND enthält Ausführungen zum Thema „Fehlende Abwägung hinsichtlich des Klimaanpassungskonzeptes des Kreis Mettmann“. Der BUND regt an, Informationen und Empfehlungen für Maßnahmen zur Klimafolgeanpassung zu geben. Des Weiteren schreibt er: „Der Teilbericht Klimaschutz gibt Einsparungspotenziale (19 bzw. 44% bis 2030 und 90% bis 2050 zum Basisjahr 2016) für die Sektoren der "Wirtschaft" vor.
Eine Ausweitung der Gewerbeflächen, wie hier geplant, bedeutet zusätzliche bzw. veränderte Emissionen, die benannt werden und für die auch entsprechende Minderungspfade als Zielsetzung formuliert werden sollten. Nur so kann der notwendige Klimaschutz und damit eine nachhaltige Stadtentwicklung gesichert werden.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden im Gutachten zur Klimaanalyse für den Bebauungsplan Nr. 204A unter Punkt 4 Maßnahmen zur Klimaoptimierung bzw. Klimafolgeanpassung empfohlen. Durch die vorgesehene helle Farbe eines großen Teils der Fassade sowie der teilweisen Fassadenbegrünung auf der sonnenexponierten Seite sowie eine Begrünung der Bürodachflächen, wurde den Empfehlungen teilweise gefolgt.
Die resultierenden Einsparpotenziale aus dem „Teilbericht Klimaschutz“ des Kreises Mettmann gelten für das gesamte Kreisgebiet. Hierbei geht es insbesondere darum, die genutzten Energieträger umzustellen. Da auf einem Bereich der Dachfläche der geplanten Halle eine Photovoltaikanlage angebracht wird, und diese laut des Teilberichts eine zukünftige Hauptquelle des erneuerbaren Stroms darstellen werden, wird ein Beitrag zur Einsparung von Treibhausgasen geleistet.

1.7 Schreiben der Vodafone NRW GmbH vom 27.05.2020

Die Vodafone erläutert, dass gegen die Planung keine Einwände vorgebracht werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder einer Koordinierung / Abstimmung zum weiteren Vorgehen die Firmen Vodafone und Unitymedia trotz der gemeinsamen Fusion zu einer Firma hier noch weiterhin getrennt Stellung nehmen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.

1.8 Schreiben des BRW (BERGISCH-RHEINISCHER WASSER-VERBAND) vom 26.05.2020

In der Stellungnahme des BRW wird mitgeteilt, dass gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen.
Es wird darauf hinweisen, dass der Hühnergraben ein „sonstiges" Fließgewässer im Sinne des WHG sei und zu diesem ein ausreichender und von baulichen Anlagen frei zu haltender Uferrandstreifen vorgesehen werden müsse. Den Plandarstellungen wäre nicht einwandfrei zu entnehmen gewesen, in welcher Breite dieser zum z.B. neu geplanten Parkplatz bestünde.
Es wurde gebeten, bei den weiteren Planungen eine Streifenbreite von beidseitig bestenfalls 5m ab Oberkante Böschung einzuplanen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme, dass gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis bzgl. der Einstufung als Sonstiges Gewässer nach WHG wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Uferrandstreifen gem. LWG NRW wurde in der Planung bereits vollumfänglich berücksichtigt. Die Freihaltung eines Streifens ab Oberkante Gewässer von beidseitig 5,0 m ist in den zeichnerischen Festsetzungen unter Verweis auf §31, Abs. 4 LWG (Gewässerrandstreifen) erfolgt. Punktuell notwendige Querungen des Uferrandstreifens durch die Erschließungen (Verkehrsweg; Gerinne zur Regenwasserableitung; etc.) sind hiervon ausgenommen. Die geplanten Stellplatzanlagen liegen deutlich außerhalb und nördlich dieses Streifens.

1.9 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53 vom 09.06.2020

a. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) erging die Stellungnahme, dass Auswirkungen auf das Autobahnnetz (hier: A46 Bereich der AS Erkrath) nicht zu erwarten seien, da laut Verkehrsgutachten die BAB Knotenpunkte der AS Erkrath sowohl im nördlichen wie auch in südlichen Bereich ausreichende Reserven bieten würden. Von daher würden für die Belange des (Teil-) Dezernates 25.02 als Straßenverkehrsbehörde für Bundesautobahnen keine Bedenken vorgetragen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

b. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) erging die Stellungnahme, dass die Belange des zivilen Luftverkehrs weiterhin nicht betroffen seien.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

c. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) erging die Stellungnahme, dass seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung bestünden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

d. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) erging die Stellungnahme, dass gegen die Änderung im Planbereich im Regierungsbezirk Düsseldorf keine Bedenken bestünden, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden würden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stünden.
Es wurde empfohlen – sofern nicht bereits geschehen – den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen, da die Zuständigkeiten des Dezernates 35.4 nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben wären.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die empfohlene Beteiligung der weiteren Fachbehörde war bereits im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt und durchgeführt.

e. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) erging die Stellungnahme, dass die Belange des Dezernates nicht berührt seien.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

f. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) erging die Stellungnahme, dass die Belange des Dezernates nicht berührt seien.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

g. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) erging die Stellungnahme, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) für das Areal der Tennis- und Golf Ranch Bungert (Diekhaus) die geplante Nutzung durch die Fa. Logprojekt Hilden I GmbH darstellen würde. Die geplante Nutzung bestünde in der Entwicklung eines Büro- und Gewerbeparks. Zu diesem Zweck würde ein Gewerbegebiet im Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) festgelegt. Planungsrechtlich würde damit im Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fallen würde, zulässig sein. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben müsse unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes erfolgen.
Es wird erläutert, dass unter Ziffer 1.1.2 i. der textlichen Festsetzung Anlagen und Betriebe, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs wären, für nicht zulässig festgesetzt würden. Nach Ziffer 1.1.3 der textlichen Festsetzungen würden Anlagen und Betriebe, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereiches sind, wenn im baurechtlichen Zulassungsverfahren im Wege des Einzelnachweises durch ein Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen nachgewiesen würde, dass ein angemessener (Sicherheits-)Abstand nach Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG und Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU eingehalten würde, ausnahmsweise zulässig seien. Der angemessene (Sicherheits-)Abstand dürfe die nördlich des Gewässers (Hühnergraben, Flurstücke 142, 143 in Flur 36) liegenden Grenzen des Vorhaben- und Erschließungsplanes dabei nicht überschreiten.
Es wird in der Stellungnahme zusammengefasst, dass aus Sicht der passiv planerischen Störfallvorsorge keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen würden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

h. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) erging die Stellungnahme, dass die Belange des Dezernates nicht berührt seien.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.10 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 10.06.2020

a. Schreiben der Unteren Wasserbehörde:

Zur Schmutzwasserbeseitigung wird festgestellt, dass für das neue Gewerbegebiet ein neuer Schmutzwasseranschluss mittels Druckleitung an das Schmutzwassernetz der Stadt Hilden vorgesehen sei. Für das vorhandene Sondergebiet (McDonalds) würde der vorhandene Schmutzwasseranschluss beibehalten. Es wird ausgeführt, dass hierzu keine Bedenken bestünden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen wird zusammengefasst, das vorgesehen sei, das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen im Plangebiet (Gewerbegebiet) über Rigolen (Kies- Rohr- oder Kunststoffbox-Rigolen) zu versickern. Vorhandene Schachtversickerungen würden außer Betrieb genommen werden.
Das Niederschlagswasser der PKW-Stellplätze und -Fahrflächen solle über Mulden-Rigolen-

Elemente mit belebter Bodenzone entwässert werden. Die Stellplätze würden zur Abflussminderung wasserdurchlässig befestigt. Die Fahrflächen seien wasserundurchlässig geplant. Die Verkehrsflächen für den LKW-Verkehr würden wasserundurchlässig befestigt. Das hier anfallende Niederschlagswasser würde über Rinnen und Straßeneinläufe gesammelt, einer Pumpstation zugeführt und dem Hühnergraben gedrosselt auf 5 l/s bei einjährlicher Überlaufhäufigkeit zugeleitet. Vor der Einleitung sei zusätzlich eine Behandlung des Niederschlagswassers z.B. mittels eines Lamellenklärers geplant.
Es wird ausgeführt, dass grundsätzlich zu der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung keine Bedenken bestünden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung des Sondergebietes grundsätzlich beibehalten werden solle. Im Rahmen der Neuordnung der Wasserrechte sei hier evtl. auch eine Begrenzung der Einleitungsmenge und evtl. eine Behandlung erforderlich. Vorhandene Wasserrechte seien erloschen. Details würden in den kommenden wasserrechtlichen Verfahren geregelt. Die entsprechenden Anträge zur Versickerung bzw. Einleitung in den Hühnergraben müssten rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde gestellt werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Planschritten beachtet.

Für die geplanten Gewässerkreuzungen (Abwasserdruckleitung, neue Zufahrt) wird darauf hingewiesen, dass hier ebenfalls rechtzeitig die entsprechenden Anträge gem.§ 22 LWG zu stellen seien.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Planschritten beachtet.

b. Schreiben der Unteren Immissionsschutzbehörde:
Die Untere Immissionsschutzbehörde knüpft an ihre Stellungnahme zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB an und weist hinsichtlich des anlagenbezogenen Lärmschutzes darauf hin, dass der Bebauungsplan die Erhöhung der Immissionsrichtwerte (IRW) an den Immissionsorten in den angrenzenden BP-Gebieten mit rechtsgültigen Festsetzungen vorsähe (sogenannte Zwischenwertbildung).
Die Begründung für die Anhebung der IRW nach Nr. 6.7 der TA Lärm (Zwischenwertbildung in Gemengelagen, Einzelfallbetrachtung) sei aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht schlüssig. Die zitierte Nummer gälte nur für bestehende, gewachsene Gemengelagen, in denen Veränderungen oder Weiterentwicklungen einzelner Anlagen geplant würden. In diesem Fall würde aber durch die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes eine neue Nachbarschaft erst geschaffen.
Eine Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 der TA Lärm würde voraussetzen, dass der Stand der Lärmminderungstechnik bei den lärmverursachenden Anlagen auf dem Betriebsgrundstück eingehalten würde. Dies sei für den bestehenden Gastronomiebetrieb nicht nachgewiesen. Hinsichtlich der Neuausweisung eines Gewerbegebietes sei die Vereinbarkeit mit der Umgebung / der Bestandssituation bzw. Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende Gestaltung, Nutzung und Festlegung im Bebauungsplan zu erreichen. Der Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik der Lärmminderungstechnik wäre, sofern an dieser Argumentation festgehalten werden sollte, zu erbringen.
Der Hinweis in der Begründung, dass die betroffenen Immissionsorte in den Wohngebieten am nördlichen Rand durch ihre Nachbarschaft zu den bestehenden gewerblichen Nutzungen im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204A (Gastronomiebetrieb mit

Ausengastronomie, Tennis- und Golfranch, Stellplatzanlagen, Sandbar) seit vielen Jahren den gewerblichen Lärmimmissionen ausgesetzt seien, würde bei einer grundlegenden Änderung der Planung keine Festschreibung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte begründen, die sich aus den jeweiligen Gebietsausweisungen der angrenzenden Bebauungspläne ergeben. Es ergäbe sich vielmehr die Chance, hier eine Verbesserung zu erreichen. Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes würde daher aufgrund des Trennungsgebotes gem. § 50 BImSchG und des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme durch die Planung die ausreichende Berücksichtigung des Lärmschutzes der angrenzenden Wohngebiete nicht als gegeben angesehen.
Weitere immissionsschutzrechtliche Fragen zum (z.B. zu Lichtimmissionen) oder wasserrechtliche Fragen (z.B. Ansiedlung von Betrieben, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen), seien in den Einzelgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde die lärmbezogene Schutzwürdigkeit der benachbarten Wohngebiete in rechtskonformer Weise in Anlehnung an Nr. 6.7 TA Lärm bestimmt (nachfolgend 1.) und wurden die widerstreitenden Belange in Bezug auf den Lärmimmissionsschutz sachgerecht abgewogen (nachfolgend 2.).

1. Die mit der vorliegenden Planung vorgenommene Bestimmung der lärmbezogenen Schutzwürdigkeit des benachbarten allgemeinen Wohngebiets (Immissionsorte 3 – 7) und reinen Wohngebiets (Immissionsorte 8 – 10) steht in Einklang mit geltendem Recht. Dabei ist vorab darauf hinzuweisen, dass nicht etwa der vorliegende Bebauungsplan die Immissionsrichtwerte in diesen Wohngebieten erhöht oder angehoben hat (wie dies in der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde anklingt); vielmehr offenbart eine an Nr. 6.7 TA Lärm orientierte Bewertung der bestehenden Schutzwürdigkeit dieser Wohngebiete einen gegenüber den Immissionsrichtwerten der Nr. 6.1 TA Lärm verminderten lärmbezogenen Schutzanspruch. Nur in diesem Sinne findet eine „Erhöhung“ oder „Anhebung“ der Immissionsrichtwerte statt.
Bei näherer Betrachtung offenbart sich, dass bei der Bestimmung des gewerbelärmbezogenen Schutzanspruchs der benachbarten Wohnbebauung eine Zwischenwertbildung entsprechend Nr. 6.7 TA Lärm zunächst deshalb angezeigt ist, weil – entgegen der Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde – durchaus von einer bestehenden, gewachsenen Gemengelage auszugehen ist.
So setzt der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 204 vom 15.08.1992 im vorliegenden Plangebiet und damit in unmittelbarer Nachbarschaft zu den genannten Wohngebieten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „SO Tennisanlage“ und „SO Golfübungsanlage“ fest, einschließlich verschiedener Nebenanlagen für Schank- und Speisewirtschaften. Der Bebauungsplan Nr. 204-1 in der Fassung vom 06.08.1993 setzt im südlichen Teilbereich der Flächen ein Sondergebiet „Gastronomiebetrieb“ fest, auf dessen Grundlage ein großes Schnellrestaurant mit Außengastronomie und Drive-in-Schalter genehmigt wurde und betrieben wird. Darüber hinaus lassen die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 204-2 in der Fassung vom 15.01.2001 eine Nutzung als „Sport- und Freizeitzentrum“ zu mit Nebennutzungen (z.B. Schank- und Speisewirtschaften, Verkaufsraum und Verwaltungsgebäude) sowie ausnahmsweise weitere Nebennutzungen für gesundheitliche Zwecke, medizinische Bäder, Massagen, Heilgymnastik und Saunen. Zulässig (und auch tatsächlich errichtet) wurde zudem eine großflächige Stellplatzanlage, die den durch diese gewerblichen Nutzungen bedingten erheblichen Verkehr aufnimmt. Neben den Sport- und Freizeitnutzungen und dem Schnellrestaurant wurde zudem die Sandbar baurechtlich genehmigt.
Diese zulässigen und genehmigten Nutzungen im Bereich des vorliegenden Plangebiets verursachen seit über 25 Jahren (in rechtskonformer Weise) erhebliche Gewerbelärmimmissionen in den benachbarten allgemeinen und reinen Wohngebieten. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass diese Nutzungen ohne wirksame Immissionsbeschränkungen genehmigt worden sind. Dass in der akustischen Wahrnehmung vor Ort der vorherrschende

Verkehrslärm von öffentlichen Straßen diesen vorhandenen Gewerbelärm zumindest in der Regel verdeckt, ändert nichts daran, dass die nach den Sondergebietsfestsetzungen im vorliegenden Plangebiet zulässigen, dort genehmigten und dort auch tatsächlich ausgeübten gewerblichen Nutzungen Lärmemissionen verursachen, die seit nunmehr über 25 Jahren auf die Nachbarschaft im Osten und Süden einwirkt. Aufgrund dessen weisen dort vorhandenen Wohngebiete eine erhebliche Vorbelastung durch Gewerbelärm auf und wird durch die vorliegende Planung eine solche Konfliktlage nicht erstmalig geschaffen.
Darüber hinaus ist der gewerbelärmbezogene Schutzanspruch der fraglichen Wohnbebauung gegenüber den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 TA Lärm auch deshalb herabgesetzt, weil eine vorbestehende Gemengelage im Verhältnis zum planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB festzustellen ist, der sich bis in die unmittelbare Nachbarschaft der genannten Wohngebiete erstreckt. Es ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass Nr. 6.7 TA Lärm auf das Aneinandergrenzen von Wohngebieten und dem Außenbereich entsprechende Anwendung findet (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 7. Juni 2019 – 8 B 36/18 –, juris; OVG NRW, Beschluss vom 6. Mai 2016 – 8 B 866/15 –, BauR 2016, 1760). Auch insofern ist von einer verminderten Schutzwürdigkeit der genannten Wohnbebauung auszugehen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass den betreffenden Wohngebieten von vorneherein dieser reduzierte Schutzanspruch zu eigen war, da sie an den planungsrechtlichen Außenbereich heran geplant und realisiert wurden.
Im Zusammenhang mit der Anwendung der Nr. 6.7 TA Lärm wird dem Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde auf den Stand der Lärmminderungstechnik gefolgt. Ein entsprechender Nachweis bei den lärmverursachenden Anlagen auf dem Vorhabengrundstück ist bereits Gegenstand der Planung und wird im Durchführungsvertrag gesichert. Darüber hinaus wird die lärmbezogene Schutzwürdigkeit der betroffenen Wohngebiete im Bebauungsplan durch die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen und Gebäudehöhen sowie insbesondere durch die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten gewahrt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass auch das bestehende Schnellrestaurant im Plangebiet den Stand der Lärmminderungstechnik wahrt.
Als Stand der Lärmminderungstechnik ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zu bezeichnen, die zur Verminderung der Schallemissionen zur Verfügung stehen. Die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik ist eine der zentralen Vorsorgepflichten gemäß §5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die für jeden Einzelfall gesondert zu werten ist. Bei der Prüfung des Einzelfalls ist zur Bestimmung des Standes der Technik auch die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen zu berücksichtigen. Die technisch mögliche Umsetzbarkeit alleine ist nicht das Kriterium. Eine Maßnahme zur Lärmminderung darf nicht generell wirtschaftlich unvertretbar sein. Maßstab ist dabei aber der betreffende industrielle Sektor bzw. die Branche und nicht der individuelle Betreiber. Für die Beurteilung ist daher immer die konkrete Erfassung der Schallquellen und Bestimmung deren Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld erforderlich.
In der vorliegenden Situation wurden alle zukünftigen Schallquellen in der Prognose erfasst (für das SO Gewerbepark und das SO Gastronomiebetrieb). Auch wurden die jeweiligen Auswirkungen jeder Schallquelle auf die Immissionssituation im Umfeld ermittelt. Die Schallimmissionen werden durch Geräusche der LKW bestimmt. Dabei ist für die Verladungen eine schalltechnisch optimierte Ausführung der Ladebrücken (Torrandabdichtungen) bereits berücksichtigt. Die Fassaden und die Dächer tragen nur untergeordnet zum Gesamtpegel bei. Gleiches gilt für RLT-Anlagen. Eine Verbesserung der Schalldämmwerte und leisere RLT-Anlagen, würden nicht zu relevant geringeren Schallimmissionen an den Immissionsorten führen und sind daher nicht verhältnismäßig. Die Nutzung wurde im Hinblick auf die südlichen Immissionsorte (WR) nachts schon überwiegend auf die abgeschirmte Nordseite verlagert. Zudem ist die Nachtnutzung stark eingeschränkt. Auf die Schallemissionen der LKW selber kann kein Einfluss genommen werden. In der Summe führt dies hier zu einer Einhaltung des Standes der Lärmminderungstechnik.
Schließlich erfolgte die „Erhöhung“ der Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte in den benachbarten Wohngebieten gegenüber den in Nr. 6.1 TA Lärm angegebenen Werten sehr moderat und zurückhaltend. So wurden für das südliche WA ein Tagwert von 57 dB(A) und

ein Nachtwert von 42 dB(A) angesetzt, also Lärmpegel, die lediglich 2 dB(A) über den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete liegen. Für die Immissionsorte am Rande des südwestlich benachbarten WR wurde von einem Schutzanspruch in Höhe von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts ausgegangen, also lediglich 5 dB(A) über den Immissionsrichtwerten für reine Wohngebiete. Letzteres entspricht unmittelbar der maßgeblichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach dem Schutzbedürfnis eines an den Außenbereich angrenzenden reinen Wohngebiets regelmäßig dann genüge getan ist, wenn die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 TA Lärm gewahrt sind (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6. Mai 2016 – 8 B 866/15 –, BauR 2016, 1760) und erscheint auch deshalb angemessen, weil damit am Rand des reinen Wohngebiets trotz der Zwischenwertbildung noch das hohe Schutzniveau eines allgemeinen Wohngebiets erreicht wird.
Die ermittelten Zwischenwerte bilden in sachgerechter Weise die seit über 25 Jahren bestehende Gemengelage zwischen Wohnen einerseits und den vorhandenen gewerblichen Nutzungen im vorliegenden Plangebiet andererseits ab und berücksichtigt dabei auch die Randlage zum Außenbereich. Die „Anhebung" gegenüber den Immissionsrichtwerten der TA Lärm bleibt auch deutlich hinter dem arithmetischen Mittel im Verhältnis zum benachbarten gewerblich genutzten Bereich zurück und unterschreitet im Ergebnis deutlich (nämlich um mindestens 3 dB(A)) die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, die darauf ausgelegt sind, dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse ohne besonderen passiven Schallschutz sicherzustellen.
Der Einwand der Unteren Immissionsschutzbehörde, eine Zwischenwertbildung entsprechend Nr. 6.7 TA Lärm käme vorliegend nicht in Betracht, weil anstelle des bestehenden Sport- und Freizeitzentrums mit seinen verschiedenen Nebennutzungen nunmehr ein Gewerbegebiet geplant wird, in dem ein Unternehmerpark errichtet werden soll und dadurch eine völlig neue Konfliktlage geschaffen werde, geht aus mehreren Gründen fehl: Zunächst verkennt dieser Ansatz den fortdauernden Bestand des Schnellrestaurants und seiner Gewerbelärmimmissionen. Zudem ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass eine Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm grundsätzlich auch einer erstmaligen Planung und Realisierung von gewerblichen Anlagen zugrunde gelegt werden kann und auch bei einer Verschärfung eines vorbestehenden Lärmkonflikts in Betracht kommt. So hat es das OVG NRW nicht erwogen, die Zwischenwertbildung für eine erstmalige Windparkplanung im Außenbereich unter dem von der Unteren Immissionsschutzbehörde angeführten Gesichtspunkt der erstmaligen Schaffung einer Lärmkonfliktlage in Zweifel zu ziehen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17. Mai 2017 – 2 D 22/15.NE –, BauR 2017, 2103).
Darüber hinaus hat das BVerwG erst kürzlich noch einmal klargestellt, dass – anders als die Untere Immissionsschutzbehörde mit ihren Einwänden nahezulegen versucht – Zwischenwerte auch ohne weiteres dann zu bilden sind, wenn eine Verschärfung eines bestehenden Lärmkonflikts (selbstverständlich im Einklang mit dem Gebot der Rücksichtnahme) angedacht ist (BVerwG, Beschluss vom 7. Juni 2019 – 8 B 36/18 –, juris, Rz. 6); Nr. 6.7 TA Lärm darf daher nicht dahin missverstanden werden, dass danach stets die tatsächlich bestehende Vorbelastung die Grenze der weiteren Anlagenplanung und -zulassung darstellt. Voraussetzung für die Zwischenwertbildung ist damit lediglich eine vorbestehende, gewachsene Gemengelage zwischen schutzwürdiger Wohnbebauung und Gebieten, in denen substantiell stärkere Gewerbelärmemissionen gestattet sind, also etwa Gewerbegebiete, entsprechende Sondergebiete oder auch dem planungsrechtlichen Außenbereich. Eine solche Gemengelage ist vorliegend ohne Zweifel gegeben.

2. Vor dem Hintergrund des rechtskonform ermittelten lärmbezogenen Schutzanspruchs der benachbarten Wohnbebauung wird die Abwägung der gewerbelärmbezogenen Immissionsschutzbelange weiterhin als sachgerecht erachtet. Dabei wird – entgegen der Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde – auch das planungsrechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und das allgemeine Trennungsgebot gewahrt.
Es trifft zu, dass die vorliegende Überplanung des Geltungsbereichs des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 204 grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet hätte, den Bereich des Sport- und Freizeitzentrums einer lärmimmissionsärmeren Nutzung zuzuführen, um so die beste-

hende Lärmkonfliktlage zu entlasten bzw. zu verbessern.
Dies entspricht jedoch nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt Hilden, die im vorliegenden Fall für die Ausweisung eines Gewerbegebiets und die Ansiedlung eines Unternehmerparks sprechen: u.a. für die dringend benötigte Bereitstellung gewerblich multifunktional nutzbarer Flächen im Stadtraum, die Inanspruchnahme von möglichst vorgenutzten, versiegelten Nutzflächen zur Zielerreichung und ein Konzept für ein flächensparendes gewerbliches Bauen durch Bündelung von Funktionseinheiten und Wandelbarkeit der Nutzflächen und -räume. Diese städtebaulichen Ziele stellen öffentliche Belange von erheblichem Gewicht dar. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Hilden für nachhaltige gewerbliche Nutzflächen sind auch in der Prognose sehr stark planerisch begrenzt. Die Wandelbarkeit und Anpassungsfähigkeit heutiger ausgewiesener Gewerbegebiete stellt sich als sehr schwierig dar. Die Aufrechterhaltung einer moderaten Bereitstellung nutzbarer Flächen für Unternehmen und Betriebe ist nicht gegeben. Daher wird dem Ziel der Ansiedlung des Unternehmerparks letztlich der Vorzug vor dem städtebaulichen Interesse an einer Beseitigung oder zumindest materiellen Entschärfung der bestehenden Lärmkonfliktlage eingeräumt.
Dabei lässt sich die Stadt Hilden in Bezug auf die Bewältigung des hier angesprochenen Gewerbelärmkonflikts auch von folgenden Erwägungen leiten: In der schutzgutbezogenen Abwägung (Schutzgut Mensch) erscheinen die auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 204A zulässigen Gewerbelärmimmissionen für die betroffene Wohnbebauung in den benachbarten Wohngebieten insgesamt zumutbar. Dafür spricht neben der bestehenden Vorbelastung durch Gewerbelärm (ohne genehmigungsrechtlich verbindliche Beschränkungen) und der vorherrschenden städtebaulichen Gemengelage vor allem, dass die angesetzten Zwischenwerte sowohl im Allgemeinen als auch im reinen Wohngebiet gesunde Wohnverhältnisse (auch in Außenwohnbereichen) gewährleisten.
Insbesondere ist durch die Planung sichergestellt, dass an allen dort betroffenen Immissionsorten die ebenfalls für dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse ausgelegten Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete um mindestens 3 dB(A) unterschritten werden (was einer Halbierung des Lärms entspricht); der Tagrichtwerte für ebenso dem Wohnen dienende Urbane Gebiete wird sogar um 6 dB(A) unterschritten. Zudem wird es zu keiner Verschlechterung der immissionsbezogenen Einwirkungen durch Gewerbelärm an den oben genannten Immissionsorten des WR und WA kommen.
Weiterhin ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die schutzgutbezogen zu betrachtenden Lärmeinwirkungen durch den heute bestehenden und auch zukünftig vorherrschenden Verkehrslärm, der von den unmittelbar angrenzenden Landesstraßen und der nahegelegenen Bundesautobahn ausgeht, in der Regel überdeckt wird. Daher lässt sich an den Immissionsorten der zukünftig zulässige Gewerbelärm, der in erster Linie ebenfalls aus Verkehrslärm bestehen wird, vor dem Hintergrund des „lauteren" Verkehrslärms von öffentlichen Straßen nicht differenzieren. Überdies ist in die Abwägung einzustellen, dass die Anordnung und Höhe der Bebauung des geplanten Gewerbegebiets teilweise zu einer Abschirmung von Verkehrslärm und zu einer Verbesserung der Lärmimmissionslage an verschiedenen Immissionsorten führen wird.
Die Hinweise zur Regelung immissionsschutzrechtlicher Fragen zu z.B. Lichtimmissionen oder wasserrechtliche Fragen bei z.B. der Ansiedlung von Betrieben, die mit wassergefährdenden Stoffen in den jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren, werden zur Kenntnis genommen.

c. Schreiben der Unteren Bodenschutzbehörde

Es wird dargestellt, dass aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes keine Anregungen vorgebracht würden.
In Bezug auf Altlasten wird erläutert, dass für das Plangebiet keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vorlägen, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stellungnahme zum allgemeinen Bodenschutz und zu Altlasten wird zur Kenntnis genommen.

d. Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes
Das Fachamt stellt fest, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden müssen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

e. Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde
Zum Landschaftsplan wird in der Stellungnahme festgestellt, dass das Plangebiet teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes läge. Dabei handele es sich aber ausschließlich um Straßenflächen (Diekhaus) sowie einen Randstreifen, der als Fläche für Wald festgesetzt sei. Alle diese Flächen könnten im Rahmen der „Doppeldeckung“ gem. § 7 (2) LNatSchG im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete würden nicht überplant werden. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss sei daher nicht erforderlich.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Umweltbericht und der Eingriffsregelung wird festgestellt, dass die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft bedingen würde. Gemäß Punkt 7.2 des Umweltberichts ergäbe die Planung ein Defizit von 164.625 Punkten. Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen im Wert von 63.901 Punkten könnten im Geltungsbereich des Bebauungsplans erbracht werden. Für die Kompensation des verbleibenden Defizits in Höhe von 101.724 Punkten seien externe Ausgleichsmaßnahmen nötig.
Als externe Ausgleichsmaßnahmen würden zum einen strukturverbessernde Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials nach EG-Wasserrahmenrichtlinie auf verschiedenen Flurstücken an der Itter im Stadtgebiet von Hilden durchgeführt werden. Das Aufwertungspotenzial des Maßnahmenkonzeptes „naturnahe Umgestaltung des Fließgewässers Itter im Innenstadtbereich der Stadt Hilden“ ergäbe sich mit mindestens 79.706 ÖWE. Je nach Maßnahmenoption sei ein Gesamt-Aufwertungspotential von mindestens ca. 104.000 ÖWE erreichbar.
Zur Kompensation des Verlustes von Waldflächen sei eine Aufforstung auf einem Flurstück „Am Flausenberg“ vorgesehen. Aus Sicht der UNB könne mit den geplanten Maßnahmen eine Kompensation der Eingriffe erzielt werden.
Die Untere Naturschutzbehörde hält fest, dass keine Anregungen oder Hinweise zum Ausgleichskonzept erforderlich seien.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen*.*
Zur Kompensation des Verlustes von Waldflächen mittels Aufforstung ist mittlerweile auf stadteigenen Flurstücken „An den Gölden“ ein Ausgleich durchführbar. Die eigentumsrechtliche Sicherung der Flächen „Am Flausenberg“ war nicht darstellbar. Insofern musste eine geeignete neue Fläche gewählt werden.
ür diese neue Fläche (An den Gölden) wurde ein entsprechendes vereinfachtes und gesondertes Verfahren gemäß § 4a, Abs. 3, Satz 4 BauGB unter Beteiligung u.a. der Unteren Naturschutzbehörde und mit positiver Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführt und mittlerweile abgeschlossen.

Zum Artenschutz wird zusammengefasst, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt wurde, welcher zum Ergebnis kommt, dass insgesamt durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen keine Ver-

botstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt würden. Die UNB erklärt, dass sie der Einschätzung zustimme, dass unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt würden.
Es wird empfohlen, dass im Zuge der Neubebauung zur Förderung der lokalen Fledermauspopulation Ersatzquartiere für Fledermäuse anzubieten seien.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Empfehlung zur Förderung der lokalen Fledermauspopulation wird gefolgt. Im Rahmen der Textlichen Hinweise wird auf die Umsetzung der Hinweise aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für eine Fledermaus und Brutvögel begünstigende Bauweise der Gebäude verwiesen.

f. Stellungnahme zum Planungsrecht
In Bezug auf das Planungsrecht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. dass zu den während der beschränkten Beteiligung gemäß § 4a, Abs. 3, Satz 4 BauGB eingegangenen Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung zu nehmen ist:

2.1 Schreiben des Landesbetriebes Wald & Holz vom 10.08.2020
Es wird mitgeteilt, dass aus forstlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erstaufforstungsfläche in der Gemarkung Hilden, Flur 54, Flurstücke 60, 172 (tlw.), 174 und 239 bestehen würden.
Eine abschließende Beurteilung hierzu würde jedoch erst nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 42 Landesforstgesetz NRW erfolgen (Genehmigung zur Erstaufforstung). Seitens des Landesbetriebes wurde erklärt, dass dieser die vorgelegten Unterlagen zum Erstaufforstungsantrag an die Träger öffentlicher Belange (UNB, LWK, BR Düsseldorf) zur Stellungnahme weiterleiten würde. Es wird mitgeteilt, dass mit einer abschließenden Entscheidung im Regelverfahren in 6 bis 8 Wochen gerechnet werden könne.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der zuständigen Unteren Forstbehörde grundsätzlich keine Bedenken bestehen.
Mittlerweile ist das Verfahren gemäß § 42 Landesforstgesetz positiv abgeschlossen und die Genehmigung zur Erstaufforstung der Stadt Hilden mit Bescheid vom 14.09.2020 rechtswirksam erteilt.

2.2 Schreiben des Kreises Mettmann, Untere Naturschutzbehörde vom 05.08.2020
Die Untere Naturschutzbehörde trägt vor, dass gegen die benannte Planungsänderung und die nunmehr vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche keine Bedenken bestünden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken bestehen.

2.3 Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 29.07.2020
Seitens der Landwirtschaftskammer wird vorgetragen, dass in Bezug auf die geplante Ersatzaufforstung aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken bestünden. Bei der für die Aufforstung vorgesehenen Fläche handele es sich um eine Ackerfläche, die landwirtschaftlich genutzt würde. Mit der Aufforstung gehe eine landwirtschaftlich wertvolle Fläche verloren. Durch die Verschattung der nördlich der beabsichtigten Forstfläche befind-

lichen Teilflächen werde die Ertragsfähigkeit dieser Fläche vermindert. Es wäre zu prüfen, ob der Ausgleich auf einer anderen, nicht landwirtschaftlich genutzten Fläche oder als Ersatzgeld erbracht werden könne.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Bedenken der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt.
Dass eine landwirtschaftlich genutzte Teilfläche in Anspruch genommen werden soll, ist dargelegt worden. Die für die Aufforstung vorgesehene landwirtschaftlich genutzte Teilfläche liegt – längsgestreckt und streifenförmig - unmittelbar und parallel nördlich der örtlich bestehenden Waldkulisse. Die Teilflächen liegen fast gänzlich im Bereich des Schattenwurfes und der Wurzelkonkurrenz heutiger Waldflächen. Insofern ist die aktuelle Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Teilfläche sehr stark eingeschränkt. In diesen „Minderertragsbereich" ist die Erstaufforstung maßgeblich verortet.
Eine nicht zuzumutende Verschattung der nach Ersatzaufforstung nördlich befindlichen landwirtschaftlichen Flächen kann ausgeschlossen werden, da ein mehrfach gestufter Waldrand (Sträucher / Großsträucher) mit Saumbereich (krautreiche Wiesenflächen) hergerichtet wird. Eine dauerhafte Ertragsminderung oder sonstige negative Effekte auf derzeit dort angebaute Feldfrüchte sind fachtechnisch nicht erkennbar.
Eine Prüfung, ob andere Möglichkeiten bestehen, den geforderten Waldersatz herzustellen oder auszugleichen, ist erfolgt. Verschiedenste andere, für eine Erstaufforstung ggfs. geeignete Teilflächen wurden dazu im Stadtgebiet räumlich und inhaltlich-fachlich untersucht und bewertet. Ein dementsprechend identifizierter und im Rahmen der Offenlage beschriebener Bereich konnte auf Grund der Nicht-Verfügbarkeit von Eigentumsflächen nicht realisiert werden. Ein monetärer Abgleich ist im Sinne des LFoG nicht vorgesehen und scheidet als grundsätzliche Möglichkeit aus.

3. dass zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeit wie folgt Stellung zu nehmen ist:

3.1 Einwendung von Bürgerin 1 vom 19.05.2020

Die Bürgerin erhebt Widerspruch gegen den Bebauungsplan 204A, Tennis- und Golf-Ranch Bungert. Sie erläutert, dass sie sich an den besonderen Aufwand für die Erschließung der Giesenheide erinnern könne und vertritt die Auffassung, dass nun ein sehr großes Gebiet mit einer perfekten Anbindung an das Verkehrsnetz vorläge, auf dem noch jede Menge Platz frei sei.
Da weiterhin gälte, dass in Hilden nur dann Klimaschutz betrieben werde, wenn Freiflächen nicht bebaut würden, müsse dies auch für den genannten Plan gelten. Alles, was bisher unbebaute Flächen beanspruchen würde, müsse auf die Giesenheide ausweichen. Bauen solle nur dort, wo Boden bereits versiegelt war, zugelassen werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der vorgetragene Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Den Forderungen wird nicht entsprochen.
Es ist korrekt, dass im GE Giesenheide diverse Flächenpotentiale für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen noch nicht abgerufen sind. Durch die besonderen Voraussetzungen, die Firmen erfüllen müssen, um sich im GE Giesenheide ansiedeln zu dürfen, erklärt sich die derzeitige Erschließungslage und die noch in Teilflächen gegebenen verbliebenen bebaubaren Entwicklungsflächen. Daher sind keine besonderen oder zusammenhängenden großräumigen Flächenpotentiale im GE Giesenheide (und ebenfalls keine im Stadtraum) gegeben. Die Umwidmung des heutigen, bereits im großen Teilen bebauten Sondergebietes birgt die Möglichkeit für die Stadt Hilden, ohne signifikanten Freiflächenverbrauch heutige intensiv ausgebaute und ansonsten brach fallende Nutzflächen weiterzuentwickeln und der dringend benötigten Entwicklung für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung zu stellen.

Die Berücksichtigung der Grundsätze einer Beachtung und Rücksichtnahme auf Erfordernisse und Ziele des Klimaschutzes wurde durch eine abgestufte und mittels dezidiertem Klimagutachten unterstützte ausgewogene Planung Rechnung getragen. Durch das besondere städtebauliche Konzept kann durch Komprimierung der Anordnung der Funktionsflächen innerhalb des Planbereiches der erforderliche Platzbedarf erheblich reduziert werden. Im Gegensatz zu konventionellen Ansätzen einer Planung eines GE-Bereiches führt dies zu einer deutlichen Schonung der Ressource „Freiflächen" bzw. des anteiligen Flächenbedarfes.
Auch die Inanspruchnahme der heutigen nördlichen (engräumiger Golf-Parcours mit Hindernissen) und östlichen (Driving-Range mit Einbauten und eingeebnetem Scherrasenflächen) Nutzflächen als Teilflächen des Gesamtkonzeptes sind vertretbar, da hier die standörtlichen Gegebenheiten bereits deutlich überformt wurden (flächige Bodenveränderungen / Einbauten / Bodenabtrags- und -auftragsflächen). Ein räumliches Ausweichen in Flächen des GE-Giesenheide ist von daher nicht zwingend begründet.

3.2 Einwendung von Bürger 2 vom 10.06.2020

Der Bürger bringt als Bedenken und Anregungen vor, dass die Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation durch die geplante Bebauung (lt. B-Plan 204) nur im Zusammenhang mit der früher vorgesehenen 52. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich zu beurteilen sei. Durch die Inanspruchnahme großer Teile des "Regionalen Grünzuges" würde sich die stadtklimatische Situation erheblich verschlechtern.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
In Bezug auf das hier gegenständliche Verfahren (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 204A) ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zu klären, inwieweit eine beabsichtigte Darstellung im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan korrekt ist. Derartige Sachverhalte sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (hier: 52. FNP-Änderung der Stadt Hilden) abschließend – und wie bereits erfolgt – zu klären. Hilfsweise kann hier erläutert werden, dass auf Ebene des Flächennutzungsplans durch die Umwandlung der bisher als „Sondergebiet" dargestellten Fläche in ein „Gewerbegebiet" keine weitere Einschränkung des Regionalen Grünzuges erfolgt. Hilfsweise kann hier erläutert werden, dass bezüglich der erheblichen Einschränkung des Regionalen Grünzugs (wie bereits bei der Abhandlung in der Sitzungsvorlage WP 14-20 WP SV 61/233 zitiert) auf den Entwurf des Umweltberichts (vgl. S. 16) verwiesen wird. Im Umweltbericht wird nicht nur die Größe des Grünzuges in die Abwägung einbezogen, sondern auch die qualitative Funktionalität. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Grünbereiche sind für die Funktionalität des Regionalen Grünzuges derzeit entscheidend und werden es auch in Zukunft bleiben.
Der Rückschluss des Einwenders, wonach die stadtklimatische Situation nur im Zusammenhang mit der 52. FNP.-Änderung zu sehen sei, kann nicht bestätigt werden. Die Vermutung, dass durch die Inanspruchnahme „großer Teile des Regionalen Grünzuges die stadtklimatische Situation erheblich verschlechtert würde, ist zurückzuweisen. Leider werden seitens des Einwenders keine Erkenntnisse vorgebracht, die Anhaltspunkte gegeben, dass die Vermutung fundiert ist.
Mittels der fachgutachterlichen Untersuchungen ist belegbar, dass sich im stadtklimatischen und klimaökologischen Kontext eindeutig nur lokal der Bereich der direkten Vorhabenfläche in der lokalklimatischen Situation durch Versiegelung verschlechtern wird. Der Verschlechterung wird mittels Baumpflanzungen, Dachbegrünungen und Fassadenbegrünung entgegengewirkt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A entsprechende Festsetzungen zeichnerisch und textlich vorgenommen, die den Zielstellungen und Forderungen aus dem Klimagutachten entsprechen.
Die Wirkung innerhalb des Grünzuges und insbesondere auf den nördlichen Ortsrand des Stadtrandes der Stadt Hilden bleiben gemäß dem Klimagutachten und der darin methodisch anerkannten und nachvollziehbaren Vorgehensweise unverändert. Ein früheres Klimagutachten (hier: zum GE „Giesenheide") wurde ausschließlich für das damalige Projekt erarbeitet. Alle seinerzeitigen Herleitungen und Prognosen wurden für den jetzt vorgelegten Klimaökologischen Fachbeitrag zum FNP - von GEO-NET Umweltconsulting - aktualisiert und mittels

eines methodisch anerkannten Strömungs- und Klimamodells abgebildet. Die dem Modell hinterlegten Eingangsdaten und Parameter sind plausibel und nachvollziehbar.
Das Klimamodell unterstellt dabei die beabsichtigte Planung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A. Die Ermittlungen umfassen nicht nur den Vorhabenbereich, sondern den gesamten Umgebungsbereich. Er reicht im Süden deutlich bis in den bebauten Bereich der Stadt Hilden, und umfasst auch im Norden den gesamten südlichen Siedlungsbereich der Stadt Erkrath mit dessen Gewerbegebiet und der Wohnbebauung. Der ostwestgetreckte Grünzug ist als Freiraum in Gänze berücksichtigt, so dass alle eventuellen Randein- und Überzugswirkungen Berücksichtigung gefunden haben. Alle klimatologischen Veränderungen, die mit der Umsetzung der 52. FNP-Änderung und dem VBP 204A ausgelöst würden, beziehen sich immer auf den Vorhabenbereich selbst oder sein unmittelbar angrenzendes Umfeld. Eine noch höhere Belastung für die Bevölkerung Hildens als die heutige wird in keinem Szenario des Klimaökologischen Fachbeitrages erwartet. Es ist festzustellen, dass sich die stadtklimatischen Bedingungen über den Vorhabenbereich hinausgehend nicht verschlechtern.

Er widerspricht den beschwichtigenden Aussagen des "neuen Klimagutachtens", da die Klimaprognosen in Zukunft eher eine größere Hitze-Belastung für die Hildener Bevölkerung erwarten ließe. Im Übrigen stünde das "neue Gutachten" im Gegensatz zu den früheren Begutachtungen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der der Beurteilung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204 A zu Grunde liegende Klimaökologische Fachbeitrag führt aus, welche Ergebnisse aus früheren Untersuchungen und Gutachten aus 1983 und nachfolgend 1997 sowie 2007 für das GE Giesenheide erarbeitet wurden (Ergebnisse u.a. erarbeitet durch den DWD Deutscher Wetterdienst). Ein unmittelbarer Widerspruch oder Gegensatz zu den aktuellen Ergebnissen oder Empfehlungen für das Vorhaben des VBP wird nicht aufgezeigt. Insoweit ist nicht erkennbar, welche Anhaltspunkte vorlägen, dass ein Widerspruch gegeben sei.
Die seinerzeitigen Gutachten behandeln die Bedeutung des GE Giesenheide in der Bedeutung innerhalb der regionalen Ventilationsschneise (Bedeutung „sehr gering“), den Hinweisen zur städtebaulichen Gliederung unter Berücksichtigung der lokalen Eigenschaften des GE-Giesenheide (Einzelgebäude zur Aufrechterhaltung der Durchströmbarkeit; keine Auswirkungen auf das Lokalklima des Innenstadtbereichs von Hilden) sowie der Auswirkungen von veränderten Gebäudehöhen (keine lokalklimatischen Änderungen aufgrund Überschreitung der maximal zulässigen Bauhöhe). Gemäß Klimaanalyse NRW wurde für den Bereich „Giesenheide-Lodenheide“ ein hoher Kaltluftvolumenstrom ersichtlich und eine potentiell sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion zugeordnet.
Der aktuelle Klimaökologische Fachbeitrag bestätigt direkt oder indirekt diverse Aussagen der früheren Untersuchungen für den in ca. 0,6-1,3 km Distanz liegenden Bereich. Der Fachbeitrag untersucht jedoch vorrangig den Vorhabenbereich. Dafür werden dezidierte Einzeluntersuchungen vorgenommen und diese werden großräumig und weitflächig mittels methodisch anerkanntem Klimamodell im Gesamtumfeld abgebildet. Der Fachbeitrag kommt in Verbindung mit allen zu berücksichtigenden Elementen zum Ergebnis, dass eine zunehmende Hitzebelastung für den Siedlungsraum der Stadt Hilden durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Es wird ausgeführt, dass bereits der Jahresbericht 2017 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die Hitzebelastungen in Innenstädten als Folgen des Klimawandels dokumentiert hätte. Zu den Städten mit den meisten von besonders großen Hitzebelastungen betroffenen Menschen würden neben Düsseldorf als Großstadt auch kleinere Städte wie Hilden gehören. Hier wären 38.000 Menschen = 70 % der Gesamtbevölkerung durch die hohen Temperaturen einer steigenden Gesundheitsgefahr ausgesetzt.
Vor allem in stark verdichteten und hoch bebauten Stadtbereichen ohne Grünflächen würden sich sogenannte Wärme- oder Hitzeinseln mit nächtlichen Temperaturen bilden, die um bis

zu zehn Grad Celsius höher lägen als im Umland. Als mögliche Gegenmaßnahme böte sich u.a. an, den Anteil an Grün- und Wasserflächen oder Bepflanzungen zu erhöhen und die Versiegelung von Flächen zu verringern oder zu vermeiden. Dies gälte auch für den Hildener Norden, der durch massive Baumaßnahmen, z.B. an der Händel- und der Beethovenstraße immer weiter versiegelt würde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Den durch den Einwender zitierten Ergebnisse des Jahresberichtes der LANUV 2017 und Ableitungen sind bekannt und werden bestätigt. Für das gegenständliche Planvorhaben und die lokale Fläche (VBP Nr.- 204 A) trifft dieser Rückschluss jedoch nicht oder nur indirekt zu. Dass das Vorhaben – analog zur bisherigen Nutzung der Flächen - eine lokale, nunmehr aber verstärkte Wärmeinsel bilden wird, ist unstrittig und wird im Klimaökologischem Fachbeitrag hinreichend dargelegt.
Auswirkungen auf das Umfeld (über die den Planbereich hinausgehen) sind auf wenige Meter beschränkt. Auswirkungen auf den nördlichen Siedlungsbereich durch das Vorhaben selbst können sicher ausgeschlossen werden. Inwieweit im verdichteten Siedlungsbereich der Stadt Hilden Maßnahmen zu ergreifen wären, die die klimaökologische Situation bei Hitzeeinwirkungen verbessern helfen, ist nicht Gegenstand der zu beurteilenden Planung für den VBP Nr. 204A.

Der Bürger führt an, dass zusätzlich viele Bäume der zukünftigen Versiegelung zum Opfer fallen würden. Damit würde die klimatische Ausgleichsfunktion entfallen und dieser Bereich würde zu einem Hitze-Hot-Spot werden, wie die Bilder des Klima-Gutachtens ebenfalls deutlich zeigen.
Des Weiteren ließen die bis zu 18 Meter hohen Gewerbebauten, die in riesigen Ausmaßen geplant seien, von diesem Hot-Spot für weite Teile der dortigen Wohnbereiche negative Auswirkungen hinsichtlich der Kaltluft- und Frischluftversorgung erwarten. Es wirkt nachgefragt, weshalb diese Wirkungen ausgeblendet würden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Entnahme der heutigen Vegetation (insbesondere auch die der Einzelbäume) und die Rücknahme von Vegetationsflächen an sich sind im Klimaökologischen Fachbeitrag in allen Teilen berücksichtigt. Deren positive Klimafunktionswirkung im heutigen Ausgangszustand (insbesondere der Einzelbäume im bebauten Teil der Tennis- und Golfanlage) wird in den Zustandsbeschreibungen des Fachbeitrages (Temperaturverteilungen) deutlich. Die Tatsache, dass die heutige Bebauung und Wärmeinsel „Tennis- und Golfanlage“ sich lokal vergrößern wird, ist unstrittig. Auswirkungen auf das Umfeld (über die den Planbereich hinausgehen) sind auf wenige Meter beschränkt. Auswirkungen auf den nördlichen Siedlungsbereich durch das Vorhaben selbst können sicher ausgeschlossen werden.
In Bezug auf die Bewertung der Kaltluft- und Frischluftversorgung ist festzuhalten, dass die maßgebliche Höhe der gewerblichen Bauten (mit Ausnahme des am Westrand Nord-Süd-gerichteten Baukörper für Büronutzungen) auf maximal ca. 12,5 m über Flur begrenzt bleibt. Nur der Teil für die Büronutzungen darf bis zu ca. 18,0 m über Flur errichtet werden. Diese Festsetzungen berücksichtigend, zeigt der Klimaökologischen Fachbeitrag durch Simulation der Luftströmungen auf, dass der maßgeblich Ost-West-gerichtete Gesamtbaukörper zwar ein lokales Hindernis darstellt, der jedoch maßgeblich West-Ost bzw. Ost-West gerichtete Frischluftkorridor nicht negativ berührt ist. Die grundsätzliche Funktion wird nicht beeinträchtigt. Die möglichen Auswirkungen, die das Vorhaben verursacht, sind für das Umfeld (über den Planbereich hinausgehend) auf wenige Meter beschränkt. Mögliche Auswirkungen auf den nördlichen Siedlungsbereich durch das Vorhaben selbst können sicher ausgeschlossen werden.

Ebenfalls würden auch die Ausführungen zum Natur- und Artenschutz viele Fragen aufweisen, die im Einzelnen in der Stellungnahme des BUND-Hilden betrachtet worden seien und denen er sich anschlösse.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Auffassung des Einwenders und, dass er sich der Stellungnahme des BUND anschließt, werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des BUND als Träger öffentlicher Belange betrifft in Bezug auf die Ausführungen zum Natur- und Artenschutz insbesondere artenschutzrechtliche Belange (zu Fauna und Flora an sich, zu Fledertieren) aber auch Bedenken zu wiederherzustellenden Waldflächen, der Betroffenheit eines Teiles eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie Fragstellungen zum Thema „Oberflächengewässer“ und Regenwasserbehandlung.
Im Rahmen der Behandlung der Stellungnahme des BUND wird dezidiert auf die dort vorgetragenen Bedenken und Sachverhalte Stellung genommen (Pkt. 1.6: Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) LV NW Ortsgruppe Hilden vom 27.03.2020 und 12.06.2020). Auf die dort dargelegten Behandlungsvorschläge wird verwiesen.

Der Einwender trägt vor, dass zudem die Planungen zum Ausbau bzw. zur Optimierung des Hildener-Autobahnkreuzes noch nicht vorlägen und deshalb im aktuellen Bebauungsplanentwurf nicht berücksichtigt werden könnten. Daher solle deren Vorlage abgewartet werden, bevor über Natur- und Artenschutz sowie wasserrechtliche Notwendigkeiten entschieden würde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Ein unmittelbarer oder ein denkbarer mittelbarer Zusammenhang zwischen der in Vorbereitung befindlichen Planung zum Autobahnkreuz Hilden und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A ist weder aus wasserwirtschaftlicher noch aus naturschutzfachlicher oder artenschutzrechtlicher Sicht gegeben.
In Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Komponenten und Sachverhalte der Planung des AK Kreuz Hilden und unter Beachtung bis dato bekannten beabsichtigten Baumaßnahmen Dritter (hier: Landesbetrieb Straßen AK Hilden), ist festzustellen, dass keine Anhaltspunkte gegeben, die das Gewässer „Hühnergraben“ und damit indirekt das Vorhaben des VBP 204A negativ beeinflussen könnten. Die geänderten baulichen Anlagen am Autobahnkreuz Hilden werden unter Beachtung des Überflutungsschutzes und des Gewässerschutzes zu errichten sein. Eine Unterstellung, es könnten schädliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben des Landesbetriebes ausgelöst werden, ist als Planungsvoraussetzung für den Bauleitplan VBP 204 A unzulässig, da u.a. dann das Vorhaben des Landesbetriebes nicht genehmigungsfähig wäre.
Da die Planung zum AK Hilden des Weiteren noch keine hinreichende Planreife erreicht hat, um potentielle artenschutzrechtliche oder naturschutzfachliche Betroffenheiten darlegen zu können, kann keinerlei Bedingung formuliert werden, dass räumlich andere Vorhaben die potentiellen Auswirkungen bindend zu berücksichtigen hätten. Zudem kann mit aktuellem Kenntnisstand eine potentiell kumulierende Wirkung der Vorhaben „VBP 204A“ und „Umbau des AK Hilden“ für diese Fragestellungen sicher ausgeschlossen werden.
Da nicht erkennbar ist, dass sich aus wasserwirtschaftlicher oder artenschutzrechtlicher bzw. naturschutzfachlicher Sicht die Einschätzungen und Bewertungen zum VBP 204A unter Maßgabe der Vorlage einer Vorentwurfsfassung des Ausbaus des AK Hilden ändern könnten, wird der Forderung, deren Vorlage abzuwarten, mangels fehlendem zusätzlichen Erkenntnisgewinn nicht gefolgt.

Es wird erläutert, dass mit der vorliegenden Planung ein weiterer Verkauf von städtischem Grund und Boden verbunden sein solle. Die Stadt Hilden vergäbe durch den fortgesetzten Ausverkauf von öffentlichen Flächen (dem kommunalen „Tafelsilber") ihre weitestgehenden Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich Daseinsfürsorge und -vorsorge. Der Bürger widerspricht diesem auch wirtschaftlich unsinnigen Vorgehen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Anregungen und Bedenken in Bezug auf das städtische Eigentum werden zur Kenntnis

genommen. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Den Forderungen wird nicht entsprochen.
Da die derzeitige Nutzung (Tennis- und Golfanlage) auf den Eigentumsflächen der Stadt Hilden ersatzlos aufgegeben wird, bedarf es einer zukunftsfähigen Weiternutzung der Liegenschaftsflächen. Insofern wird mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 204A Planrecht geschaffen, um eine Um- und Weiternutzung der Flächenbereiche zu sichern.
Da diese Planung in Abwägung gesamtstädtischer Erfordernisse (hier: gewerblich nutzbare Liegenschaftsflächen) ausgewogen begründet und hergeleitet ist, handelt die Stadt Hilden hier umfänglich und steuert zielgerichtet durch Bauleitplanung die notwendigen Maßnahmen und Planungen auf den eigenen Verfügungsflächen. Der Vorwurf, Steuerungsmöglichkeiten nicht zu nutzen, ist zurückzuweisen.
Für die Ansicht des Einwenders, dass das Vorhaben wirtschaftlich nicht zu vertreten sei, werden leider keine Anhaltspunkte vorgebracht. Festzustellen ist, dass erst mit den oben dargestellten Steuerungen und der Bauleitplanung eine städtische Immobilie in Wert gesetzt bleibt und nicht brach fallen wird. Das derzeitige Planungsrecht (Sondergebiet mit spezieller Widmung) lässt anderweitige (Zwischen-) Nutzungen nicht zu. Etwaige Erlöse wären nicht zu erwarten. Die Aufwendungen zur Pflege des Grundstückes würden jährlich als Kosten (Soll) in den Haushalt ohne Gegenwert einzustellen sein. Durch die dargelegten Maßnahmen der Bauleitplanung sind erhebliche Erlöse durch Verkauf gesichert, ist der Wert der Liegenschaft optimiert und fallen keine Kosten zur Herrichtung des Geländes und dessen Umfeldes zu Lasten der Stadt Hilden an.

3.3 Einwendung von Bürgerin 3 vom 10.06.2020

Die Bürgerin regt an, wegen des eingeschränkten Offenlageverfahren und den Corona-bedingten Hindernissen eine Neuplanung und Neubeurteilung an.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Am 25.03.2020 wurde für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A die Offenlage in einem verlängerten Zeitraum vom 04.05.2020 bis zum 15.06.2020 amtlich bekanntgemacht. Vom 04.05. bis zum 15.06.2020 wurde die Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A ordnungsgemäß durchgeführt. In dieser Zeit war die Zugänglichkeit des Rathauses in den durch Covid 19 bedingten leicht geänderten Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung sichergestellt und problemlos möglich. Selbst für Personen der sogenannten „Risikogruppen“ war das Betreten des Rathauses ungefährlich, da mit der Terminvereinbarung kontrollierter Zugang gewährt werden konnte. Die grundsätzlichen Hygieneregeln für Mitarbeiter der Verwaltung und Besucher wie die Abstandregeln, Mund-Nasen-Schutz, Reduzierung der Personenanzahl sowie geeignete Räumlichkeiten waren jederzeit sichergestellt. Die Räumlichkeit, in der die Offenlage stattfand, war so hinreichend groß, dass dort problemlos ein Mindestabstand von 1,50 m zueinander einhalten werden konnte, soweit Beratung erwünscht war.
Auch die Empfehlungen des Städte- und Gemeindebunds vom 19.03.2020 (Schnellbrief 98/2020) sowie der Umgang anderer Kommunen mit Offenlagen von Bauleitplänen unterstreichen die Rechtmäßigkeit des Vorgehens bezüglich der Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Insofern kann kein Anhaltspunkt erkannt werden, der Anregung der Bürgerin zu folgen.

Die Bürgerin befürchtet, dass große Teile des "Regionalen Grünzuges" wegfallen würden und so sich die stadtklimatische Situation massiv verschlechtern würde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Den Erläuterungen zum Wegfall großer Flächen im Regionalen Grünzug kann nicht gefolgt werden. Anhaltspunkte, die dieses unterstreichen, werden seitens der Einwenderin leider nicht vorgetragen. Es ist zunächst klarzustellen, dass in Bezug auf das hier gegenständliche Verfahren (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 204A) auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zu klären ist, inwieweit eine Betroffenheit des Regionalen Grünzuges unter Berücksich-

tigung der 52. FNP-Änderung gegeben ist.
Hilfsweise kann hier erläutert werden, dass bezüglich der Betroffenheit des Regionalen Grünzugs (wie bereits bei der Abhandlung in der Sitzungsvorlage WP 14-20 WP SV 61/233 zitiert) auf den Entwurf des Umweltberichts (vgl. S. 16) verwiesen wird. Im Umweltbericht wird nicht nur die Größe des Grünzuges in die Abwägung einbezogen, sondern auch die qualitative Funktionalität. Diese ist auf Grund der derzeitigen Nutzung durch die Tennis- und Golfranch und die direkte Nachbarschaft zur A 46 nicht sehr hoch, wie auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgestellt. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Grünbereiche sind für die Funktionalität des Regionalen Grünzuges derzeit entscheidend und werden es auch in Zukunft bleiben.
Des Weiteren kann erläutert werden, dass auf Ebene des Flächennutzungsplans durch die Umwandlung der bisher als „Sondergebiet" dargestellten Fläche in ein „Gewerbegebiet" keine weitere planerische Einschränkung des Regionalen Grünzuges erfolgt (gleiches Flächengröße der Darstellungen). Der nördliche als „Fläche für Wald" ausgewiesene Bereich ist nicht im Plangebiet der Änderung enthalten. Gemäß § 5 (1) BauGB ist im Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung in den „Grundzügen" darzustellen. Ein Konkretisierungsgrad durch eine parzellenscharfe Darstellung würde dieser Aussage widersprechen und den gesetzlich beabsichtigten Spielraum für die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne deutlich einschränken. Daher kann bezüglich der Flächennutzungsplanänderung von einem Erhalt des Grünzuges gesprochen werden, auch wenn der aufgestellte Bebauungsplan Nr. 204A den gesetzlichen Spielraum nutzt und mit seiner Planung in einen Teil der Waldfläche eingreift.

Die Bürgerin widerspricht dem neuen Klimagutachten vor allem, weil es im Gegensatz zu dem früheren Gutachten stehe. Die letzten Sommer hätten gezeigt, dass es in der Stadt immer mehr Hitze-Hot-Spots gäbe. Daraus ergäbe sich doch schon, dass daran gearbeitet werden solle, mehr Grün zu schaffen.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Der der Beurteilung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204 A zu Grunde liegende Klimaökologische Fachbeitrag führt aus, welche Ergebnisse aus früheren Untersuchungen und Gutachten aus 1983 und nachfolgend 1997 sowie 2007 für das GE Giesenheide erarbeitet wurden (Ergebnisse u.a. erarbeitet durch den DWD Deutscher Wetterdienst). Ein unmittelbarer Widerspruch oder Gegensatz zu den aktuellen Ergebnissen oder Empfehlungen für das Vorhaben des VBP wird nicht aufgezeigt. Insoweit ist nicht erkennbar, welche Anhaltspunkte vorlägen, dass ein Widerspruch gegeben sei.
Die seinerzeitigen Gutachten behandeln die Bedeutung des GE Giesenheide in der Bedeutung innerhalb der regionalen Ventilationsschneise (Bedeutung „sehr gering"), den Hinweisen zur städtebaulichen Gliederung unter Berücksichtigung der lokalen Eigenschaften des GE-Giesenheide (Einzelgebäude zur Aufrechterhaltung der Durchströmbarkeit; <u>keine</u> Auswirkungen auf das Lokalklima des Innenstadtbereichs von Hilden) sowie der Auswirkungen von veränderten Gebäudehöhen (keine lokalklimatischen Änderungen aufgrund Überschreitung der maximal zulässigen Bauhöhe). Gemäß Klimaanalyse NRW wurde für den Bereich „Giesenheide-Lodenheide" ein hoher Kaltluftvolumenstrom ersichtlich und eine potentiell sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion zugeordnet.
Der aktuelle Klimaökologische Fachbeitrag bestätigt direkt oder indirekt diverse Aussagen der früheren Untersuchungen für den in ca. 0,6-1,3 km Distanz liegenden Bereich. Der Fachbeitrag untersucht jedoch vorrangig den Vorhabenbereich. Dafür werden dezidierte Einzeluntersuchungen vorgenommen und diese werden großräumig und weitflächig mittels methodisch anerkanntem Klimamodell im Gesamtumfeld abgebildet. Der Fachbeitrag kommt in Verbindung mit allen zu berücksichtigenden Elementen zum Ergebnis, dass eine zunehmende Hitzebelastung für den Siedlungsraum der Stadt Hilden durch das Vorhaben nicht gegeben ist. Auswirkungen auf das Umfeld (über die den Planbereich hinausgehen) sind auf wenige Meter beschränkt.

Die Bürgerin erklärt, durch die bis 18 m hohen Gewerbebauten, die in riesigen Ausmaßen geplant seien, würde doch der Austausch von Kalt- und Frischluft verhindert werden. Sie bezweifelt, dass der Klimagutachter dieses ausreichend berücksichtigt habe.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
In Bezug auf die Bewertung der Kaltluft- und Frischluftversorgung ist festzuhalten, dass die maßgebliche Höhe der gewerblichen Bauten (mit Ausnahme des am Westrand Nord-Süd-gerichteten Baukörper für Büronutzungen) auf maximal ca. 12,5 m über Flur begrenzt bleibt. Nur der Teil für die Büronutzungen darf bis zu ca. 18,0 m über Flur errichtet werden.
Diese Festsetzungen berücksichtigend, zeigt der Klimaökologischen Fachbeitrag durch Simulation der Luftströmungen auf, dass der maßgeblich Ost-West-gerichtete Gesamtbaukörper zwar ein lokales Hindernis darstellt, der jedoch maßgeblich West-Ost bzw. Ost-West gerichtete Frischluftkorridor nicht negativ berührt ist. Die grundsätzliche Funktion wird nicht beeinträchtigt. Die möglichen Auswirkungen, die das Vorhaben verursacht, sind für das Umfeld (über den Planbereich hinausgehend) auf wenige Meter beschränkt. Mögliche Auswirkungen auf den nördlichen Siedlungsbereich durch das Vorhaben selbst können sicher ausgeschlossen werden.

Die Bürgerin weist darauf hin, dass auch die Ausführungen zum Natur- und Artenschutz viele Fragen aufweisen, die im Einzelnen in der Stellungnahme des BUND-Hilden betrachtet worden seien und denen sie sich anschlösse.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Auffassung der Bürgerin und dass sie sich der Stellungnahme des BUND anschließt, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des BUND als Träger öffentlicher Belange betrifft in Bezug auf die Ausführungen zum Natur- und Artenschutz insbesondere artenschutzrechtliche Belange (zu Fauna und Flora an sich, zu Fledertieren) aber auch Bedenken zu wiederherzustellenden Waldflächen, der Betroffenheit eines Teiles eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie Fragstellungen zum Thema „Oberflächengewässer“ und Regenwasserbehandlung.
Im Rahmen der Behandlung der Stellungnahme des BUND wird dezidiert auf die dort vorgetragenen Bedenken und Sachverhalte Stellung genommen (Pkt. 1.6: Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) LV NW Ortsgruppe Hilden vom 27.03.2020 und 12.06.2020). Auf die dort dargelegten Behandlungsvorschläge wird verwiesen.

Die Bürgerin bemängelt, dass zudem die Planungen zum Ausbau bzw. zur Optimierung des Hildener-Autobahnkreuzes noch nicht vorlägen und deshalb im aktuellen Bebauungsplanentwurf nicht berücksichtigt werden könne. Daher solle deren Vorlage abgewartet werden, bevor über Natur- und Artenschutz sowie wasserrechtliche Notwendigkeiten entschieden würde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Ein unmittelbarer oder ein denkbarer mittelbarer Zusammenhang zwischen der in Vorbereitung befindlichen Planung zum Autobahnkreuz Hilden und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A ist weder aus wasserwirtschaftlicher noch aus naturschutzfachlicher oder artenschutzrechtlicher Sicht gegeben.
In Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Komponenten und Sachverhalte der Planung des AK Kreuz Hilden und unter Beachtung bis dato bekannten beabsichtigten Baumaßnahmen Dritter (hier: Landesbetrieb Straßen AK Hilden), ist festzustellen, dass keine Anhaltspunkte gegeben, die das Gewässer „Hühnergraben“ und damit indirekt das Vorhaben des VBP 204A negativ beeinflussen könnten. Die geänderten baulichen Anlagen am Autobahnkreuz Hilden werden unter Beachtung des Überflutungsschutzes und des Gewässerschutzes zu errichten sein. Eine Unterstellung, es könnten schädliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben des Landesbetriebes ausgelöst werden, ist als Planungsvoraussetzung für den Bauleitplan VBP 204 A unzulässig, da u.a. dann das Vorhaben des Landesbetriebes nicht geneh-

migungsfähig wäre.
Da die Planung zum AK Hilden des Weiteren noch keine hinreichende Planreife erreicht hat, um potentielle artenschutzrechtliche oder naturschutzfachliche Betroffenheiten darlegen zu können, kann keinerlei Bedingung formuliert werden, dass räumlich andere Vorhaben die potentiellen Auswirkungen bindend zu berücksichtigen hätten. Zudem kann mit aktuellem Kenntnisstand eine potentiell kumulierende Wirkung der Vorhaben „VBP 204A“ und „Umbau des AK Hilden“ für diese Fragestellungen sicher ausgeschlossen werden.
Da nicht erkennbar ist, dass sich aus wasserwirtschaftlicher oder artenschutzrechtlicher bzw. naturschutzfachlicher Sicht die Einschätzungen und Bewertungen zum VBP 204A unter Maßgabe der Vorlage einer Vorentwurfsfassung des Ausbaus des AK Hilden ändern könnten, wird der Forderung, deren Vorlage abzuwarten, mangels fehlendem zusätzlichen Erkenntnisgewinn nicht gefolgt.

Die Bürgerin vertritt die Auffassung, dass mit dieser Planung der Verkauf von städtischem Grund und Boden einhergehen solle und widerspricht diesem wirtschaftlich unsinnigen Vorgehen.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Die Anregungen und Bedenken in Bezug auf das städtische Eigentum werden zur Kenntnis genommen. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Den Forderungen wird nicht entsprochen.
Da die derzeitigen Nutzungen (Tennis- und Golfanlage) auf den Eigentumsflächen der Stadt Hilden ersatzlos aufgegeben wird, bedarf es einer zukunftsfähigen Weiternutzung der Liegenschaftsflächen. Insofern wird mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 204A Planrecht geschaffen, um eine Um- und Weiternutzung der Flächenbereiche zu sichern.
Da diese Planung in Abwägung gesamtstädtischer Erfordernisse (hier: gewerblich nutzbare Liegenschaftsflächen) ausgewogen begründet und hergeleitet ist, handelt die Stadt Hilden hier umfänglich und steuert zielgerichtet durch Bauleitplanung die notwendigen Maßnahmen und Planungen auf den eigenen Verfügungsflächen. Der Vorwurf, Steuerungsmöglichkeiten nicht zu nutzen, ist zurückzuweisen.
Für die Ansicht der Einwenderin, dass das Vorhaben wirtschaftlich nicht zu vertreten sei, werden leider keine Anhaltspunkte vorgebracht. Festzustellen ist, dass erst mit den oben dargestellten Steuerungen und der Bauleitplanung eine städtische Immobilie in Wert gesetzt bleibt und nicht brach fallen wird. Das derzeitige Planungsrecht (Sondergebiet mit spezieller Widmung) lässt anderweitige (Zwischen-) Nutzungen nicht zu. Etwaige Erlöse wären nicht zu erwarten. Die Aufwendungen zur Pflege des Grundstückes würden jährlich als Kosten (Soll) in den Haushalt ohne Gegenwert einzustellen sein. Durch die dargelegten Maßnahmen der Bauleitplanung sind erhebliche Erlöse durch Verkauf gesichert, ist der Wert der Liegenschaft optimiert und fallen keine Kosten zur Herrichtung des Geländes und dessen Umfeldes zu Lasten der Stadt Hilden an.

Die Bürgerin fordert eine klimagerechte und stadtökologische Neuplanung. Diese solle eine reduzierte Flächeninanspruchnahme und den Erhalt eines ausreichend breiten Grünzuges beinhalten. Sie schlägt vor, das Gelände zu entsiegeln und den Grünzug auszuweiten.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Die Forderung der Bürgerin in Bezug auf eine Neuplanung und Flächenreduzierung wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nicht entsprochen. Mit der dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 204A zu Grunde liegenden Planung wird ein flächensparendes, kompaktes städtebauliches Konzept für gewerbliche Nutzungen verfolgt.
Das Erfordernis der Bereitstellung gewerblich nutzbarer und verfügbarer Flächen im Stadtraum ist dringend im gesamtstädtischen Kontext gegeben. Die Inanspruchnahme von Frei- und Grünflächen soll hierbei minimiert bleiben. Dies gelingt mit der Nach- und Weiternutzung der Sondergebietsflächen der heutigen Tennis- und Golfranch. Neue, nicht baulich genutzte Freiflächen im Stadtrand werden mit dem Konzept und der Bauleitplanung nicht in Anspruch

genommen. Der Anteil der lokal umzunutzenden Freiflächenanteile als gewerbliche Nutzfläche ist relativ zur Gesamtfläche des VBP mäßig.
Die grundsätzliche Funktion des Regionalen Grünzug wird nicht tangiert. Für die Darlegung dazu wird auf die gleichlautenden Darlegungen zu Pkt. 2.2 und 2.3 der Einwendungen verwiesen.
Der durch die Bürgerin vorgeschlagenen Anregung einer flächigen Entsiegelung (also dem Rückbau) des Standortbereiches und der Erweiterung der örtlichen Grünschneise wird nicht entsprochen. So wünschenswert diese alleinige Zielstellung (Freifläche / Grünzug) im lokalen und räumlichen Kontext sein könnte, bedarf es jedoch in der gesamtstädtischen Zielstellung einer ausgewogenen Gesamtentwicklung. Dringend benötigte, moderat große Flächen für gewerbliche Nutzungen lassen sich adäquat und unter der Möglichkeit einer Konversion bestehender baulicher Nutzflächen im Stadtraum nicht bzw. nicht mittelfristig realisieren. Insofern wird diesem Belang auf den bestehende Nutzflächen Vorrang eingeräumt.

3.4 Einwendung von Bürger 4 vom 14.06.2020

Der Bürger erläutert, dass durch die Zerstörung großer Teile des regionalen Grünzuges sich die stadtklimatische Situation durch den Austausch von Kühlung spendenden Bäumen gegen Hitze generierende Gebäude und sonstige versiegelte Flächen erheblich verschlechtern würde. Insofern widerspreche er den falschen Aussagen des "neuen Klimagutachtens“. Dieses stünde im Gegensatz zu den früheren Begutachtungen.
Klimaprognosen ließen eindeutig eine noch höhere Belastung für die Bevölkerung Hildens erwarten als bisher schon, wo Hilden durch die dichteste Bebauung aller kreisangehörigen Städte einen Spitzenwert einnähme. Die auf maximale Flächennutzung ausgerichteten Gewerbebauten würden das Einströmen kühler Luft aus dem Bereich der Wälder und Seen in den dicht besiedelten Norden Hildens verhindern und dort würde es zu einer Vermehrung der Anzahl der Hitzetage führen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Es bedarf zunächst der Klarstellung, dass der Regionale Grünzug in seiner Funktion nicht zerstört ist oder nachhaltig negativ berührt ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt durch die Umwandlung der bisher als „Sondergebiet“ dargestellten Fläche in ein „Gewerbegebiet“ keine weitere Einschränkung des Regionalen Grünzuges. Der nördliche als „Fläche für Wald“ ausgewiesene Bereich ist nicht im Plangebiet der Änderung enthalten. Gemäß § 5 (1) BauGB ist im Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung in den „Grundzügen“ darzustellen. Ein Konkretisierungsgrad durch eine parzellenscharfe Darstellung würde dieser Aussage widersprechen und den gesetzlich beabsichtigten Spielraum für die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne deutlich einschränken. Daher kann bezüglich der Flächennutzungsplanänderung von einem Erhalt des Grünzuges gesprochen werden, auch wenn der aufgestellte Bebauungsplan Nr. 204A den gesetzlichen Spielraum nutzt und mit seiner Planung in einen Teil der Waldfläche eingreift.
Dass in Bezug auf die klimaökologischen Belange ein Widerspruch zu früheren Begutachtungen bestehen, muss zurückgewiesen werden. Der der Beurteilung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204 A zu Grunde liegende Klimaökologische Fachbeitrag führt aus, welche Ergebnisse aus früheren Untersuchungen und Gutachten aus 1983 und nachfolgend 1997 sowie 2007 für das GE Giesenheide erarbeitet wurden (Ergebnisse u.a. erarbeitet durch den DWD Deutscher Wetterdienst). Ein unmittelbarer Widerspruch oder Gegensatz zu den aktuellen Ergebnissen oder Empfehlungen für das Vorhaben des VBP wird nicht aufgezeigt. Insoweit ist nicht erkennbar, welche Anhaltspunkte vorlägen, dass ein Widerspruch gegeben sei.
Die seinerzeitigen Gutachten behandeln die Bedeutung des GE Giesenheide in der Bedeutung innerhalb der regionalen Ventilationsschneise (Bedeutung „sehr gering“), den Hinweisen zur städtebaulichen Gliederung unter Berücksichtigung der lokalen Eigenschaften des GE-Giesenheide (Einzelgebäude zur Aufrechterhaltung der Durchströmbarkeit; keine Auswirkungen auf das Lokalklima des Innenstadtbereichs von Hilden) sowie der Auswirkungen von veränderten Gebäudehöhen (keine lokalklimatischen Änderungen aufgrund Überschrei-

tung der maximal zulässigen Bauhöhe). Gemäß Klimaanalyse NRW wurde für den Bereich „Giesenheide-Lodenheide“ ein hoher Kaltluftvolumenstrom ersichtlich und eine potentiell sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion zugeordnet.
Der aktuelle Klimaökologische Fachbeitrag bestätigt direkt oder indirekt diverse Aussagen der früheren Untersuchungen für den in ca. 0,6-1,3 km Distanz liegenden Bereich. Der Fachbeitrag untersucht jedoch vorrangig den Vorhabenbereich. Dafür werden dezidierte Einzeluntersuchungen vorgenommen und diese werden großräumig und weitflächig mittels methodisch anerkanntem Klimamodell im Gesamtumfeld abgebildet. Der Fachbeitrag kommt in Verbindung mit allen zu berücksichtigenden Elementen zum Ergebnis, dass eine zunehmende Hitzebelastung für den Siedlungsraum der Stadt Hilden durch das Vorhaben nicht gegeben ist. Belegbar und nachvollziehbar ist, dass sich im stadtklimatischen und klimaökologischen Kontext eindeutig nur lokal der Bereich der direkten Vorhabenfläche in der lokalklimatischen Situation durch Versiegelung verschlechtern wird. Der Verschlechterung wird mittels Baumpflanzungen, Dachbegrünungen und Fassadenbegrünung entgegengewirkt.
Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A entsprechende Festsetzungen zeichnerisch und textlich vorgenommen, die den Zielstellungen und Forderungen aus dem Klimagutachten entsprechen. Die Wirkung innerhalb des Grünzuges und insbesondere auf den nördlichen Ortsrand des Stadtrandes der Stadt Hilden bleiben gemäß dem Klimagutachten und der darin methodisch anerkannten und nachvollziehbaren Vorgehensweise unverändert. Ein früheres Klimagutachten (hier: zum GE „Giesenheide“) wurde ausschließlich für das damalige Projekt erarbeitet. Alle seinerzeitigen Herleitungen und Prognosen wurden für den jetzt vorgelegten Klimaökologischen Fachbeitrag zum FNP - von GEO-NET Umweltconsulting -aktualisiert und mittels eines methodisch anerkannten Strömungs- und Klimamodells abgebildet. Die dem Modell hinterlegten Eingangsdaten und Parameter sind plausibel und nachvollziehbar.
Das Klimamodell unterstellt dabei die beabsichtigte Planung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A. Die Ermittlungen umfassen nicht nur den Vorhabenbereich, sondern den gesamten Umgebungsbereich. Er reicht im Süden deutlich bis in den bebauten Bereich der Stadt Hilden, und umfasst auch im Norden den gesamten südlichen Siedlungsbereich der Stadt Erkrath mit dessen Gewerbegebiet und der Wohnbebauung. Der ostwestgetreckte Grünzug ist als Freiraum in Gänze berücksichtigt, so dass alle eventuellen Randeinwirkungen und Überzugswirkungen Berücksichtigung gefunden haben.

Der Bürger verweist darauf, dass geschützte Arten, wie die Wasser- und Zwergfledermaus, durch das Bauvorhaben einen Teil ihres Lebensraums mit dort stehenden Quartierbäumen verlieren würden, weil der Ausbau des Autobahnkreuzes zusätzliche Flächen beanspruchen würde.
Er erläutert, dass selbst die Wegnahme einer (relativ zum Streifgebiet der Fledermäuse) kleinen Nahrungsfläche bedeutsam sei, weil – nunmehr - u.U. der Punkt erreicht wäre, an dem den Fledermäusen so viele „unbedeutend kleine“ Flächen weggenommen würden, dass die verbleibende Fläche nicht mehr ausreiche, sie zu ernähren.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Die Ausführungen in Bezug auf die Fledermausarten „Wasserfledermaus“ und „Zwergfledermaus“ des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages legen für die Tierarten insbesondere die populationsgebundenen Wirkungen aber auch die des jeweiligen Gesamtlebensraumes dar. Die generelle Darlegung des Bürgers, dass für Tierarten eventuell Minimumareale erreicht würden, die zur Erhaltung der Art oder Population zu gering wären, ist grundsätzlich korrekt und fachgutachterlich zu bestätigen. Für die oben genannten Arten ist diese Besorgnis lokal und in Bezug auf den Lebensraum jedoch nicht einschlägig.
Der Fachbeitrag stellt dar, dass für die Wasserfledermaus insbesondere die westlichen Waldflächen und der nördliche Gewässerkorridor essentiellen Lebensraum darstellen. Diese werden durch die Planung nicht berührt. Für die Zwergfledermaus ist als Lebens- und Nahrungsraum bzw. Jagdgebiet der gesamte nördliche Freiraum zwischen Hilden und Erkrath anzusprechen. Die Siedlungsbereiche (Wohnbaunutzungen / gewerbliche Nutzflächen) sind

ebenfalls Teil des Lebensraumes für dies Art. Die Umnutzung der Flächen im Bereich des VBP und die geringere Eignung der Flächen stellt nur einen sehr geringen Anteil im potentiellen Gesamtlebensraum dar. Das Minimumareal ist hierbei nachweislich bei weitem noch nicht erreicht oder erkennbar.
Die Besorgnis fehlender Nahrungs- und Jagdflächen ist in Bezug auf das Vorhaben nicht zu teilen. Die im VEP umgenutzten Flächen nördlich des Hühnergrabens gehören in Bezug auf die Wasserfledermaus nicht zu den essentiellen Jagdgebieten. Der Korridor um das Gewässer (Hühnergraben) bleibt in seiner Nutzung und Ausstattung (und damit in der Eignung als sekundärer Jagdraum) für die Wasserfledermaus nahezu unberührt. Für die Zwergfledermaus werden keine essentiellen Jagdgebiete durch die Planung in Anspruch genommen. Die nördlichen Freiflächen werden Eignungen als Jagdkorridor (incl. Leitstrukturen) beibehalten.

Der Bürger trägt vor, dass zudem der Flächenbedarf für diese Insektenfresser aufgrund des Insektensterbens immer größer würde. Entsprechendes gälte auch für weniger gefährdete Arten wie die dort vorkommenden Singvögel. Die Schaffung von Nistmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel in und an den geplanten Gebäuden schütze diese nicht vor dem Hungertod.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Feststellung des Bürgers, dass ein genereller Rückgang von Insekten in der Fläche gegeben ist, ist unzweifelhaft und korrekt. Der kausale Zusammenhang dafür leitet sich maßgeblich durch zwei raumgreifende Faktoren ab: zum einen ist eine flächenhafte und stete Nutzungsintensivierung von Nutz- und Freiflächen zu konstatieren (maßgeblich in der Landwirtschaft, im Stadtraum, in den Garten- und sonstigen Freiflächen), zum anderen werden für Insekten wertgebende Nischenflächen der Saum- und Ruderalflächen sowie Biotope auf Sonderstandorte massiv zurückgedrängt.
Die vorliegende Planung wird für diesen Umstand keine Verbesserung herbeiführen. Unter Abwägung der insbesondere landschaftsökologischen Belange ist festzustellen, dass ein gewisser Ausgleich durch örtliche Maßnahmen innerhalb des VBP 204A leistbar ist. Die dort nicht ausgleichbaren Maßnahmen werden auf gesonderten Flächen im Stadtraum durch landschaftsökologische Aufwertungen intensiver Nutzungen vorgenommen. Insofern kann in Summe bezogen auf das Vorhaben „bilanzneutral" der Eingriff in Natur und Landschaft stadträumlich kompensiert werden. So auch für den Einzelbelang der diversen Insektengruppen.

Der Bürger ist der Auffassung, dass mit dieser Planung u.a. der Verkauf von städtischem Grund und Boden verbunden sein solle und widerspricht diesem wirtschaftlich unsinnigen Vorgehen. Es würde werthaltiges Grundvermögen gegen Geld getauscht, welches zukünftig mit Sicherheit an Wert verlieren würde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Anregungen und Bedenken in Bezug auf das städtische Eigentum werden zur Kenntnis genommen. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken werden nicht gefolgt. Den Forderungen wird nicht entsprochen.
Da die derzeitige Nutzung (Tennis- und Golfanlage) auf diesen Eigentumsflächen der Stadt Hilden ersatzlos aufgegeben werden wird, bedarf es einer zukunftsfähigen Weiternutzung der Liegenschaftsflächen. Insofern wird mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 204A Planrecht geschaffen, um eine Um- und Weiternutzung der Flächenbereiche zu sichern.
Da diese Planung in Abwägung gesamtstädtischer Erfordernisse (hier: gewerblich nutzbare Liegenschaftsflächen) ausgewogen begründet und hergeleitet ist, handelt die Stadt Hilden hier umfänglich und steuert zielgerichtet durch Bauleitplanung die notwendigen Maßnahmen und Planungen auf den eigenen Verfügungsflächen. Der Vorwurf, Steuerungsmöglichkeiten nicht zu nutzen, ist zurückzuweisen.
Für die Ansicht des Einwenders, dass das Vorhaben wirtschaftlich nicht zu vertreten sei, werden leider keine Anhaltspunkte vorgebracht. Festzustellen ist, dass erst mit den oben dargestellten Steuerungen und der Bauleitplanung eine städtische Immobilie in Wert gesetzt

bleibt und nicht brach fallen wird. Das derzeitige Planungsrecht (Sondergebiet mit spezieller Widmung) lässt anderweitige (Zwischen-) Nutzungen nicht zu. Etwaige Erlöse wären nicht zu erwarten. Die Aufwendungen zur Pflege des Grundstückes würden jährlich als Kosten (Soll) in den Haushalt ohne Gegenwert einzustellen sein. Durch die dargelegten Maßnahmen der Bauleitplanung sind erhebliche Erlöse durch Verkauf gesichert, ist der Wert der Liegenschaft optimiert und fallen keine Kosten zur Herrichtung des Geländes und dessen Umfeldes zu Lasten der Stadt Hilden an.

Der Bürger fordert deshalb eine klimagerechte und stadtökologisch bessere Neuplanung mit reduzierter Flächeninanspruchnahme und dem Erhalt eines hinreichend breiten "Regionalen Grünzuges".

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Forderung des Bürgers in Bezug auf eine Neuplanung und Flächenreduzierung wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nicht entsprochen. Mit der dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 204A zu Grunde liegenden Planung wird ein flächensparendes, kompaktes städtebauliches Konzept für gewerbliche Nutzungen verfolgt.
Das Erfordernis der Bereitstellung gewerblich nutzbarer und verfügbarer Flächen im Stadtraum ist dringend im gesamtstädtischen Kontext gegeben. Die Inanspruchnahme von Frei- und Grünflächen soll hierbei minimiert bleiben. Dies gelingt mit der Nach- und Weiternutzung der Sondergebietsflächen der heutigen Tennis- und Golfranch. Neue, nicht baulich genutzte Freiflächen im Stadtrand werden mit dem Konzept und der Bauleitplanung nicht in Anspruch genommen. Der Anteil der lokal umzunutzenden Freiflächenanteile als gewerbliche Nutzfläche ist relativ zur Gesamtfläche des VBP mäßig.
Die grundsätzliche Funktion des Regionalen Grünzug wird nicht tangiert. Für die Darlegung dazu wird auf die gleichlautenden Darlegungen zu Pkt. 2.2 und 2.3 der Einwendungen verwiesen.

3.5 Einwendung von Bürgerin 5 vom 14.06.2020

Die Bürgerin stellt fest, dass der digitale (Internet-) Auftritt der Stadt Hilden nicht dem entspricht, was die Stadt selbst zukunftsweisend vorgäbe. Mit falschen – weil veralteten – Informationen würden die Bürgerinnen und Bürger in die Irre gelockt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Feststellung der Bürgerin zum Internet-Auftritt der Stadt Hilden wird allgemein zur Kenntnis genommen. Da nicht erkennbar ist, inwiefern Sie sich auf das Planverfahren des Bebauungsplanes 204A bezieht, kann in diesem Rahmen auch keine Stellung genommen werden.

Die Bürgerin stellt zudem fest, dass keinerlei Umdenken in den Reihen der Planung erkennbar sei und wiederum das Stadtgebiet bis an seine Grenze zugebaut würde. Als Grünstreifen zur Nachbargemeinde Erkrath bliebe nur die bewaldete Anbauverbotszone der A 46 übrig. Die Einbindung in die Landschaft solle mit einer 4 bis 4,5 m breiten Baum- und Strauchhecke stattfinden. Sie fragt, wie das funktionieren würde und stellt fest, dass nach dem Nachbarrechtsgesetz NRW von landwirtschaftlichen Grundstücken wie dem östlich gelegenen Acker 6 m Abstand mit Bäumen und 2 m Abstand mit Sträuchern einzuhalten sei. Es wird erläutert, dass viel also nicht auf diesen „einbindenden" Grünstreifen passe, der zudem auch noch eine Vernetzungsfunktion haben solle.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Feststellung der Bürgerin wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Begrünungsmaßnahmen zur Einbindung der gewerblichen Nutzflächen im Bereich der östlichen Grenze (in Übergang zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen) ist eine Strauch-Hecke vorgesehen (Textliche Festsetzungen Nr. 6.1 c / Fläche A4). Insofern ergeben sich keinerlei Nutzungskonflikte zu den Nachbarflächen. Dem planrechtlich verankerten Rücksichtnahmegebot ist

vollumfänglich entsprochen.
Um zusätzlich eine räumlich-optische Einbindung in den östlichen bestehenden Teillandschaftsraum zu sichern, wird ist eine durchgehende Vertikalbegrünung an der Ostseite der aufgehenden Bauteile des Vorhabens festgesetzt. Damit werden die landschaftsrechtlichen Belange in der Gänze umgesetzt.
Bezüglich der Gehölzbiotop-bezogenen Vernetzungsfunktion auf der Ostseite des heutigen Sondergebietes ist für den Ausgangszustand zu konstatieren, dass dieser maßgeblich durch eine nur teilweise bestehende und zudem in Teilen abgängige Einzelbaumreihe aus Sandbirken gebildet wird. Eine höherwertige Funktionserfüllung ist im Ausgangszustand nicht feststellbar. Für den Zielzustand nach Planung wird der Ausgangszustand durch die Heckenpflanzung konsolidiert, aber nicht signifikant erhöht. Der Biotopverbund für den Offenlandbereich wird nicht erheblich negativ berührt (vergleiche Darlegungen siehe Umweltbericht S. 23 ff und S. 32).

Die Bürgerin bemängelt, dass die „innere" Durchgrünung mit raumbildenden linearen Baum- und Heckenstrukturen sowie Fassadenbegrünung erfolge, die durch die Bürgerin alle als untaugliche Versuche angesehen werden. Die Stadt Hilden hätte schon selbst für ihre eigenen Begrünungen dies festgestellt und Fassadenbegrünung beseitigt, weil dies zu pflegeaufwändig wären. Sie führt aus, dass in schmale Versiegelungslücken gesetzte Bäume und Sträucher in Zeiten großer Hitze und anhaltender Trockenperioden nicht selbständig überlebensfähig seien und schon gar nicht ökologisch und kleinklimatisch leistungsfähig wären.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Die Feststellungen und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Die im VBP 204A getroffenen Festsetzungen der Vertikalbegrünung sind in Qualität und Dauerhaftigkeit seitens der Stadt vorgegeben. Der Vorhabenträger hat zur Erfüllung dieser Festsetzungen belegt, durch welche technischen und vegetationstechnischen Maßnahmen er in der Lage ist die Begrünung nachhaltig umzusetzen. Die negativen Quervergleiche der Bürgerin zu anderen Vorhaben werden zur Kenntnis genommen, sind aber auf Grund der nicht vergleichbaren Ausgangs- und Randbedingungen nicht aussagekräftig.
Die Umsetzung und der Erhalt der diversen Einzelbaumpflanzungen sind in den Festsetzungen des VBP 204A sowie dem Städtebaulichen Vertrag zum VEP Nr. 22 weitreichend verankert. Alle erforderlichen, auf die jeweiligen Pflanzen zu bemessenden Pflanzräume (insbesondere die der Einzelbäume) sind im städtebaulichen Entwurf und dem Grün- und Freiflächenkonzept bereits hinreichend und flächenhaft vorgesehen (Entwurfsplanung). Die dauerhafte Bestandssicherung und der Nachweis darüber sind in den textlichen Festsetzungen verankert. Die Unterstellung, die Pflanzungen seien nicht selbständig überlebensfähig sowie ökologisch und kleinklimatisch nicht leistungsfähig, muss als unsachlich zurückgewiesen werden.

Die Bürgerin führt aus, dass die externen Ausgleichsmaßnahmen keinen Ersatz schaffen, sondern zusätzliche Schäden anrichten würden. So sollen an der Itter für „Aufweitungen" vorhandene Bäume gefällt werden und Am Flausenberg solle wertvolles feuchtes Dauergrünland in Wald umgewandelt werden. Sie fragt nach, wo sich die Kartierung zu dieser Fläche befände, die dauerhaft beseitigt würde und heute noch Lebensraum für Blühpflanzen, Insekten, Wiesen- und Greifvögel wäre.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Die Umsetzung der ökologischen Aufwertungen an der Itter erfolgt nach Maßgabe der noch zu erstellenden Einzel- und Detailplanung durch den zuständigen Gewässerverband, hier dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband in Verbindung mit der Bezirksregierung Düsseldorf. Örtlich wertgebende Biotopstrukturen (wie z.B. ältere Einzelbäume) werden an potentiellen Aufwertungsstrecken berücksichtigt und eine Inanspruchnahme i.d.R. vermieden. Letztendlich obliegt es im Zuge der Vorbereitung der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung zu entscheiden, ob derartige Biotope einbezogen werden (müssen) oder nicht. In der

Regel ist analog bereits umgesetzter Planungen zur Verbesserung der Gewässer davon auszugehen, dass wertgebende Strukturen und Elemente im landschaftsökologischen Sinne geschont werden. Eine gesonderte Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung ist hier stets projektbezogen nachzuweisen.
Die im Rahmen der Offenlage angegeben Flächen der Ersatzaufforstungen im Bereich „Am Flausenberg“ werden nicht zur Umsetzung gelangen. Eine Flächenverfügbarkeit der Liegenschaften war mit Ende der Offenlage nicht mehr umsetzbar. Eine gesonderte Fläche im Bereich „An den Gölden“ konnte im Übergang zu bestehenden Waldflächen auf landwirtschaftlichen Flächen (maßgeblich im Traufbereich des vorhandenen Waldrandes) ersatzweise identifiziert werden. Diese wurden mittels vereinfachtem Änderungsverfahren in die Planung zum VBP 204a einbezogen.

Die Bürgerin führt an, dass - auch wenn die Fragen des Arten- und Klimaschutzes erst allmählich eine zentrale Rolle bei der Entscheidung über solche Bauvorhaben spielen würden - die verantwortlichen Entscheidungsträger sich die Fragen zur verkehrlichen Anbindung stellen sollten. Es wird erläutert, dass direkt hinter dem vielbefahrenen Knotenpunkt Nordring-Westring-Gerresheimer Straße eine weitere Ampelanlage entstünde. Laut Planbegründung hätte der Straßenbaulastträger signalisiert, dass erforderliche Um- und Ausbaumaßnahmen grundsätzlich fachlich umsetzungs- bzw. genehmigungsfähig seien. Alle Maßnahmen und Kosten würden zu Lasten des Verursachers gehen.
Vergleichend führt die Bürgerin an, wie wenig ein „privatnütziger“ Kreuzungsumbau funktioniere. Man möge sich die Kreuzung Walder Straße-Ostring-Breidohr-Parkplatz ansehen. Auch dort hätte Straßen.NRW sicher einmal dem Ausbau zugestimmt. Sie resümiert, dass die nicht funktionierende Ampelsteuerung und die massiven Verkehrsbehinderungen zur Rush Hour die Hildener Bürgerinnen und Bürger zu ertragen hätten.
Die Bürgerin stellt die Frage, wie oft die Bürgerinnen und Bürger sich aus den Reihen der Stadtverwaltung Hilden anhören müssen, dass verkehrliche Missstände zwar erkannt würden, aber von Straßen.NRW leider nicht zeitnah behoben würden und die Stadt leider machtlos sei und warum hier es nun ausgerechnet anders sein solle. Die Bürgerin hofft, dass - ob Verkehr, Klimaschutz oder Freiflächenschutz - die Ratsmehrheit Zukunftsfähigkeit beweise und im Interesse Hildens für diese Fläche eine andere Weichenstellung träfe.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Die Stellungnahme, die Fragestellungen und die Vergleiche zu bestehenden Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Dass der Verkehrsplanung zu Grunde liegende Verkehrsgutachten basiert in Bezug auf die Grundlagen auf der Negativabschätzung der Prognose in der Verkehrsentwicklung. Insofern reagiert die Planung zur Regelung der Verkehre an den erforderlichen Knotenpunkten insbesondere aus einer hinreichenden Worst-Case-Annahme. Ein Auslöser der heutigen verkehrstechnischen Probleme in Stoßzeiten im Knotenpunktbereich Gerresheimer Straße-Nordring wird durch den Gutachter im Fehlen einer Steuerung des Rechtsabbiegers Nordring – Gerresheimer Straße und fehlende Aufstellfläche identifiziert. Rückstau sei diesbezüglich die unumgängliche Folge bei hohem Verkehrsaufkommen, den die zeitliche Taktung der Ampelanlage nicht bewältigen kann.
Die erforderliche zusätzliche Ampelanlage am Knotenpunkt Straße Diekhaus-Nordring wirkt hierbei nicht hinderlich, sondern in Verbindung mit dem Umbau und Optimierung der Straße zwischen den beiden Knotenpunkten förderlich. Die Verkehrsmengen können so gezielter zwischen den Knotenpunkten gesteuert und ausgesteuert werden. Eine tageszeitliche Anpassung der Taktung geht damit einher.
Mittels der dargelegten Maßnahmen und verkehrstechnischen Nachweise ist nicht erkennbar, dass die verkehrstechnische Situation nicht positiv bewältigt werden könnte. Die Vermutung bzw. Annahme der Bürgerin ist zurückzuweisen.

<u>3.6 Einwendung von Bürger 6 vom 12.06.2020</u>
Der Bürger bemängelt, dass das Offenlageverfahren für Bürger und Bürgerinnen nur einge-

schränkt wahrnehmbar gewesen wäre. Zum einen wegen der Unterbrechung des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung und zum anderen zum Bebauungsplan 204 A unter den Corona-bedingten Hindernissen. Deshalb regt er an, eine Neuplanung und Neubeurteilung nach den bevorstehenden Kommunalwahlen und nach Auswertung der ebenfalls Corona-bedingten neuen wirtschaftlichen Situation durchzuführen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Am 25.03.2020 wurde für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A die Offenlage in einem verlängerten Zeitraum vom 04.05.2020 bis zum 15.06.2020 amtlich bekanntgemacht. Vom 04.05. bis zum 15.06.2020 wurde die Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A ordnungsgemäß durchgeführt. In dieser Zeit war die Zugänglichkeit des Rathauses in den durch Covid 19 bedingten leicht geänderten Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung sichergestellt und problemlos möglich. Selbst für Personen der sogenannten „Risikogruppen“ war das Betreten des Rathauses ungefährlich, da mit der Terminvereinbarung kontrollierter Zugang gewährt werden konnte. Die grundsätzlichen Hygieneregeln für Mitarbeiter der Verwaltung und Besucher wie die Abstandregeln, Mund-Nasen-Schutz, Reduzierung der Personenanzahl sowie geeignete Räumlichkeiten waren jederzeit sichergestellt. Die Räumlichkeit, in der die Offenlage stattfand, war so hinreichend groß, dass dort problemlos ein Mindestabstand von 1,50 m zueinander einhalten werden konnte, soweit Beratung erwünscht war.
Auch die Empfehlungen des Städte- und Gemeindebunds vom 19.03.2020 (Schnellbrief 98/2020) sowie der Umgang anderer Kommunen mit Offenlagen von Bauleitplänen unterstreichen die Rechtmäßigkeit des Vorgehens bezüglich der Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Insofern kann kein Anhaltspunkt erkannt werden, der Anregung der Bürger zu folgen.
Der Anregung, eine Neuplanung und eine Neubeurteilung nach den bevorstehenden Kommunalwahlen vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Die der Planung zu Grunde liegenden Planungsüberlegungen und -abwägungen sowie deren Sachverhalte sind aus dargelegten städtebaulichen Gründen und Erfordernissen entwickelt. Eventuelle parteipolitische Erwägungen sind im Bezug auf den Plangegenstand nicht relevant.
Der Anregung, die Planung erst nach Auswertung der ebenfalls Corona-bedingten neuen wirtschaftlichen Situation durchzuführen, wird nicht gefolgt. Die bereits zum Sommer 2020 feststellbare Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und Erfordernisse für die Stadt Hilden, zeigt eine klare „Erholung“ verschiedenster Wirtschaftszweige auf den „Vor-Corona-Stand“ auf. Diverse Nachfragen nach gewerblichen nutzbaren Flächen sind beim Vorhabenträger ungebrochen. Die wiedereinsetzende Nachfrage scheint kaum gedämpft. Insofern zeigen sich keine signifikanten Anhaltspunkte, die aktuelle Entwicklung und Situation in Gänze neu zu bewerten.

Der Bürger führt aus, dass die Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation durch die geplante Bebauung (lt. B-Plan 204) nur im Zusammenhang mit der früher angestoßenen 52. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich zu beurteilen seien. Durch die Inanspruchnahme großer Teile des "Regionalen Grünzuges" würde sich die stadtklimatische Situation erheblich verschlechtern.
Insofern würde den beschwichtigenden Aussagen des "neuen Klimagutachtens" widersprochen. Dies vor allem auch, weil dieses "neue Gutachten" im Gegensatz zu den früheren Begutachtungen stünde und die Klimaprognosen in Zukunft eher eine größere Hitze-Belastung für die Hildener Bevölkerung erwarten ließe.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
In Bezug auf das hier gegenständliche Verfahren (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 204A) ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zu klären, inwieweit eine beabsichtigte Darstellung im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan korrekt ist. Derartige Sachverhalte sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (hier: 52. FNP-Änderung der Stadt Hilden) abschließend – und wie bereits erfolgt – zu klären. Hilfsweise kann hier erläutert wer-

den, dass auf Ebene des Flächennutzungsplans durch die Umwandlung der bisher als „Sondergebiet“ dargestellten Fläche in ein „Gewerbegebiet“ keine weitere Einschränkung des Regionalen Grünzuges erfolgt. Hilfsweise kann hier erläutert werden, dass bezüglich der erheblichen Einschränkung des Regionalen Grünzugs (wie bereits bei der Abhandlung in der Sitzungsvorlage WP 14-20 WP SV 61/233 zitiert) auf den Entwurf des Umweltberichts (vgl. S. 16) verwiesen wird. Im Umweltbericht wird nicht nur die Größe des Grünzuges in die Abwägung einbezogen, sondern auch die qualitative Funktionalität. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Grünbereiche sind für die Funktionalität des Regionalen Grünzuges derzeit entscheidend und werden es auch in Zukunft bleiben.
Der Rückschluss der Einwender, wonach die stadtklimatische Situation nur im Zusammenhang mit der 52. FNP.-Änderung zu sehen sei, kann nicht bestätigt werden. Die Vermutung, dass durch die Inanspruchnahme „großer Teile des Regionalen Grünzuges die stadtklimatische Situation erheblich verschlechtert würde, ist zurückzuweisen. Leider werden seitens der Einwender keine Erkenntnisse vorgebracht, die Anhaltspunkte geben, dass die Vermutung fundiert ist.
Mittels der fachgutachterlichen Untersuchungen ist belegbar, dass sich im stadtklimatischen und klimaökologischen Kontext eindeutig nur lokal der Bereich der direkten Vorhabenfläche in der lokalklimatischen Situation durch Versiegelung verschlechtern wird. Der Verschlechterung wird mittels Baumpflanzungen, Dachbegrünungen und Fassadenbegrünung entgegengewirkt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A entsprechende Festsetzungen zeichnerisch und textlich vorgenommen, die den Zielstellungen und Forderungen aus dem Klimagutachten entsprechen.
Die Wirkung innerhalb des Grünzuges und insbesondere auf den nördlichen Ortsrand des Stadtrandes der Stadt Hilden bleiben gemäß dem Klimagutachten und der darin methodisch anerkannten und nachvollziehbaren Vorgehensweise unverändert. Ein früheres Klimagutachten (hier: zum GE „Giesenheide“) wurde ausschließlich für das damalige Projekt erarbeitet. Alle seinerzeitigen Herleitungen und Prognosen wurden für den jetzt vorgelegten Klimaökologischen Fachbeitrag zum FNP - von GEO-NET Umweltconsulting - aktualisiert und mittels eines methodisch anerkannten Strömungs- und Klimamodells abgebildet. Die dem Modell hinterlegten Eingangsdaten und Parameter sind plausibel und nachvollziehbar.
Das Klimamodell unterstellt dabei die beabsichtigte Planung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A. Die Ermittlungen umfassen nicht nur den Vorhabenbereich, sondern den gesamten Umgebungsbereich. Er reicht im Süden deutlich bis in den bebauten Bereich der Stadt Hilden, und umfasst auch im Norden den gesamten südlichen Siedlungsbereich der Stadt Erkrath mit dessen Gewerbegebiet und der Wohnbebauung. Der ostwestgetreckte Grünzug ist als Freiraum in Gänze berücksichtigt, so dass alle eventuellen Randeinwirkungen und Überzugswirkungen Berücksichtigung gefunden haben.
Alle klimatologischen Veränderungen, die mit der Umsetzung der 52. FNP-Änderung und dem VBP 204A ausgelöst würden, beziehen sich immer auf den Vorhabenbereich selbst oder sein unmittelbar angrenzendes Umfeld. Eine noch höhere Belastung für die Bevölkerung Hildens als die heutige wird in keinem Szenario des Klimaökologischen Fachbeitrages erwartet. Für die Vermutung der Ausführungen der Stellungnahme, es werde sich die stadtklimatischen Bedingungen verschlechtern, liegen keine fachlich begründeten Anhaltspunkte vor. Auswirkungen auf das Umfeld (über die den Planbereich hinausgehen) sind auf wenige Meter beschränkt. Auswirkungen auf den nördlichen Siedlungsbereich durch das Vorhaben selbst können sicher ausgeschlossen werden. Inwieweit im verdichteten Siedlungsbereich der Stadt Hilden Maßnahmen zu ergreifen wären, die die klimaökologische Situation bei Hitzeeinwirkungen verbessern helfen, ist nicht Gegenstand der zu beurteilenden Planung für den VBP Nr. 204A.

Der Bürger kritisiert, dass viele Bäume der zukünftigen Versiegelung zum Opfer fallen. Damit würde die klimatische Ausgleichsfunktion entfallen und dieser Bereich würde zu einem Hitze-Hot-Spot wie die Bilder des Klima-Gutachtens deutlich zeigten.
Nach seiner Auffassung lassen die bis zu 18 Meter hohen Gewerbebauten - in sehr großen Ausmaßen geplant - von diesem Hot-Spot für weite Teile der dortigen Wohnbereiche negati-

ve Auswirkungen hinsichtlich Kaltluft- und Frischluft-Versorgung erwarten. Er bemängelt, dass diese Wirkung durch den neuen Klimagutachter nicht berücksichtigt werde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Entnahme der heutigen Vegetation (insbesondere auch die der Einzelbäume) und die Rücknahme von Vegetationsflächen an sich sind im Klimaökologischen Fachbeitrag in allen Teilen berücksichtigt. Deren positive Klimafunktionswirkung im heutigen Ausgangszustand (insbesondere der Einzelbäume im bebauten Teil der Tennis- und Golfanlage) wird in den Zustandsbeschreibungen des Fachbeitrages (Temperaturverteilungen) deutlich.
Die Tatsache, dass die heutige Bebauung und Wärmeinsel „Tennis- und Golfanlage“ sich lokal vergrößern wird, ist unstrittig. Auswirkungen auf das Umfeld (über die den Planbereich hinausgehen) sind auf wenige Meter beschränkt. Auswirkungen auf den nördlichen Siedlungsbereich durch das Vorhaben selbst können sicher ausgeschlossen werden. In Bezug auf die Bewertung der Kaltluft- und Frischluftversorgung ist festzuhalten, dass die maßgebliche Höhe der gewerblichen Bauten (mit Ausnahme des am Westrand Nord-Süd-gerichteten Baukörper für Büronutzungen) auf maximal ca. 12,5 m über Flur begrenzt bleibt. Nur der Teil für die Büronutzungen darf bis zu ca. 18,0 m über Flur errichtet werden.
Diese Festsetzungen berücksichtigend, zeigt der Klimaökologischen Fachbeitrag durch Simulation der Luftströmungen auf, dass der maßgeblich Ost-West-gerichtete Gesamtbaukörper zwar ein lokales Hindernis darstellt, der jedoch maßgeblich West-Ost bzw. Ost-West gerichtete Frischluftkorridor nicht negativ berührt ist. Die grundsätzliche Funktion wird nicht beeinträchtigt. Die möglichen Auswirkungen, die das Vorhaben verursacht, sind für das Umfeld (über den Planbereich hinausgehend) auf wenige Meter beschränkt. Mögliche Auswirkungen auf den nördlichen Siedlungsbereich durch das Vorhaben selbst können sicher ausgeschlossen werden.

Der Bürger weist darauf hin, dass die Ausführung zu Natur- und Artenschutz viele Fragen aufweisen, die im Einzelnen in der Stellungnahme des BUND-Hilden ausgeführt wären und denen er sich anschließen würden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Auffassung der Einwender und, dass sie sich der Stellungnahme des BUND anschließen, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des BUND als Träger öffentlicher Belange betrifft in Bezug auf die Ausführungen zum Natur- und Artenschutz insbesondere artenschutzrechtliche Belange (zu Fauna und Flora an sich, zu Fledertieren) aber auch Bedenken zu wiederherzustellenden Waldflächen, der Betroffenheit eines Teiles eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie Fragstellungen zum Thema „Oberflächengewässer“ und Regenwasserbehandlung.
Im Rahmen der Behandlung der Stellungnahme des BUND wird dezidiert auf die dort vorgetragenen Bedenken und Sachverhalte Stellung genommen (Pkt. 1.6: Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) LV NW Ortsgruppe Hilden vom 27.03.2020 und 12.06.2020). Auf die dort dargelegten Behandlungsvorschläge wird verwiesen.

Der Bürger regt an, da auch die Planungen zum Ausbau bzw. zur Optimierung des Hildener-Kreuzes noch nicht vorlägen und deshalb auch nicht in den Planungen berücksichtigt wären, sollte die Vorlage noch abgewartet werden, ehe über Natur-, Artenschutz- und wasserrechtliche Notwendigkeiten objektiv zu entscheiden wäre.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Ein unmittelbarer oder ein denkbarer mittelbarer Zusammenhang zwischen der in Vorbereitung befindlichen Planung zum Autobahnkreuz Hilden und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A ist weder aus wasserwirtschaftlicher noch aus naturschutzfachlicher oder artenschutzrechtlicher Sicht gegeben.
In Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Komponenten und Sachverhalte der Planung des AK Kreuz Hilden und unter Beachtung bis dato bekannten beabsichtigten Baumaßnahmen

Dritter (hier: Landesbetrieb Straßen AK Hilden), ist festzustellen, dass keine Anhaltspunkte gegeben, die das Gewässer „Hühnergraben“ und damit indirekt das Vorhaben des VBP 204A negativ beeinflussen könnten. Die geänderten baulichen Anlagen am Autobahnkreuz Hilden werden unter Beachtung des Überflutungsschutzes und des Gewässerschutzes zu errichten sein. Eine Unterstellung, es könnten schädliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben des Landesbetriebes ausgelöst werden, ist als Planungsvoraussetzung für den Bauleitplan VBP 204 A unzulässig, da u.a. dann das Vorhaben des Landesbetriebes nicht genehmigungsfähig wäre.
Da die Planung zum AK Hilden des Weiteren noch keine hinreichende Planreife erreicht hat, um potentielle artenschutzrechtliche oder naturschutzfachliche Betroffenheiten darlegen zu können, kann keinerlei Bedingung formuliert werden, dass räumlich andere Vorhaben die potentiellen Auswirkungen bindend zu berücksichtigen hätten. Zudem kann mit aktuellem Kenntnisstand eine potentiell kumulierende Wirkung der Vorhaben „VBP 204A“ und „Umbau des AK Hilden“ für diese Fragestellungen sicher ausgeschlossen werden.
Da nicht erkennbar ist, dass sich aus wasserwirtschaftlicher oder artenschutzrechtlicher bzw. naturschutzfachlicher Sicht die Einschätzungen und Bewertungen zum VBP 204A unter Maßgabe der Vorlage einer Vorentwurfsfassung des Ausbaus des AK Hilden ändern könnten, wird der Forderung, deren Vorlage abzuwarten, mangels fehlendem zusätzlichen Erkenntnisgewinn nicht gefolgt.

Der Bürger moniert dass mit dieser Planung der Verkauf von städtischem Grund und Boden verbunden sei, und widerspricht dem aus seiner Sicht wirtschaftlich unsinnigen Vorgehen. Es würde werthaltiges Grundvermögen gegen Geld getauscht, das zukünftig mit Sicherheit an Wert verlöre.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Die Anregungen und Bedenken in Bezug auf das städtische Eigentum werden zur Kenntnis genommen. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken werden nicht gefolgt.
Da die derzeitige Nutzung (Tennis- und Golfanlage) auf diesen Eigentumsflächen der Stadt Hilden ersatzlos aufgegeben werden wird, bedarf es einer zukunftsfähigen Weiternutzung der Liegenschaftsflächen. Insofern wird mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 204A Planrecht geschaffen, um eine Um- und Weiternutzung der Flächenbereiche zu sichern.
Da diese Planung in Abwägung gesamtstädtischer Erfordernisse (hier: gewerblich nutzbare Liegenschaftsflächen) ausgewogen begründet und hergeleitet ist, handelt die Stadt Hilden hier umfänglich und steuert zielgerichtet durch Bauleitplanung die notwendigen Maßnahmen und Planungen auf den eigenen Verfügungsflächen. Der Vorwurf, Steuerungsmöglichkeiten nicht zu nutzen, ist zurückzuweisen.
Für die Ansicht der Einwender, dass das Vorhaben wirtschaftlich nicht zu vertreten sei, werden leider keine Anhaltspunkte vorgebracht. Festzustellen ist, dass erst mit den oben dargestellten Steuerungen und der Bauleitplanung eine städtische Immobilie in Wert gesetzt bleibt und nicht brach fallen wird. Das derzeitige Planungsrecht (Sondergebiet mit spezieller Widmung) lässt anderweitige (Zwischen-) Nutzungen nicht zu. Etwaige Erlöse wären nicht zu erwarten. Die Aufwendungen zur Pflege des Grundstückes würden jährlich als Kosten (Soll) in den Haushalt ohne Gegenwert einzustellen sein. Durch die dargelegten Maßnahmen der Bauleitplanung sind erhebliche Erlöse durch Verkauf gesichert, ist der Wert der Liegenschaft optimiert und fallen keine Kosten zur Herrichtung des Geländes und dessen Umfeldes zu Lasten der Stadt Hilden an.

Der Bürger fordert, dass eine klimagerechte und stadtökologisch bessere Neuplanung mit reduzierter Flächeninanspruchnahme und dem Erhalt eines hinreichend breiten "Regionalen Grünzuges" vorgenommen werden solle und, dass nur reduzierte, bereits baulich genutzte Flächen, die zur Gewerbeentwicklung als notwendig angesehen würden, wie bisher in Erbpacht vergeben werden sollen. Die Flächen sollten im Eigentum der Stadt Hilden verbleiben.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Forderung der Bürger in Bezug auf eine Neuplanung und Flächenreduzierung wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nicht entsprochen. Mit der dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 204A zu Grunde liegenden Planung wird ein flächensparendes, kompaktes städtebauliches Konzept für gewerbliche Nutzungen verfolgt.
Das Erfordernis der Bereitstellung gewerblich nutzbarer und verfügbarer Flächen im Stadtraum ist dringend im gesamtstädtischen Kontext gegeben. Die Inanspruchnahme von Frei- und Grünflächen soll hierbei minimiert bleiben. Dies gelingt mit der Nach- und Weiternutzung der Sondergebietsflächen der heutigen Tennis- und Golfranch. Neue, nicht baulich genutzte Freiflächen im Stadtrand werden mit dem Konzept und der Bauleitplanung nicht in Anspruch genommen. Der Anteil der lokal umzunutzenden Freiflächenanteile als gewerbliche Nutzfläche ist relativ zur Gesamtfläche des VBP mäßig.
Die grundsätzliche Funktion des Regionalen Grünzug wird nicht tangiert. Für die Darlegung dazu wird auf die gleichlautenden Darlegungen zu Pkt. 2.2 und 2.3 der Einwendungen verwiesen.

3.7 Einwendung von Bürgerin 7 vom 10.06.2020

Die Bürgerin erklärt, warum aus ihrer Sicht verschiedene Punkte eindeutig gegen eine Realisierung des Bebauungsplans 204A sprächen. So sei ist leichtfertig und blauäugig den Bebauungsplan 204A zu Beginn einer schweren weltweiten Rezession auf den Weg zu bringen. Zu allem Überfluss soll in dieser wirtschaftlichen Situation auch noch städtisches Eigentum und damit Eigentum der Bürger verkauft werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Bedenken und Erklärungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einschätzungen bezüglich einer sich erheblich negativ entwickelnden gesamtwirtschaftlichen Lage werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.
Die bereits zum Sommer 2020 feststellbare Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und Erfordernisse für die Stadt Hilden, zeigt eine klare „Erholung“ verschiedenster Wirtschaftszweige auf den „Vor-Corona-Stand“ auf. Diverse Nachfragen nach gewerblichem nutzbarem Flächen sind beim Vorhabenträger ungebrochen. Die wiedereinsetzende Nachfrage scheint kaum gedämpft. Insofern zeigen sich keine signifikanten Anhaltspunkte, die aktuelle Entwicklung und Situation führe in Gänze zu einer neuen Bewertung oder in eine massive rezessive Entwicklung.
Da die derzeitige Nutzung (Tennis- und Golfanlage) auf diesen Eigentumsflächen der Stadt Hilden ersatzlos aufgegeben werden wird, bedarf es zudem einer zukunftsfähigen Weiternutzung der Eigentumsflächen der Stadt Hilden. Insofern wird mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 204A Planrecht geschaffen, um eine Um- und Weiternutzung der Flächenbereiche zu sichern.
Da diese Planung in Abwägung gesamtstädtischer Erfordernisse (hier: gewerblich nutzbare Liegenschaftsflächen) ausgewogen begründet und hergeleitet ist, handelt die Stadt Hilden hier umfänglich und steuert zielgerichtet durch Bauleitplanung die notwendigen Maßnahmen und Planungen auf den eigenen Verfügungsflächen.
Für das Planvorhaben ist festzustellen, dass erst mit den oben dargestellten Steuerungen und der Bauleitplanung eine städtische Immobilie in Wert gesetzt bleibt. Das derzeitige Planungsrecht (Sondergebiet mit spezieller Widmung) lässt anderweitige (Zwischen-) Nutzungen nicht zu. Etwaige Erlöse wären nicht zu erwarten. Die Aufwendungen zur Pflege des Grundstückes würden jährlich als Kosten (Soll) in den Haushalt ohne Gegenwert einzustellen sein. Durch die dargelegten Maßnahmen der Bauleitplanung sind erhebliche Erlöse durch Verkauf gesichert, ist der Wert der Liegenschaft optimiert und fallen keine Kosten zur Herrichtung des Geländes und dessen Umfeldes zu Lasten der Stadt Hilden an.

Die Bürgerin erläutert, dass immer wieder betont werde, dass Hilden nur im Inneren noch weiter verdichtet werden solle. Die Planungen indes würden diesem Ziel nicht Rechnung tragen. Im Planbereich solle schon wieder ein weiteres Stück der ganz wenigen noch grünen

Außenbereiche zugepflastert werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Erläuterungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
Für die Vorhabenfläche des VBP 204A ist festzuhalten, dass maßgeblich bereits baulich genutzte und veränderte Flächen umgenutzt werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Frei- bzw. Grünflächen ist relativ zur Gesamtgröße des bereits durch die heutige Tennis- und Golfanlage genutzten Bereiches eher mäßig bis gering. Insofern findet eine klare Nachverdichtung durch Weiternutzung heute bebauter Flächen statt.
In Bezug auf den vermeintlichen Außenbereichscharakter der Vorhabenfläche ist festzustellen, dass zunächst bauleitplanerisch kein Außenbereich mehr vorliegt (vgl. B-Plan Nr. 204 Sondergebiet). Die Flächen sind zudem bereits baulich in Anspruch genommen. Sicherlich richtig ist, dass die Lage der Flächen im Übergang zum Außenbereich eindeutig veranlasst, den Flächenbereich der freien Landschaft zuzuordnen. Der optische Eindruck der heutigen Gesamtanlage (Tennis- und Golfanlage / Schnellrestaurant McDonalds) und die angrenzenden Landesstraßen und Bundesautobahnfläche widersprechen jedoch diesem Eindruck.

Die Bürgerin führt aus, dass derjenige, der die Grün- und Freiflächen vernichtet, das Nachsehen bei der Vermeidung weiterer Hitzeinseln habe. Laut Klimagutachten des LANUV aus 2009 seien bereits 70 % der Hildener Bevölkerung durch Hitzeinseln belastet. Das Klimagutachten empfehle die Vermeidung von Austauschbarrieren, geringe Bauhöhen sowie möglichst wenig Versiegelung bei hohem Vegetationsanteil.
Die Bürgerin ist der Auffassung, dass gegen vorgenannte Empfehlungen beim B-Plan verstoßen werde. Dazu zählten der Vegetationsanteil, die Versiegelung und die geringen Bauhöhen. Es wird aufgefordert mit der Erhöhung des Vegetationsanteiles beim B-Plan 204A zu beginnen, da Grünflächen helfen würden, die Wärmebelastung zu mindern. Der Versiegelung müsse auch Einhalt geboten werden und im Interesse der Bürger möge die Stadt Hilden beim B-Plan 204A damit anfangen. Die Bauhöhen der geplanten Gewerbebauten von 18 m Höhe seien alles andere als eine geringe Bauhöhe. Die so geplanten Ausmaße würden den Luftaustausch verhindern.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der aktuelle Klimaökologische Fachbeitrag untersucht vorrangig den Vorhabenbereich des VBP 204A. Dafür werden dezidierte Einzeluntersuchungen vorgenommen und diese werden großräumig und weitflächig mittels methodisch anerkanntem Klimamodell im Gesamtumfeld abgebildet. Der Fachbeitrag kommt in Verbindung mit allen zu berücksichtigenden Elementen zum Ergebnis, dass eine zunehmende Hitzebelastung für den Siedlungsraum der Stadt Hilden durch das Vorhaben nicht gegeben ist.
Die beabsichtigten Festsetzungen des VBP 204A berücksichtigend, zeigt der Klimaökologische Fachbeitrag durch Simulation der Luftströmungen auf, dass der maßgeblich Ost-West-gerichtete Gesamtbaukörper zwar ein lokales Hindernis darstellt, der jedoch maßgeblich West-Ost bzw. Ost-West gerichtete Frischluftkorridor nicht negativ berührt ist. Die grundsätzliche Funktion wird nicht beeinträchtigt. Die möglichen Auswirkungen, die das Vorhaben verursacht, sind für das Umfeld (über den Planbereich hinausgehend) auf wenige Meter beschränkt.
Der Fachbeitrag kommt in Verbindung mit allen zu berücksichtigenden Elementen zum Ergebnis, dass eine zunehmende Hitzebelastung für den Siedlungsraum der Stadt Hilden durch das Vorhaben nicht gegeben ist. Insofern ist die durch die Bürgerin geäußerte Besorgnis hier nichtzutreffend.
Die Inanspruchnahme der vor Ort vorhandenen Frei- und Grünflächen (insbesondere auch die der Einzelbäume) und die Rücknahme von Vegetationsflächen an sich, sind im Klimaökologischen Fachbeitrag in allen Teilen berücksichtigt. Deren positive Klimafunktionswirkung im heutigen Ausgangszustand (insbesondere der Einzelbäume im bebauten Teil der Tennis- und Golfanlage) wird in den Zustandsbeschreibungen des Fachbeitrages (Temperaturvertei-

lungen) deutlich. Die Tatsache, dass die heutige Bebauung und Wärmeinsel „Tennis- und Golfanlage“ sich lokal vergrößern wird, ist unstrittig.
In Bezug auf die Bewertung der Kaltluft- und Frischluftversorgung ist festzuhalten, dass die maßgebliche Höhe der gewerblichen Bauten (mit Ausnahme des am Westrand Nord-Süd-gerichteten Baukörper für Büronutzungen) auf maximal ca. 12,5 m über Flur begrenzt bleibt. Nur der Teil für die Büronutzungen darf bis zu ca. 18,0 m über Flur errichtet werden.

Die Bürgerin bemängelt, dass der Link zur Sitzungsvorlage fehlerhaft sei und der Link den Server nicht fände.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Offenlagezeitraumes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 204A sind der Stadt Hilden keine Hinweise bekannt, wonach in Bezug auf das Verfahren des VBP 204A eine Zugänglichkeit zu den Unterlagen der Offenlage eingeschränkt oder verhindert war.
Rückmeldungen durch Bürgerinnen und Bürger während des Offenlagezeitraumes zu Schwierigkeiten, wie die Einwenderin sie dargelegt, sind nicht eingegangen.

Die Bürgerin schlägt aus den in ihrer Stellungnahme dargelegten Gründen eine endgültige Einstellung des Planverfahrens vor.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.
Die durch die Einwenderin aufgeführten Gründe und Darlegungen sind im Rahmen der erforderlichen Abwägungen der gesamtstädtischen Entwicklung und aller erforderlicher Belange nicht hinreichend, um zu einer grundsätzlich anderen Einschätzung der Planabsichten und -erfordernisse zu gelangen.

4. dass – soweit unter 1., 2. und 3. keine abweichende Abhandlung beschlossen wurde – die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten sind als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 25.03.2020 (Sitzungsvorlage SV 61/263) beschlossen. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 25.03.2020 verwiesen;

5. das Angebot vom 04.11.2020 der Firma LogProject Hilden I GmbH, Katzbergstraße 1a, 40764 Langenfeld (Rheinland) vertreten durch Herrn Dr. Harry vom Stein und Herrn Ronny Connerth-Dietsch, auf Abschluss des Durchführungsvertrages anzunehmen und die Stadtverwaltung zu ermächtigen, den Durchführungsvertrag gemäß § 63 und 64 Gemeindeordnung NW verbindlich für die Stadt Hilden abzuschließen;

6. den Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung zu beschließen.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Hildener Stadtgebietes zwischen der Bundesautobahn A 46 im Norden, der Verlängerung Gerresheimer Straße (L 404) im Westen und der südlichen Straßenbegrenzungslinie des Nordrings (L 282) im Süden.
Das Plangebiet umfasst im Osten ein Teilstück der Landesstraße L 282 (Nordring) bis ca. 15m westlich der Flurstückgrenze der Flurstücke 282 und 444 (beide Landesstraße L 282 Nordring). Die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 143, 148, 156, 195 sowie die geradlinige Verbindung des östlichen Grenzpunktes des Flurstücks Nr. 156 zu einem Punkt auf der nördlichen Grundstücksgrenze des Nordrings, der 10m östlich der Grenze des Flurstücks Nr. 224 liegt, bilden die östliche Grenze des Geltungsbereiches.

Der aktuelle Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP Nr. 22 umfasst innerhalb des VBP Nr. 204A folgende Flurstücke in der Gemarkung Hilden, Flur 36:

Vorhabenbereich „Gewerbepark Hildener Tor“ :
195, 200, 201,136,137 tlw., 53, 175 tlw., 142 tlw.
Weitere Flächen:
Straße Diekhaus 228 tlw., 224,
Straße L282 / P+R: 238 tlw., 258 tlw., 445 tlw.,
Grünflächen / Wiesen 147, 155, 148, 227, 225 (alle tlw.)

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204A umfasst gemäß der aktuellen Umgrenzung einen Geltungsbereich mit zusätzlich folgenden Flurstücken oder Flurstücksteilen:

Flächen des „SO Gastronomie“	174, 175 tlw., 59, 137 tlw., 138
Landesbetrieb Straßen, BAB 46	22, 24, 181, 193, 194, 198, 199
Landesbetrieb Straßen, Brachfläche	124,125, 180, 196, 197
Landesbetrieb Straßen L282 / P+R	154, 238 tlw., 258 tlw., 445 tlw.
Straße Diekhaus	228 tlw., 224, 151, 153, 91, 93, 94, 98, 99
Wiesen/Gehölzfläche	147 tlw., 148 tlw., 152, 155 tlw., 156, 227 tlw., 225 tlw.
Gewässerparzellen	33, 72, 95, 100 tlw., 101 tlw., 124, 142 tlw, 143, 170

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für einen Gewerbepark auf dem Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert zu schaffen. Weiterhin werden die benachbarten Flächen (u.a. Gastronomiebetrieb Mc Donald´s, Wald, etc.) einbezogen.

Dem Satzungsbeschluss liegen die Begründung und der Umweltbericht mit Stand vom 26.10.2020 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen gegen 16 Nein-Stimmen

Rm	Albers	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Rm	Anfang	CDU	Ja
Rm	Barata	SPD	Ja
Rm	Bartel	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Rm	Bauer	SPD	Ja
Rm	Beier	BÜRGERAKTION	Nein
Rm	Dr. Bommermann	AfD	Ja
Rm	Bosbach	SPD	Ja
Rm	Brandenburg	CDU	Ja
Rm	Brehmer	SPD	Ja
Rm	Buchholz	AfD	Ja
Rm	Buchner	SPD	Ja
Rm	Buchner	SPD	Ja
Rm	Deprez	CDU	Ja
Rm	El Halimi	SPD	Ja
Rm	Erbe	DIE LINKE	Nein
Rm	Frenzel	CDU	Ja
Rm	Gartmann	CDU	Ja
Rm	Geißler	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Rm	Gerhard	FDP	Ja
Rm	Gramminger	FDP	Ja

Rm	Gronemeyer	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Rm	Groß	CDU	Ja
Rm	Grünendahl	CDU	Ja
Rm	Dr. Grunert	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Rm	Halusiak	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Rm	Dr. Haupt	AfD	Ja
Rm	Hebestreit	SPD	Ja
Rm	Hendele	CDU	Ja
Rm	Hoffmeister	AfD	Ja
Rm	Joseph	FDP	Ja
Rm	Kalversberg	Allianz für Hilden	Ja
Rm	Kehmeier	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Rm	Kimmel	CDU	Ja
Rm	Kirchhoff	SPD	Ja
Rm	Kittel	CDU	Ja
Rm	Knott	Allianz für Hilden	Ja
Rm	Kollender	SPD	Ja
Rm	Lindenberg	SPD	Ja
Rm	M. Münnich	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Rm	P. Münnich	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
BM	Dr. Pommer	Bürgermeister	Ja
Rm	Razum	CDU	Ja
Rm	Reffgen	BÜRGERAKTION	Nein
Rm	Reimann	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Rm	Remih	FDP	Ja
Rm	Rupp	CDU	Ja
Rm	Schimang	CDU	Ja
Rm	C. Schlottmann	CDU	Ja
Rm	R. Schlottmann	CDU	Ja
Rm	Schneider	CDU	Ja
Rm	Schreier	CDU	Ja
Rm	Schumann	CDU	Ja
Rm	Spielmann-Locks	BÜRGERAKTION	Nein
Rm	Stöter	SPD	Ja
Rm	Stroth	SPD	Ja
Rm	Toska	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Rm	Vogel	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Rm	Wannhof	SPD	Ja
Rm	Weber	SPD	Ja
Rm	Wegmann	CDU	Ja
Rm	Zeitter	CDU	Ja
Rm	Zenker	CDU	Ja

7 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

7.1 Kindergartenbedarfsplanung hier: Ausweitung der Kapazitäten am Familenzentrum Mühle e.V.

WP 20-25 SV 51/016

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm Bosbach/ SPD wegen Befangenheit nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt einer Trägerentscheidung zugunsten der SPE Mühle für eine 5-gruppige Einrichtung am Holterhöfchen zu und beauftragt die Verwaltung nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss zudem, die dargestellten Planungen zum Aus- und Umbau des Familienzentrums Mühle zu realisieren und stimmt der Erweiterung um 2 Gruppen ebenfalls zu.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen ohne Beteiligung von Rm Bosbach/ SPD wegen Befangenheit

8 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

8.1 Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen — WP 20-25 SV 20/009

Beschlussvorschlag:

1.) Der Rat der Stadt Hilden stellt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen den außerordentlichen Ertrag zur Deckung der Isolierung der Belastungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie im Haushalt ergeben, im Vorgriff auf den Jahresabschluss 2020, bereit.

2.) Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Kämmerin, Mehraufwendungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergeben, im Vorgriff auf den Jahresabschluss 2020 bis zu einer Höhe von 500.000 Euro je Budget gem. § 8 der Haushaltssatzung 2020/2021, bereitzustellen. Die Deckung erfolgt in diesen Fällen durch den unter 1.) bereitgestellten außerordentlichen Ertrag.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

8.2 Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 — WP 20-25 SV 20/004

Der Rat der Stadt Hilden nahm die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 zur Kenntnis.

8.3 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung — WP 20-25 SV 20/002

Der Rat nahm den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung III.2020 zur Kenntnis.

8.4	Beteiligungsbericht	WP 20-25 SV 20/007

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen den Beteiligungsbericht für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

8.5	Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2021 und 24. Nachtragssatzung vom ..... zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995	WP 20-25 SV 68/003

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nahm nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2021 und beschließt

1. aufgrund der erhöhten Kreismischgebühr werden im Haushalt 2021 bei den Müllverbrennungsentgelten überplanmäßig 356.775 € bereitgestellt.
   Die Deckung erfolgt über entsprechende Mehreinnahmen bei den Benutzungsgebühren Abfallentsorgung -Restmüll.

2. folgende 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

24. Nachtragssatzung vom _____
zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die “Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung“ wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	55,20 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	82,80 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	110,40 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	165,60 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	193,20 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	331,20 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	910,80 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.062,60 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.518,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	10,80 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	21,60 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.821,60 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.125,20 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	3.036,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,50 €.
Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 5,50 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 3,50 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

(3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a
Gebühren für Zusatzleistungen

(1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 5,00 € pro angefangene 100 Liter.

(2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.

(3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.

(4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.

(5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 9,97 € erhoben.

(6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.
Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

8.6	Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2021 und 15. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008	WP 20-25 SV 68/002

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nahm nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation 2021 und beschließt folgende 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

15. Nachtragssatzung vom _____ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die “Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung“ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,47 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,96 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,76 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,57 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,37 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

<u>§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:</u>

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.
Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	1,66 €
b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,24 €
c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	0,83 €
d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,41 €
e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>
Einstimmig beschlossen

8.7	Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 28. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden	WP 20-25 SV 68/001

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung nahm der Rat der Stadt Hilden Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Friedhöfe für das Jahr 2021 und beschließt folgende 28. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996:

28. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am ... folgende 28. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarifstelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	**Reihen- u. Wahlgräber**	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	280,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	280,-
1.1.3	Sternenkinder	143,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	354,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	354,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.242,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.990,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	912,-
2	**Urnengräber**	

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	341,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	341,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.224,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	644,-
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)	898,-
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.278,-
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	2.248,-
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.817,-
2.8	Urnenerdkammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.601,-
2.9	Urnenerdkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.169,-
2.10	Begräbniswald	1.111,-
3	**Sonstige Erwerbskosten**	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	**Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)**	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	84,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	84,-
4.1.2	Sternenkinder	40,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	420,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	420,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	84,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	486,-
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	653,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	653,-
4.6	Urnen-Reihengräber	113,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	171,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	113,-
4.7.1	Baumbestattungen	113,-
4.7.2	Urnenwand	84,-

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.7.3	Urnenerdkammer	84,-
4.7.4	Begräbniswald	142,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	113,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	**Ausgrabungen / Umbettungen**	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.006,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.017,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	629,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	645,-
5.5	Urnen	505,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	**Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art**	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	 39,- 44,- 24,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	 54,- 24,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	24,-
7	**Sonstige Gebühren**	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	24,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	24,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	190,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	271,-
	- jede weitere Stelle	205,-
	- Urnengräber	164,-
7.6	Abräumen Grabhügel	159,-
	- Urnengräber	53,-
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	206,-
8	**Unterhaltung von Grabstellen**	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	314,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	419,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.1.4	Sternenkinder (15 Jahre Ruhezeit)	126,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	63,-
8.2.2	Reihengrab	52,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	31,-
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	629,-
8.3.2	Aschestreufeld	419,-
8.3.3	Baumbestattungen (20 Jahre)	838,-
8.3.4	Baumbestattungen (30 Jahre)	1.257,-
8.3.5	Urnenwand (20 Jahre)	943,-
8.3.6	Urnenwand (30 Jahre)	1.414,-
8.3.7	Urnenerdkammer (20 Jahre)	943,-
8.3.8	Urnenerdkammer (30 Jahre)	1.414,-
8.3.9	Begräbniswald (30 Jahre)	733,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

8.8 Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule WP 20-25 SV 41/007

Rm Joseph/ FDP begründete die ablehnende Haltung der FDP damit, dass die aktuellen Gebühren hoch genug seien.
Rm Bommermann/ AfD entgegnete, dass die Schulpflegschaft der Gebührenerhöhung zugestimmt habe. Zudem konkurriere die Musikschule mit privaten Anbietern, denen eine fairer Wettbewerb ermöglicht werden solle.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege

und im Finanz- und Beteiligungsausschuss die Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen gegen 5 Nein-Stimmen von FDP und Rm Erbe/ Die Linke

8.9	2. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden"	WP 20-25 SV 60/005

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2021. Außerdem beschließt er die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden:

2. Nachtragssatzung vom _____ zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016. S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

   a) bei Kleinkläranlagen 26,21 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes,
   b) bei abflusslosen Gruben 25,20 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes.

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

8.10	3. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden" vom 13.12.2017	WP 20-25 SV 60/004

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2021 und beschließt

1. aufgrund der Erhöhung der Beiträge des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes werden im Haushalt 2021 auf dem Sachkonto 544310 - Beiträge BRW - überplanmäßig zusätzlich Mittel in Höhe von 156.000 € und aufgrund der Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser werden auf dem Sachkonto 523100 - Erstattungen an das Land - außerplanmäßig 80.000 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt insgesamt aus dem Produkt 120101, Sachkonto 545011 - Aufwand für Festwert Straßenbeleuchtung -.

2. folgende 3. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 mit folgenden Gebührensätzen:

3. Nachtragssatzung vom zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016. S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

2. <u>§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</u>

   Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,82 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,03 € je m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,79 € je m³ Schmutzwasser).

3. <u>§ 5 erhält folgende Fassung:</u>

   Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,93 €.

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

8.11	Festsetzung von Marktstandsgeldern für die Hildener Wochenmärkte	WP 20-25 SV 32/002

Im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen wurde gefragt, warum ein potentieller Marktbeschicker von der Verwaltung abgelehnt worden sei. Nun nannte Kämmerin Franke den Grund: Wegen Corona werden auch auf dem Markt die Abstände vergrößert. Dies habe zur Folge, dass weniger Stellplätze zur Verfügung stehen und keine neuen Beschicker berücksichtigt werden können.

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990:

21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das land Nordrhein-Westfalen (KAG), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am … die 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 3,20 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

8.12 Einrichtung von Fahrradstraßen: WP 20-25 SV
Aufhebung einer Budgetsperre / weitere Vorgehensweise 66/001

Aus der Diskussion bleibt folgendes festzuhalten:
Die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und BA sprachen sich für die Variante 2 a) des Beschlussvorschlages aus, um möglichst schnell mit der Einrichtung von Fahrradstraßen beginnen zu können.

Die Fraktionen CDU und FDP plädierten für die Variante 2 b), damit sich die Stadt der finanziellen Förderung sicher sein könne.

Rm Bommermann/ AfD beantragte den Schluss der Aussprache, weil sich die Diskussion der Fachausschüsse wiederhole. Rm Buchner/ SPD erhob formale Gegenrede mit dem Hinweis, dass die beiden Fachausschüsse gegenteilige Abstimmungsergebnisse hatten.
Daraufhin ließ Bürgermeister Dr. Pommer gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat ohne weitere Aussprache über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen ließ.

Abstimmung über den Antrag zum Schluss der Aussprache:
Mehrheitlich abgelehnt gegen 6 Ja-Stimmen von AfD und Allianz für Hilden

Da es auf Nachfrage von Bürgermeister Dr. Pommer keine weiteren Wortmeldungen gab, rief er zur alternativen Abstimmung zu Punkt 2 a) und 2 b) auf.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufhebung der Budgetsperre.

2. a) Nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat der Stadt Hilden, dass die 1. Baustufe zur Einrichtung von Fahrradstraßen mit Kosten von 147.000€ ohne Fördermittel in 2021 erfolgen soll.
Das Aufwandsbudget (Sachkontengruppe 53) des Tiefbau- und Grünflächenamtes wird wegen der entfallenden Erträge (Zuschüsse) um 103.000€ in 2021 erhöht (überplanmäßige Aufwendungen nach § 8 Haushaltssatzung). Die Deckung erfolgt aus dem Unterhaltungsbudget (Sachkontengruppe 521/Kostenart 521151/ Produkt 120101) des Dezernates IV beim Tiefbau- und Grünflächenamt.

oder alternativ

b) Nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat der Stadt Hilden, dass die 1. Baustufe zur Einrichtung von Fahrradstraßen mit Kosten von 147.000€ erst nach Eingang eines Förderbescheides realisiert wird.
Die entsprechenden Haushaltsmittel sind zu sperren und im jeweiligen Haushaltsjahr neu zu veranschlagen bzw. wenn möglich zu verschieben.

Abstimmungsergebnis:
Alternative Abstimmung zu Punkt 2:
2. a) 33 Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, BA, Allianz für Hilden und Rm Erbe/ Die Linken
2. b) 30 Stimmen von CDU, FDP, AfD und Bürgermeister Dr. Pommer

Die Variante 2. a) wurde mehrheitlich beschlossen.

8.13	Sachstand und Kostenerhöhung Erneuerung Funktionsgebäude Weidenweg	WP 20-25 SV 26/001

Aus der Diskussion bleibt festzuhalten:
Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP und BA äußerten Zweifel daran, dass die Berechnung des Ingenieurbüros aussagekräftig sei.
Als Gründe wurden genannt:

- Bündnis 90/Die Grünen: Die zugrundeliegenden Module würden schon seit 10 Jahren nicht mehr verbaut, was sich auf die Rentabilität auswirke. Dies spreche dafür, eine Fachfirma für erneuerbare Energien mit einer alternativen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu beauftragen.
- FDP: Die Möglichkeit, die PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden in eine separate Gesellschaft auszugliedern, sei nicht betrachtet worden. Hierdurch müssten Mieter und Gebäudenutzer den Strom abnehmen und die Wirtschaftlichkeit könne gesteigert werden.
- BA: Die Zinsen von 5,2 % könnten niedriger angesetzt werden.

Auf Nachfrage von Rm Wannhof/ SPD bestätigte 1. Beigeordneter Danscheidt, dass die Kostenermittlung - wie bereits im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (UKS) vor sechs Tagen zugesagt - nochmal kontrolliert und für den nächsten UKS detailliert aufbereitet werde.

Rm C. Schlottmann/ CDU befürwortete die geführte Diskussion grundsätzlich, bat aber darum, dass das Funktionsgebäude am Weidenweg zügig in Angriff genommen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz eine Erhöhung der Investitionssumme für die Investitionsmaßnahme Erneuerung Funktionsgebäude Weidenweg“ (IO26250015) von 1.300.000 um 675.000 Euro auf 1.975.000 Euro und die Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung von Investitionsmitteln für das Jahr 2021 in Höhe von 675.000 Euro.

Die Deckung erfolgt durch die zugesagten Fördermittel (Mehreinzahlungen für Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen).

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

8.14	Erweiterungsbau GGS Im Kalstert, Walder Str.100	WP 14-20 SV 26/051

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz und nach Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss eine Erhöhung der Investitionssumme für die Investitionsmaßnahme “Erweiterungsbau GGS Im Kalstert, Walder Str.100“ (I2609078400) von 1.750.000 um 904.000 Euro auf 2.654.000 Euro und die Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2022 in Höhe von 904.000 Euro.

Die Deckung erfolgt über die Verpflichtungsermächtigung aus der Maßnahme RRB Brucherhof (IO66250025) im Produkt 110302 „Stadtentwässerung“

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der BA

Rm Bommermann/ AfD sprach sich gegen die Einrichtung von rund 13 zusätzlichen Planstellen aus. Stattdessen sollen Stellen mittelfristig innerhalb des bestehenden Stellenplans umgelagert werden, die neuen Stellen also aus den bestehenden Mitarbeitern rekrutiert werden.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden beschließt den durch die Einrichtung nachfolgender Planstellen erweiterten Stellenplan 2020 als 3. Nachtragsstellenplan 2020.

1. Notwendige Planstellen zur Sicherstellung des Dienstbetriebs, die nicht refinanziert bzw. nicht kostenneutral sind

Dez. I		
SB Mitarbeitergewinnung u. Arbeitsschutz	1,0 VZK	EG 8
Springerstelle Ingenieur im Dez. IV	1,0 VZK	EG 11
SB Kommunaler Ordnungsdienst	1,0 VZK	EG 9a
Dez. II		
SB Gewerbesteuer	0,5 VZK	EG 8
Dez. III		
Erzieher/in Kitas	2,229 VZK	EG S 8a
Dez. IV		
SB Verkehrsbehörde	0,192 VZK	A 9
Summe	5,921 VZK	

2. Notwendige Planstellen zur Sicherstellung des Dienstbetriebs, die refinanziert bzw. kostenneutral sind

Dez. I		
SB Vertretungskonzept (g.D.)	2,0 VZK	EG 9b
SB Vertretungskonzept (m.D.)	4,0 VZK	EG 8
Dez. II		
SB Schmutzwassergebühren	0,5 VZK	EG 8
Dez. III		
Erzieher/in Plus Kita	0,5 VZK	EG S 8b
Summe	7,0 VZK	

Gleichzeitig zieht der Rat gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden in diesem Fall die Vorberatungskompetenz des Personalausschusses an sich.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der AfD

9 Anträge

9.1	Antrag der CDU vom 17.06.2020 und der FDP vom 23.09.2020: Parkraumbewirtschaftungssystem	WP 20-25 SV 32/001

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

9.2	Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 30.10.2020: Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse	WP 20-25 SV 01/025

Zu Beginn der Sitzung wurde beschlossen, die Tagesordnungspunkte 4.10 und 9.2 zusammen zu beraten.

Die Paragrafen 2, 3 und 4 des Beschlussvorschlages zu TOP 4.10 beziehen sich auf den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 30.10.2020 „Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse“.

Nach einer kurzen Diskussion zum TOP 4.10 einigten sich die Fraktionen auf eine geänderte Fassung zu Paragraf 4 des Beschlussvorschlages. In dieser spiegelt sich der Wunsch der Fraktionen wieder, anhand der Informationen aus einer Sitzungsvorlage über einen Antrag beraten zu können (21-Tage-Frist) und zusätzlich bzw. alternativ mit einem Antrag flexibel auf aktuelle Ereignisse reagieren zu können (14-Tage-Frist).

Der geänderte Beschlussvorschlag zu TOP 4.10 wurde einstimmig beschlossen.

Antragstext:

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilden und seiner Ausschüsse wird wie folgt geändert.:
§ 1 Tagesordnung
Text aktuell: …Vorschläge, die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister 21 Tage vor der Sitzung von einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder unterbreitet werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Text neu: ….. Vorschläge, die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister 10 Tage vor der Sitzung von einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder unterbreitet werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der § 12 „Rauchen in Sitzungen“ wird ersatzlos gestrichen.

9.3	Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2020: Tausch der Sanierung eines Kunstrasenplatzes in 2021	WP 20-25 SV 66/008

Rm C. Schlottmann/ CDU berichtete von der Besichtigung des Kunstrasenplatzes der Anlage Am Bandsbusch am letzten Samstag, bei der hoher Sanierungsbedarf festgestellt worden sei. Da auch der Kunstrasen an der Furtwänglerstraße in desolatem Zustand sei, sei es entgegen des ursprünglichen Antrags der CDU sinnvoll, dass beide Plätze in 2021 saniert werden.

Kämmerin Franke erklärte zur Finanzierung, dass die finanzielle Deckung durch die Maßnahme KiTa Holterhöfchen gegeben sei. Diese werde erst später realisiert. Durch eine vorgezogene Sanierung des Kunstrasenplatzes Am Bandsbusch erfolge nur eine Verschiebung auf der Zeitachse.

Auf Nachfrage zur personellen Umsetzbarkeit führte Baudezernent Stuhlträger aus, dass Synergieeffekte z. B. bei Ausschreibung und Bauleitung entstehen würden. Sollte der Auftrag zur Umsetzung durch den Rat erfolgen, werde versucht, diesen zu erfüllen.

Rm Spielmann-Locks/ BA sprach sich dafür aus, die im Fachausschuss festgelegte Reihenfolge einzuhalten, also zuerst die Furtwänglerstraße zu sanieren.

Kämmerin Franke verlas den nachfolgend abgedruckten Beschlussvorschlag. Dieser wurde auf Bitte von Rm M. Münnich/ Bündnis 90/Die Grünen und mit Zustimmung der antragsstellenden CDU-Fraktion um den letzten Satz ergänzt.

Geänderter Antragstext (ursprünglicher Antragstext durchgestrichen):

~~Die geplante Sanierung des Kunstrasenplatzes an der Furtwänglerstraße 2021 wird mit der Sanierung des Kunstrasenplatzes auf der Bezirkssportanlage am Bandsbusch 2022 getauscht.~~

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, die investive Maßnahme zur „Erneuerung Kunstrasenplatz Am Bandsbusch“ (IO66260022, Produkt 080102 „Bau und Betrieb von Sportaußenanlagen“) aus dem Jahr 2022 vorzuziehen und bereits in 2021 durchzuführen. Die im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung stehende Auszahlungsermächtigung in Höhe von 280.000 € wird entsprechend vorgezogen und im Haushaltsjahr 2021 überplanmäßig bereitgestellt.
Mit der bereits in 2021 zur Verfügung stehenden Auszahlungsermächtigung in Höhe von 30.000 € stehen somit in 2021 insgesamt Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 310.000 € für die Maßnahme zur Verfügung. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe durch IO66260046 „Neubau Außenanlage KITA Holterhöfchen“, Produkt 130101 Grünflächen, Spielplätze und Fließgewässer.

Falls es nicht möglich ist, beide Kunstrasenplätze Furtwänglerstraße und Am Bandsbusch im Jahr 2021 zu sanieren, hat der Sportplatz Furtwänglerstraße Vorrang.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

10 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

keine

11 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

11.1 Antrag CDU: Prüfauftrag der Vergabeverfahren KoPart eG

Rm C. Schlottmann/ CDU verlas folgenden Antrag:
„Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hilden stellt den Antrag die Verwaltung zu beauftragen, eine interne Prüfung durchzuführen welche Vergabeverfahren zukünftig durch die Nutzung der Angebote des elektronischen Katalogeinkaufes der KoPart eG entfallen können und im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung die Möglichkeiten der KoPart eG

in Gänze auszuschöpfen und somit auch eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Vergabeverfahren beschäftigt sind, herbeizuführen.

Begründung:
Mit der Dringlichkeitsentscheidung (WP 20-25 SV I/001) wurde der Beitritt zur KoPart eG aufgrund der Notwendigkeit der Beschaffung digitaler Endgeräte für den Schulbetrieb erklärt. Laut Auskunft auf der Homepage der KoPart eG (https://www.kopart.de/katalogeinkauf/) „beschafft täglich jede Kommune Verbrauchsgüter (sog. C-Artikel) wie Büromaterialien, Reinigungs- und andere Hygieneartikel bis hin zu Waren des Feuerwehrbedarfs, des Arbeitsschutzes oder des Schulbedarfs. Viele Mitarbeiter sind durch diese vielfältigen Beschaffungen oft lange beschäftigt."
Die KoPart eG hat die Beschaffung von C-Artikeln über ein Online-Bestellsystem vereinfacht, welches durch den o.g. Beitritt auch der Stadt Hilden zur Verfügung steht."

11.2 Antrag FDP: Ehemaliges Gelände Chic&Mit

Rm Joseph/ FDP verlas folgenden Antrag:
„Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Eigentümer des ehemaligen Geländes des Mitnahmemöbel-Discounters Chic & Mit im Gewerbegebiet „Im Hock" in Kaufverhandlungen zu treten.
Das Ergebnis der Kaufverhandlung soll zur Entscheidungsfindung dem Rat vorgelegt werden.

Begründung:
Zielsetzung ist das Gewerbegebiet „Im Hock" zu erweitern und die Einnahmen der Gemeinde durch Ansiedlung neuer Gewerbetreibender und die daraus resultierenden Steuereinnahmen zu stabilisieren und zu steigern. Ein weiterer positiver Effekt ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze.
Das ca. 30.000 qm große Gelände soll nach Erwerb in Einzelgrundstücke parzelliert und zur Vermarktung vorbereitet werden.
Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit 30 und mehr neue Gewerbetreibende in der Gemeinde anzusiedeln.
Ein gutes Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit ist eine ähnliche Vorgehensweise beim Erwerb des ehemaligen Geländes des Güterbahnhofs Hilden (Bahnhofsallee Hilden) die sich als Erfolgsgeschichte bewährt hat.
Eine gute Erschließung und Verkehrsanbindung durch das Gewerbegebiet Im Hock
ist gewährleistet und die Nähe der Autobahnanbindung A59 ein großer Vorteil."

11.3 Anfrage CDU: Absicherung der städtischen mobilen Geräte

Rm C. Schlottmann/ CDU verlas folgende Anfrage:
„1. In welcher Form sind städtische mobile Geräte, wie bspw. Fußballtore, auf und in den städtischen Sportstätten gesichert?
2. Liegen Meldungen vor, dass solches städtische Eigentum in der Vergangenheit nicht ausreichend gesichert war oder gesichert werden konnte?

Begründung:
Nicht gesichertes Eigentum kann zu einem beliebten Ziel von Diebstahl oder Vandalismus werden.
Im speziellen Fall ungesicherter Fußballtore erfolgten in der Vergangenheit Meldungen von teils tödlichen Unfällen durch umfallende Fußballtore.
Die CDU-Fraktion Hilden möchte sich versichern, dass in Hilden alle entsprechenden Gegenmaßnahmen ergriffen werden, weil der Schutz der sporttreibenden Hildener Bürgerinnen und Bürger steht für uns an erster Stelle."

11.4 Anfrage Bündnis 90/Die Grünen: Zeugen Jehovas

Rm Gronemeyer/ Bündnis 90/Die Grünen fragte, warum die Stadt Briefe der Zeugen Jehovas mit der Ratspost verschicke.

Herr Becker (Bürgermeisterbüro) erklärte, dass für mehrere Ratsmitglieder als „persönlich“ gekennzeichnete Briefe in der Hauspost des Rathauses eingegangen seien. Wegen dieser Kennzeichnung sei deren Inhalt nicht in Augenschein genommen, sondern entsprechend der jeweiligen Adressierung ungeöffnet an die Ratsmitglieder weitergeleitet worden. Auf Nachfrage waren die Ratsmitglieder damit einverstanden, dass weiter so verfahren wird.

Verabschiedung des 1. Beigeordneten Herrn Norbert Danscheidt

Der Rat der Stadt Hilden verabschiedete den langjährigen 1. Beigeordneten, Herrn Norbert Danscheidt, der zum 31.12.2020 in den Ruhestand eintritt.

Ende der Sitzung: 20:22 Uhr

Dr. Claus Pommer
Vorsitzender

Geri Schwenger
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker
Leiter Team Bürgermeisterbüro